Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte

Band: 11 (1886)

Artikel: Wer hat zuerst die römischen Inschriften in der Schweiz gesammelt und erklärt?

Autor: Voegelin, Salomon

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-25061

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

WER HAT ZUERST DIE RÖMISCHEN INSCHRIFTEN IN DER SCHWEIZ GESAMMELT UND ERKLÄRT?

Von

SALOMON VOEGELIN.

Leere Seite
Blank page
Page vide

VORBEMERKUNG.

Wer immer sich mit der Geschichte der Schweiz in Römischer Zeit beschäftiget, der weiss, was wir den Forschungen Theodor Mommsen's verdanken, und wie seine «Inscriptiones Confœderationis Helveticæ Latinæ» die Grundlage für alle weitere Thätigkeit auf diesem Gebiete geworden sind.

Wenn wir dennoch eine Untersuchung veröffentlichen, die sich in ihren Grundzügen direct gegen eine fundamentale Auffassung Mommsen's wendet, wie er sie in den «Inscriptiones» durchgeführt, so geschieht das nur ungern und nach längerer Zögerung — schon im Mai 1881 trug der Verfasser das Wesentliche der im Nachfolgenden gegebenen Ausführungen vor der Zürcherischen antiquarischen Gesellschaft vor. Allein zwei Erwägungen liessen uns die Unlust, dem hochverehrten Forscher entgegenzutreten, überwinden. Einmal haben wir uns die eingehende kritische Würdigung der wissenschaftlichen Thätigkeit Tschudi's zum Ziel gesetzt, und dabei durfte die Frage, um die es sich hier handelt, unmöglich umgangen werden. Sodann werden wir der Auffassung Mommsen's nicht unsere persönliche abweichende Theorie, sondern wir müssen ihr bestimmte Thatsachen gegenüberstellen, auf die wir aufmerksam geworden sind, und deren Bekanntmachung und Verwerthung, auch wenn wir sie unterlassen würden, auf die Dauer doch nicht verhindert werden könnte.

V.

Wer hat zuerst die Römischen Inschriften in der Schweiz gesammelt und erklärt?

Vom Ende des sechszehnten Jahrhunderts bis zur Mitte des neunzehnten herrschte nicht der mindeste Zweifel darüber, dass Gilg Tschudi von Glarus der Erste gewesen, welcher den Römischen Inschriften auf dem Gebiete der Schweiz wissenschaftliche Aufmerksamkeit geschenkt, sie gesammelt und interpretirt habe. Die der «Gallia comata» einverleibte Tschudi'sche Inschriftensammlung galt unwidersprochen als die Quelle, aus der alle Andern geschöpft hätten. Zwar war diese Inschriftensammlung, wie die ganze «Gallia comata», bis 1758 nur handschriftlich verbreitet, während Johannes Stumpf's Schweizerchronik, welche nahezu die nämlichen Inschriften enthält, die Tschudi gibt, schon 1548 (resp. 1547) im Druck erschienen war und rasch sich eingebürgert hatte. Josias Simmler gibt in seiner 1574, acht Jahre nach Stumpf's Tode, erschienenen «Descriptio Valesiæ» die Walliser Inschriften nach Stumpf. Dann aber wird Stumpf gerade von den Zürchern in merkwürdiger Weise vernachlässiget. J. J. Wagner führt in seinem «Mercurius Helveticus» (1684, 1688, 1701) eine Reihe Römischer Inschriften auf, aber nirgends nach den Stumpf'schen Texten, sondern durchgehends nach andern Quellen. Der in seiner Art grundgelehrte Johann Kaspar Hagenbuch, der als Epigraphiker einen grossen Namen hatte und der von 1726 an bis an seinen Tod, 1763, das Material für die Bearbeitung der Helvetischen Inschriften sammelte [1]), führt consequent immer nur die Tschudi'schen Texte auf, niemals die Stumpf'schen. Ja der in Citatengelehrsamkeit

---

[1]) Stadtbibliothek Zürich Mscpt. C. 283—286.

förmlich schwelgende Polyhistor citirt Stumpf nicht einmal regelmässig. So kam denn Johann Kaspar Orelli in seiner Bearbeitung der Helvetischen Inschriften, 1826 [1]), 1828 [2]) und 1844 [3]), welche wesentlich auf Hagenbuch's Apparat zurückgeht [4]), dazu, Stumpf überhaupt gar nicht mehr zu erwähnen.

Da trat, wenige Jahre nach Orelli's letzter Publication der «Inscriptiones», Theodor Mommsen mit der überraschenden Entdeckung auf, das Verdienst, die Römischen Inschriften der Schweiz gesammelt und uns die Kenntnisse so manches seither verschwundenen Denkmals erhalten zu haben, gebühre keineswegs Tschudi, sondern vielmehr Stumpf, welchen Tschudi ausgeschrieben und eben dadurch in völlige Vergessenheit gebracht habe. Und es war diess keineswegs etwa eine bloss beiläufig geäusserte Ansicht oder eine ohne Begründung hingestellte Behauptung. Mommsen, damals in Zürich, und mit den Vorbereitungen für die Herausgabe des grossen «Corpus inscriptionum Latinarum» beschäftiget, hatte die Helvetischen Inschriften einer neuen kritischen Prüfung unterzogen und war dabei auf die Vorarbeiten Stumpf's und Tschudi's zu ihren Werken zurückgegangen. So begründete denn Mommsen seine

---

1) Inscriptiones in Helvetia adhuc repertas omnes collegit breviterque illustravit Jo. Casp. Orellius. Programm des Zürcher Gymnasiums 1826.

2) Inscriptionum Latinarum selectarum amplissima collectio — Cum ineditis Jo. Casp. Hagenbuchii suisque annotationibus edidit Jo. Casp. Orellius. Insunt lapides Helvetiæ omnes. Vol. I et II. Turici 1828. — Die Helvetischen Inschriften sind Vol. I p. 101—135 abgedruckt. Vgl. Præfatio p. 13, ferner den «Index præcipuorum librorum, inscriptiones Latinas continentium, quibus usus sum», p. 21—28, und «Artis criticæ lapidariæ supplementum literarium» p. 29—66.

3) Inscriptiones Helvetiæ collectæ et explicatæ ab Joanne Gaspare Orellio. Turici 1844. Im zweiten Bande der Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich.

4) Vgl. die Uebersicht über den «Apparatus epigraphicus Jo. Casp. Hagenbuchii in Turicensium bibliotheca publica adservatus» in «Orellis amplissima collectio». Vol. I p. 19.

Ansicht mit den eingehendsten, aus dem handschriftlichen Quellenmaterial geschöpften Belegen und fügte aus eben diesem den Nachweis bei, dass Tschudi die von ihm vorgefundenen Inschriften mehrfach gefälscht habe. Zuerst gab Mommsen diesen Nachweis in Nr. 19 der «Epigraphischen Analekten», welche er im Jahrgang 1852 der «Berichte der philologisch-historischen Classe der königlich sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften», Heft III und IV, S. 202—213, veröffentlichte[1]). Dann aber folgte eine noch viel umfassendere und eingehendere Darlegung in den «Inscriptiones Confœderationis Helveticæ Latinæ», die Mommsen 1854 als X. Band der «Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich» erscheinen liess. In dem Vorwort zu den «Inscriptiones» (p. V, VI) wird das Verhältniss der beiden Autoren zu einander folgendermassen dargestellt:

«Der Erste, welcher sich um Sammlung der Helvetischen Inschriften bemühte, war derjenige, welcher für Appian's 1534 zu Ingolstadt erschienene Sammlung fünf Inschriften aus der Schweiz lieferte (vermuthlich Beatus Rhenanus). Ihm folgte, ihn weit überragend, Johannes Stumpf, ein Deutscher, gebürtig von Bruchsal, Pfarrer zuerst in Bubikon, dann in Stammheim im Zürcher Gebiet. Er hatte den Mönchsstand verlassen und sich der Zwingli'schen Partei angeschlossen, ein Mann würdig jenes Zeitalters des Freiheits- und Wissensdranges, wo die Thatkraft aus den Wissenschaften Nahrung schöpfte und die Wissenschaften sich am Feuer der Freiheit entzündeten. Stumpf durchwanderte, um die Spuren des Alterthums aufzusuchen, die ganze Schweiz (Helvetiam universam), und führte die Sache mit einer Genauigkeit durch, wie sie vor ihm Niemand gekannt, und worin ihm auch nachher fast zweihundert Jahre lang Keiner gleichgekommen. Daher sein 1548 heraus-

---

[1]) Auch in der Sitzung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich vom 12. März 1853 sprach Mommsen über «einige von Aegidius Tschudy gefälschte Römische Inschriftensteine». Denkschrift zur fünfzigjährigen Stiftungsfeier der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. 1882. S. 95.

gegebenes Prachtwerk der (Schweizer) Chronik bis auf den heutigen Tag die vorzüglichste Grundlage der Schweizerischen Epigraphik ist und immer bleiben wird. Denn Stumpf's Nachfolger, die viel berühmteren und häufiger benützten Schriftsteller Tschudi, Jos. Simmler, Guillimann, Plantin, haben sich darauf beschränkt, die einen, dass sie Stumpf übersetzten («verterent»), ja recht eigentlich ausplünderten, die andern, dass sie ihn interpolirten. Letzteres that Tschudi, welcher dem Stumpf als einem Zwinglianer und freimüthigen Kritiker der Mönchsskandale nicht hold war und dessen Namen er mit seltener Verschmitztheit und noch seltenerem Erfolge konsequent unterdrückte. Wenn ich daher in dieser Ausgabe (der Helvetischen Inschriften) Stumpf wieder an den ihm gebührenden Ort gestellt und gegen den verdeckten Hass seines Gegners in Schutz genommen habe, so ist dadurch meinerseits, wie ich glaube, nicht nur der Gerechtigkeit ein, wenn auch spätes, Genüge geschehen, sondern zugleich ein Wesentliches zur richtigen Beurtheilung mancher Inschriften geleistet worden».

«Alle Inschriftentexte Tschudi's — führt Mommsen p. XVII und XVIII derselben Vorrede aus — lassen sich etwa unter folgende fünf Kategorien bringen:

«1. Einfach aus Stumpf abgeschrieben hat Tschudi die Nummern (der Mommsen'schen Ausgabe) 8, 20, 25, 26, 28, 117 (Tschudi's frühere Lesart), 121, 124, 151, 154, 155, 164, 175, 178, 187, 190, 195, 198, 199, 200, 201, 202, 204, 219, 224, 226, 241, 262, 263, 272 (Tschudi's frühere Lesart), 330, 350 (3 a), «Anhang» 25, 27. Wenn Tschudi bei diesen Inschriften kleine Aenderungen anbrachte, so beruht dies eher auf Zufall als auf Absicht. Weggelassen hat er Stumpf's Text mit Vorbedacht bei Nummer 181, da er anstatt desselben einen bessern erhalten — aus Unachtsamkeit dagegen, wie es scheint, bei Nummer 21 und 89. Dabei ergibt sich theils aus den Nummern 187, 195, 202, 263 und andern, theils aus den Blättern von Stumpf's Hand, die sich in dem Tschudi'schen Codex der St. Galler Bibliothek eingeheftet finden, dass Tschudi nicht die

gedruckte Chronik, sondern ein Manuscript Stumpf's, ähnlich dem auf der Zürcher Stadtbibliothek aufbewahrten, benützt hat.

«2. Interpolirt hat er Stumpf's Nummern 12, 16, 120, 159, 168, 239, 257, 267, 316, «Anhang» 26 (siehe den Nachweis in den Anmerkungen zu diesen Nummern).

«3. Von anderswoher hat er folgende Nummern: von Pithou, vielleicht durch Simmler's Vermittlung, 118, 122, 127, 181 und möglicherweise 298; von Simmler vielleicht 115, 116, 117 (Tschudi's spätere Lesart) und 240. Man bemerke überhaupt, dass Simmler einige Nummern hat (Nr. 264, 265), die sich bei Tschudi nicht vorfinden.

«4. Selbst gesehen hat Tschudi, wie es scheint, die Nummer 237, die er abscheulich interpolirte, und Nummer 272, welche er, doch kaum in einem einzigen kleinen Buchstaben, verbesserte. — Auch Nummer 239 mag er selbst gesehen und Stumpf schon mit einer Interpolation mitgetheilt haben; gänzlich gefälscht hat er den Text erst später.

«5. Erdichtet hat er, wie es scheint, die Bruchstücke Nummer 16, 17 der «gefälschten Inschriften».

«Einen Gewährsmann citirt Tschudi nirgends; überhaupt pflegt er Alles so zu bringen, als hätte Er zuerst und Er allein davon Kenntniss».

Schon geraume Zeit ehe Mommsen mit diesen Enthüllungen hervortrat, war durch Kopp und seine Schule Tschudi's Credit als Historiker auf's Tiefste erschüttert, ja selbst seine bona fides bei der Behandlung der Urkunden in Frage gestellt worden. Ganz unabhängig von diesem Vorgang erfolgte nun Mommsen's Beurtheilung der Thätigkeit Tschudi's auf dem Felde der Epigraphik. Die Uebereinstimmung der Resultate war augenscheinlich. Dazu kam die Autorität Mommsen's auf diesem Gebiete, kam die bisher ungekannte Akribie seiner Ausführungen im Einzelnen, und kam vor Allem der von Mommsen erbrachte, unwiderlegliche Nachweis, dass in einer Anzahl von Fällen Tschudi's Zusätze zu den Stumpf'schen Texten nicht, wie Tschudi behauptet, vollständigere Lesarten

nach den Originalen, sondern von Tschudi selbst fabricirte Interpolationen sind. Damit erschien denn die Glaubwürdigkeit der Selbstaussagen Tschudi's von vornherein und für jeden einzelnen Fall aufgehoben, und Mommsen's Behauptung der durchgehenden Abhängigkeit Tschudi's von Stumpf gegen jeden Widerspruch gesichert. Dieses Abhängigkeitsverhältniss erkennt denn auch Tschudi's Biograph und Apologet, Dr. Jakob Vogel, unbedingt an; er entschuldigt die Nicht-Nennung Stumpf's mit dem allgemeinen Brauch der Autoren jener Zeit, einander ohne Quellenangabe auszuschreiben. Im Uebrigen bestrebt er sich nur, den Vorwurf der bewussten Fälschung und Lüge von Tschudi abzuweisen [1]). Des Letztern Landsmann, Bundesgerichtspräsident Dr. Blumer, hält in seiner sehr umsichtigen und maassvollen Würdigung des «Aegidius Tschudi als Geschichtschreiber» dessen Aussagen zwar fest, hütet sich aber durchaus, auf die Ausführungen Mommsen's einzutreten. Ja er führt diesen letztern seltsamer Weise überhaupt nur als Zeugen für Tschudi's gründliche antiquarische Kenntnisse an, die ihn befähiget haben, mit vielem Geschick die Römischen Inschriften zu erklären und zu ergänzen [2]). — Dem neuesten Bearbeiter der Römischen Inschriften der Schweiz, Professor H. Hagen in Bern, endlich erscheint die Sache durch Mommsen's Beweisführung so definitiv erlediget, dass er die Frage gar nicht mehr berührt [3]).

Trotzdem sind uns beim Studiren der Inschriftentexte Bedenken — nicht gegen Mommsen's Beobachtungen, wohl aber gegen seine aus denselben gezogenen Schlüsse aufgestiegen und

---

[1]) Egidius Tschudi als Staatsmann und Geschichtschreiber. Ein Beitrag zur Schweizergeschichte des sechszehnten Jahrhunderts, von Jakob Vogel. Zürich 1856. S. 142—146.

[2]) Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus, X. Heft. 1874. S. 82.

[3]) Hermann Hagen: Prodromus novae inscriptionum Latinarum Helveticarum sylloges, titulos Aventicenses et vicinos continens. Berner Universitätsprogramm. December 1878.

haben uns zu einer erneuerten, eingehenden Untersuchung der ganzen Frage veranlasst.

Als Mommsen in die Untersuchung über die Stumpf'schen und die Tschudi'schen Inschriftentexte eintrat, lag ihm folgendes in Zürich befindliches Material vor.

Für Stumpf:

1. Ein Band handschriftlicher Collectaneen von Stumpf und Andern zur Schweizerchronik (Stadtbibliothek Zürich, Mscpt. Leu folio Nr. 47 [1]); darunter *a)* Stumpf's Aufzeichnungen über seine Schweizerreise von 1544 mit den auf derselben notirten Inschriften; *b)* ebenfalls von Stumpf's Hand, die vollständige Sammlung der der Chronik einverleibten Römischen Inschriften aus der Schweiz.

2. Die gedruckte Chronik von 1548 (resp. 1547).

Für Tschudi:

1. Ein aus Simmler's Nachlass stammender, ebenfalls auf der Stadtbibliothek aufbewahrter Band, Mscpt. A 105, mit Briefen und, theils eigenhändigen, theils abschriftlichen, Arbeiten Tschudi's zur Beschreibung der Schweiz in Römischer Zeit.

Darunter *a)* Fol. 1—16: eine summarische Beschreibung der Schweiz zur Zeit der Römer. Eingefügt sind die Römischen Inschriften aus Cur und Schännis, (von Ponte S. Bartolomeo zu Rom) [2]), aus dem Pagus Tigurinus, dem Pagus Verbigenus, dem Pagus Aventicensis und dem Pagus Antuatius. Das Manuscript ist von zwei Copisten gefertiget, von deren einem auch die meisten Inschriften geschrieben sind; andere hat Tschudi selbst in den leer gelassenen Raum eingetragen. Ebenso hat Tschudi eine Anzahl Zusätze eingeschaltet, und zwar genau

---

[1]) Das Nähere über den Inhalt dieses Bandes s. in Abschnitt I.

[2]) S. Gallia Comata ed. 1758, S. 240.

die in seinem Brief an Simmler vom 14. November 1565 [1]) aufgezählten. Damals also hat Tschudi das Manuscript revidirt; der Text selbst ist zwischen 1549 und 1565 entstanden [2]). *b)* Fol. 17—35. Ein Manuscript Tschudi's, enthaltend eine Widerlegung der gegen seine bekannte Ansicht, die Gallier haben die Teutonische Sprache gebraucht [3]), vorgebrachten Einwürfe, um 1568 verfasst [4]) (fol. 17—24), und fortlaufende, an Simmler gerichtete Erörterungen über Stellen aus einer Arbeit desselben (fol. 25—35) [5]). *c)* Fol. 60—198. Eine ausgearbeitete Beschreibung des Schweizerlandes in Römischer Zeit, jedesmal mit Einführung und Erklärung der Römischen Inschriften, nämlich fol. 60: Helvetiæ limites, fol. 63: Tigurinus pagus, fol. 84: Verbigenus pagus, fol. 92: Aventicus pagus, fol. 101: Antuaticus pagus, fol. 104: Rauraci, fol. 110: Sequani, fol. 120: Vindelicia, fol. 136: Rhætia [6]), fol. 175: Anstossende Italische Völker an Rhetiam, fol. 179: Lepontij in tractu Italie, fol. 189:

---

[1]) In diesem Codex fol. 36; abgedruckt im Archiv für Schweiz. Geschichte IV, S. 167, und bei Vogel, Egidius Tschudi Nr. 30, S. 236.

[2]) Fol. 4 heisst es bei der Inschrift von Zurzach: «Dise inscription ist ouch in zwei theil zerbrochen, das grösser ist ussert bi der Pfarrkirch Thür ingemuret: das minder theil ist Anno Dni 1535 als ich das erste mal zu Baden Amptmann gewesen, in Herr Jacob Edlibachs des propsts huss daselbst gelegen und sidhar verloren und zegrund gangen». Tschudi war Landvogt zu Baden 1533—1535 und 1549—1551.

[3]) Alpische Rhætia 1538, Deutsch P. iij ff., Lateinisch p. 109 ff.

[4]) Fol. 21: «Nun hab ich in miner Rhætijschen beschribung vor 30 jaren, ser vil tütscher wort, so Gallia noch gebrucht, verzeichnet, dero noch vil mer durch ein flyssigen (sic) möchtend zesamen geläsen werden» und fol. 24: «Ich möcht noch in minem büchlin vor 30 jarn usgangen, selbs vil reijciern. Tund es ander, so ist mir nit missdient». Vgl. Tschudi's Brief an Simmler vom 9. März 1566 bei Vogel Nr. 34.

[5]) Vgl. Tschudi's Brief an Simmler vom 6. März 1566, bei Vogel Nr. 33.

[6]) Hier steht von Simmler's Hand geschrieben: «RHETIA CL. V. AEGIDII SCVDII ab authore recognita etc. Confer cum priore editione, cum Stumpfio et aliis, ut authori diligenter perscribas tuum iudicium. Quid si eam absolveret et separatim ederet, interroga per occasionem».

Salassi, fol. 194: Valinsarii (d. h. Walliser), bei denen das Manuscript auf fol. 198 abbricht. Die zweite Hälfte dieser Arbeit, von Vindelicia bis zum Schluss (fol. 120—198), hat eine eigene Paginatur von alter Hand, fol. 1—79, und wird von Mommsen unter dieser («Vind.» fol. . . .) citirt. Die Arbeit, von verschiedenen Copistenhänden geschrieben, enthält einzelne Inschriften, welche Peter Pithou erst 1570 an Simmler schickte, von dem sie Tschudi erhielt [1]).

2. Die 1758 im Druck erschienene «Gallia Comata», d. h. die letzte Redaction des vorgenannten Werkes, über deren Ausarbeitung Tschudi (den 28. Februar 1572) vom Tode überfallen wurde.

Gestützt auf dieses Material bildete sich Mommsen seine Ansicht über das gegenseitige Verhältniss zwischen Stumpf und Tschudi, wie er sie in den «Epigraphischen Analekten» veröffentlichte.

Nachträglich wurde Mommsen noch auf die Tschudi'schen Manuscripte auf der Stiftsbibliothek von St. Gallen aufmerksam, nämlich auf Codex Nr. 639, welcher das, übrigens durchaus mit dem Druck übereinstimmende, Autograph der Gallia Comata enthält, auf Codex Nr. 1089, Tschudi's Sammlung Römischer Inschriften aus allen Ländern, und auf Codex Nr. 1083. Letzterer war von besonderer Wichtigkeit; er enthält die complete Sammlung von Tschudi's Helvetischen Inschriften, und zwischen hinein einzelne Blätter mit Inschriften von der Hand Stumpf's, alles durchweg mit Correcturen, Ergänzungen und Erklärungen von Tschudi's Hand. Mommsen erkannte ganz richtig, dass hier das älteste Exemplar von Tschudi's Inschriftensammlung vorliege, und dass dasselbe einen unmittelbaren Einblick gebe in die Art, wie Tschudi

[1]) Vgl. Tschudi's Brief an Simmler vom 23. October 1571, bei Vogel Nr. 54.

mit den Stumpf'schen Texten umgesprungen sei. Da er aber durch diese Beobachtungen seine bereits feststehende Ansicht von der Priorität Stumpf's gegenüber Tschudi nur bestätiget und mit directen Belegen bewiesen fand, so beschränkte sich Mommsen in seiner bald hernach erfolgten Ausgabe der «Inscriptiones» darauf, aus diesem Codex 1083 bloss einzelne Fälle flagranter Interpolationen herauszuheben [1]) und denselben nur für diese wenigen Nummern der Inschriften zu citiren [2]).

Die Tschudi'schen Inschriftentexte werden also — einige Ausnahmen abgerechnet — in den «Inscriptiones» nicht nach der ältesten Fassung (des Cod. S. Gall. 1083), sondern nach den um zwanzig bis dreissig Jahre spätern Bearbeitungen (des Cod. Turic. A. 105 und der «Gallia Comata») aufgeführt und in dieser Gestalt den Stumpf'schen gegenübergestellt.

Es leuchtet ein, dass dieses Verfahren nicht correct ist und dass es die Möglichkeit unrichtiger Schlussfolgerungen in sich birgt. Man wird vielmehr, um in dieser Frage zu einem zuverlässigen Resultat zu kommen, die Stumpf'sche und die älteste Tschudi'sche Inschriftensammlung mit einander zu vergleichen haben.

Dazu gehört aber, dass — was bisher noch unterblieb — jede dieser beiden Sammlungen für sich genau untersucht und nach Form und Inhalt geprüft werde; erst wenn dies geschehen, ist, kann zur Vergleichung der Inschriften im Einzelnen vorgegangen werden.

Unsere Aufgabe zerfällt also in drei Theile: I. Prüfung der Stumpf'schen Sammlung, II. Prüfung der ältesten Tschudi'schen Sammlung, III. Vergleichung der einzelnen Inschriften

---

[1]) Vgl. namentlich die Ausführungen zu seiner Nummer 239.

[2]) Antiquissima hæc inter Tschudianas sylloge quam proxime accedit ad Stumpfianam et nascentis interpolationis vestigia plurima et gravissima servavit. Excussi et citavi non totum librum, sed ubi opus esse videbatur. Inscript. p. XVIII.

nach dem Stumpf'schen und nach dem ursprünglichen Tschudi'schen Texte.

I.

Die Stumpf'sche Inschriftensammlung.

Der früher im Besitz des Rathsherrn Leu befindliche [1]) und von ihm «Antiquitates Helveticæ» überschriebene Band der Zürcher Stadtbibliothek, Mscpt. L (Leu) folio Nr. 47, enthält eine Sammlung handschriftlichen Materials zu Stumpf's Schweizerchronik: theils Briefe und Schriftstücke, die Stumpf zugeschickt wurden, theils Aufzeichnungen von seiner eigenen Hand [2]). Von letztern fallen hier folgende in Betracht:

1.

ITINERARIVS, d. h. Aufzeichnungen Stumpf's über seine Schweizerreise im Herbst 1544 mit Einfügung der Auszüge aus Chroniken und Urkunden und der Abschriften von Römischen Inschriften, die er auf derselben gemacht, Seite 193—257 [3]).

Stumpf hatte diese Reise durch einen Theil der Schweiz unternommen, um für seine Schweizerchronik Materialien zu sammeln. Der Weg führte ihn und seine Begleitung — die aber nirgends genannt wird — von Zürich, das sie den 22./VIII. 1544 verliessen, nach Luzern (23./VIII.) und Engelberg

[1]) Haller, Bibliothek der Schweizer Geschichte IV, Nr. 397. Der Band trägt die Etiquette mit Leu's Wappen.

[2]) Eine summarische Uebersicht über den Inhalt des Sammelbandes gibt das «Nachwort» zu «Johannes Stumpf, Reisebericht» im VI. Bande der «Quellen zur Schweizer Geschichte, herausgegeben von der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz» 1884. S. 305.

[3]) Herausgegeben und commentirt von Dr. Hermann Escher im VI. Band der «Quellen zur Schweizer Geschichte» S. 231—310. — Eine eingehende Beleuchtung des Reiseberichtes gab Professor Dr. Gerold Meyer von Knonau in seinem Aufsatz: «Eine Schweizerreise eines Gelehrten im XVI. Jahrhundert» im XIX. Band des Jahrbuches des Schweizerischen Alpenclubs, 1884.

(24./VIII.); von dort über das Joch (25./VIII.) ins Berner Oberland und (27./VIII.) über die Grimsel nach dem Wallis, das seiner ganzen Länge nach durchwandert wurde (29. und 30./VIII. Aufenthalt in Sitten, 31. in Martinach und St. Moritz, wo Stumpf noch bis zum Mittag des 1./IX. blieb); dann gings an den Genfersee und nach Lausanne (2./IX.), Freiburg (5./IX.), Bern (6./IX.); endlich über Biel (7./IX.), Soloturn (8./IX.), St. Urban (9./IX.) und Zofingen (wo das Journal mit dem 10./IX. abbricht) heimwärts. — In Luzern, Engelberg, Brieg, Glyss, St. Moritz, Lausanne, Bern, Biel, Soloturn und St. Urban machte sich Stumpf Auszüge aus Urkunden und Chroniken; in Glyss copirte er die Inschrift in der 1519 von Georg von Supersax gestifteten St. Anna-Kapelle, in Sitten die an der Kathedrale eingemauerte Inschrift des Kaisers Augustus (Mommsen Nr. 8), in Martinach die Inschrift des C. Cæsar (Mommsen Nr. 12) ebenfalls an der Kirche, und den Meilenstein des Kaisers Constantin auf dem Kirchhof (Mommsen Nr. 316). Ein anderer ebendaselbst befindlicher Meilenstein lag verkehrt auf dem Boden und konnte seines grossen Gewichtes wegen nicht aufgehoben und gelesen werden. Viele weitere Inschriftenfragmente waren sonst nicht mehr zu entziffern (Mommsen Appendix I, Nr. 3). Dafür fanden sich in St. Moritz noch sechs Inschriften wenigstens theilweise lesbar (Mommsen Nr. 16, 20, 21, 25, 26, 28). Der letzte Römische Stein, von welchem Stumpf eine Abschrift nahm, war derjenige beim Hauptportal der St. Ursuskirche in Soloturn (Mommsen Nr. 224). Zwei andere Soloturner Inschriften dagegen (Mommsen Nr. 219, 226), welche Stumpf in seiner Chronik (II, 224) gibt, hatte er sich damals nicht notirt. So hatte also Stumpf auf dieser Reise zehen Römische Inschriften gesammelt. Aventicum und seine Umgegend, die reichste Fundgrube, hatte er bei Seite gelassen.

Dieser auffallende Umstand lässt sich wohl nur durch die Annahme erklären, dass Stumpf die Inschriften von Aventicum bereits kannte, und dass er die Reise von 1544 überhaupt nur

zur Ergänzung des ihm noch mangelnden Materials unternahm. Ganz zu demselben Schlusse führt auch die Beobachtung[1]), wie spärlich und eigenthümlich die literarische Ausbeute war, die Stumpf aus Bern davon trug (ein paar unzusammenhängende Excerpte aus Justinger's Chronik), und dass er in Freiburg überhaupt gar keine Aufzeichnungen machte.

Eine andere Frage ist nun aber, woher Stumpf diese Kenntniss der Alterthümer von Aventicum und der üchtländischen Geschichten hatte, ob aus eigener, früherer Aufzeichnung an Ort und Stelle, oder aus Mittheilungen Anderer. Mit andern Worten: Hat Stumpf schon vorher (und möglicherweise auch nachher) solche Forschungsreisen unternommen, wie diejenige von 1544, oder war das die einzige? Wenn Mommsen Ersteres als ausgemachte Thatsache vorträgt und kurzweg versichert: «Stumpfius Helvetiam universam ad rerum antiquarum memoriam investigandam peragravit»[2]), so ist zu sagen, dass für diese Behauptung weder im Reisebericht selbst, noch sonst irgendwo auch nur der leiseste Anhalt vorliegt; es ist einfach eine Schlussfolgerung Mommsen's: da Stumpf der Erste gewesen ist, welcher die Römischen Inschriften in der Schweiz gesammelt hat, so muss er ihnen persönlich nachgegangen sein und folglich die ganze Schweiz durchreist haben. Der Schluss ist bündig, so bündig, dass, wenn es sich ergeben sollte, Stumpf habe nicht die ganze Schweiz durchreist, sondern nur einzelne Gegenden derselben, seine Autopsie aller Helvetischen Inschriften dahinfällt, und seine Priorität in der Sammlung derselben nicht länger aufrecht gehalten werden kann.

---

[1]) Die schon Dr. H. Escher im «Nachwort» zum Reisebericht, S. 307, gemacht hat.

[2]) Inscriptiones p. V. — Mit merkwürdiger Einschränkung spricht sich freilich Mommsen ebendaselbst p. XVII über diesen Punkt und überhaupt über Stumpf's Ausrüstung zu seiner Aufgabe aus: «Fidus fuit Stumpfius, accuratus, modestus, in summa qualem qui his rebus student, optant sibi contingere auctorem, ubi artis gnaro carendum est. Pleraque ipse videtur vidisse, quod constat de Vallensibus».

2.

Zwischen zwei Blättern dieses Reiseberichtes (zwischen Seite 197 und 198 und zwischen Seite 209 und 210) sind zwei Blättchen eingeheftet, auf denen nochmals von Stumpf's Hand die neun Walliser Inschriften (Mommsen Nr. 8, 12, 16, 20, 21, 25, 26, 28, 316) aufgezeichnet stehen, und zwar den Texten im Reisebericht durchaus gleichlautend.

3.

Diese neun Walliser Inschriften sammt derjenigen auf Burg bei Stein a. Rh. (Mommsen Nr. 272) finden sich — aber mit auffallenden Abweichungen in den Nrn. 8, 12, 21, 316 — wiederum von Stumpf's Hand auf zwei Folioblättern unter der Inschriftensammlung Tschudi's[1]). Diese Aufzeichnungen Stumpf's nun hat Tschudi mit Ergänzungen und Correcturen versehen, welche er jeweilen in Minuskeln neben die — zum Theil unverständlichen — Stumpf'schen (Majuskel-) Texte hinschrieb. Nun ergibt aber die genaue Betrachtung der Stumpf'schen Handschrift in seinen Texten 1 und 2 folgende Thatsache: — Ursprünglich lauteten Stumpf's Texte auch in seinem Reisebericht (1) und den demselben eingehefteten Blättchen (2) buchstäblich gleich wie auf den St. Galler Blättern (3). Nachträglich aber hat Stumpf die auf den letztern angebrachten Tschudi'schen Emendationen mit eigener Hand auch in seine Texte 1 und 2 hineincorrigirt, und so sind in den Nrn. 8, 12, 21, 316 die Abweichungen entstanden, die wir zwischen den Stumpf'schen Aufzeichnungen 1 und 2 einerseits und 3 andrerseits bemerken.

Der Hergang ist also völlig durchsichtig: Stumpf schrieb, von seiner Reise zurückgekehrt, die auf derselben gesammelten Inschriften (mit Ausnahme derjenigen von Solothurn) für Tschudi

---

[1]) Stiftsbibliothek St. Gallen, Cod. 1083, Seite 69—72.

heraus und überschickte sie diesem sammt der in der Nähe von Stammheim befindlichen Inschrift auf Burg. Tschudi ergänzte und corrigirte diese Stumpf'schen Texte und schickte sie in dieser Gestalt an Stumpf zurück, der hienach seine eigenen Aufzeichnungen im Reisebericht überarbeitete. In dieser Tschudi'schen Redaction sind denn die Inschriften Nr. 8, 12, 21, 316 auch in Stumpf's gedruckte Chronik übergegangen (Bd. II, Bl. 351, 362, 364), freilich ohne Erwähnung des Antheils, den Tschudi an den Texten hat. Dieser Verkehr Stumpf's mit Tschudi fällt also zwischen den Herbst 1544 und den Sommer 1547.

Mommsen ist die Ueberarbeitung der Handschrift des Stumpf'schen Textes bei dem Meilenstein von Martinach (Nr. 316) nicht entgangen, und er stellt «Stumpfii manus prima» der «Stumpfii emendatio» gegenüber. Aber er hat übersehen, dass diese emendatio Stumpfii (wie die von ihm nicht beachtete in den Nrn. 8, 12, 21) eben die Tschudi'sche Correctur ist, die sich Stumpf nachträglich angeeignet hat[1]).

4.

In dem Stumpf'schen Sammelbande L folio Nr. 47 sind drei Blätter mit Aufzeichnungen von zwei uns unbekannten Händen eingeheftet, nämlich:

a) Auf pp. 113 und 114 finden sich von einer überaus festen und leserlichen Hand — Mommsen citirt sie als «antiquus auctor» oder «antiquus apud Stumpf» — neun Inschriften von Aventicum und Münchwiler, Mommsen Nrn. 164, 198, 175, 187, 155, 200, 178, 195, 154, aufgezeichnet. Von diesen stimmen mit dem Texte in Stumpf's gedruckter Chronik einzig überein Nr. 164 und 178; die andern zeigen

---

[1]) Ueber die Lesarten Stumpf's und Tschudi's bei den Nrn. 8, 12, 21, 316 vgl. die Erörterung der einzelnen Inschriften im Abschnitt III.

Abweichungen; 195 fehlt dort ganz. Uebrigens sind von dieser Inschrift in unserer Handschrift nur die Buchstaben

ERVNT
TI. PRÆF.

mit der Andeutung der Form der Schrifttafel gegeben.

Die Inschrift Nr. 175 hat in unserer Handschrift einen überaus komischen Schluss. Anstatt

COLONIA . PIA . FLAVIA . CONSTANS . EMERITA
HELVETIORVM FOEDERATA
PATRONO

liest sie nämlich

COLONIA . PIA . FLAVIA . CONSTAS . EME-
RITA . IMPIA . AETIOPVM . FOEDERATA

während das Wort PATRONO auf der folgenden Seite abgetrennt als eigene Inschrift erscheint.

b) Auf pag. 115 findet sich von einer andern, viel weniger schönen Hand, die Soloturner Inschrift, Mommsen Nr. 219, in drei Stücken, von denen das mittlere die Inschrift selbst enthält, die beiden seitlichen Ergänzungen zu derselben geben: «Das Mittel stuck, ist der Stein an jmm selbs, unnd diewyl ettwas mangels darane, hat herr Gilg Tschüdi, alter Landtvogt zu Baden, des rates zu Glarus, der antiquiteten bericht, sollichs erfüllt, mit den zusätzen, hienach begriffen, wie die neben Tafelen sollichs anzöigen»: worauf die Auflösung der so ergänzten Inschrift folgt.

Tschudi war in den Jahren 1533—1535 Landvogt zu Baden und schon damals des Rathes zu Glarus. Die Aufzeichnung fällt also nach 1535.

c) Auf pag. 117 hat die schöne Hand von pag. 113 u. 114 Glareans Lateinische Verse zum Preise des alten Aventicum (Ad spectatorem Antiquitatis Auenticæ Metropoleos quondam Heluetiæ ut est apud Cor. Tacitum Li: 17. Henrici Glareani

Heluetij Poetæ Lau. Hexastichon) geschrieben, welche in Stumpf's Chronik II, Bl. 263 mit diesem (buchstäblich wiederholten) Titel abgedruckt sind.

5.

Diesen drei Blättern voran geht in demselben Bande eine die Seiten 91—108 umfassende Sammlung von 44 Lateinischen Inschriften aus der Schweiz, das Ganze von Stumpf's Hand in sorgfältiger Reinschrift ausgeführt. Es sind:

Seite	
	Altchristliche Inschriften:
91, 92.	3 in Cur, Mommsen Appendix Nr. 25, 26, 27 (in Stumpf's Chronik II, Bl. 314, 315).
	Sodann Römische Inschriften:
93.	3 in Genf, M. 120, 89 (Chr. II, 272, 273).
	Dann die Inschriften auf Schweizerboden (Sequuntur Inscriptiones in Helvetiis):
94.	1 zwischen Genf und Versoix, M. 117 (Chr. II, 272).
	1 in Versoix, M. 121 (Chr. II, 272).
	1 in Copet, M. 124 (Chr. II, 272).
95.	1 in Peterlingen, M. 151 (Chr. II, 261).
95—97.	6 in Aventicum, M. 198, 164, 204, 202 (Chr. II, 263), M. 168, 175 (Chr. I, 278).
98—100.	7 in Münchwiler, M. 154, 178, 155. 187, 190, 200, 159 (Chr. II, 264).
101.	2 in Murten, M. 201, 199 (Chr. II, 264).
102.	3 in Soloturn, M. 219, 224, 226 (Chr. II, 224), (ferner Glarean's Distychon zu Ehren von Soloturn, Chr. II, 223).
	1 in Pierre-Pertuis, M. 181, nicht mitgetheilt, nur erwähnt (vgl. Chr. II, 385).
103.	3 in Vindonissa, M. 263, 262, 350, 3, a (Chr. II, 206); ferner wird erwähnt das Bild des Merkur daselbst (Chr. II, 206).

Seite *Altchristliche Inschrift:*

103. 1 in Vindonissa an der Kirche (Chr. II, 206).

Römische Inschriften:

1 in Brugg am Effingerhaus, M. 245, nicht mitgetheilt, nur erwähnt.

104. 1 in Altenburg bei Windisch, M. 257 (Chr. II, 206).

1 ebendort, nicht mitgetheilt, nur erwähnt, M. Appendix 10.

1 in Zurzach, M. 267 (Chr. II, 130).

105. 1 in Baden, M. 330 (Chr. I, 278).

1 in Wettingen, M, 241 (Chr. II, 170).

106. 1 in Constanz, M. 239 (Chr. II, 57).

1 in Frassnach bei Arbon. Die Inschrift wird nicht mitgetheilt, nur der Stein erwähnt, M. Appendix 11.

107. 1 auf Burg bei Stein a. Rh., M. 272 (Chr. II, 72).

1 in Sitten (in templo), eine ganz corrupte Lesart der Inschrift M. 8, die aber hier als eine von dieser verschiedene aufgeführt wird.

108. 1 in Sitten, M. 8 (Chr. II, 351).

Moderne Inschrift:

1 in Brieg (resp. in der Supersaxischen Kapelle zu Glyss (Chr. II, 345).

Im Ganzen also, wenn man die falsche Lesart der Inschrift von Sitten nicht zählt,

4 Citate Römischer Inschriften,
35 Texte » »
4 » frühmittelalterlicher Inschriften,
1 Text einer modernen Inschrift,

44 Nummern,

welche sich sämmtlich, und zwar meist in buchstäblicher Uebereinstimmung, in Stumpf's Chronik wiederfinden. Diese Sammlung ist also die Quelle der in der Chronik abge-

druckten und hier 1548, resp. 1547, zum ersten Mal veröffentlichten Römischen Inschriften der Schweiz.

Woher stammt nun aber diese Sammlung? Hat sie Stumpf selbst angelegt, oder hat er sie von anderswoher mitgetheilt erhalten? Wie ist die Sammlung entstanden?

Irgend eine Notiz, die einen Anhalt zur Beantwortung dieser Fragen gäbe, findet sich nicht in dem Manuscript. Dagegen verdient die Anordnung desselben Beachtung. Lässt man nämlich das erste und das letzte Blatt (pag. 91, 92 und 107, 108) bei Seite, so ergibt sich für die auf den zwischen inne liegenden Seiten 93—106 aufgezeichneten 37 Inschriften und Inschriftencitate eine von West nach Ost fortschreitende, nur bei Pierre-Pertuis unterbrochene, im Uebrigen streng geographische Reihenfolge. Diese Inschriften also stellen sich als eine einheitliche, abgeschlossene Sammlung dar, welcher diejenigen auf dem ersten und auf dem letzten Blatt offenbar nachträglich als Zusätze beigefügt wurden.

Und wie verhält sich nun diese einheitliche Collection Römischer Inschriften zu dem von Stumpf auf seiner Reise gesammelten Material? Von den zehn Inschriften Stumpf's findet sich in dieser Sammlung nur eine einzige vor, diejenige von Soloturn (M. 224), aber auch diese in einer von Stumpf's eigener Aufzeichnung abweichenden Form und im Begleit zweier weiterer Inschriften, welche Stumpf bei seiner Anwesenheit in Soloturn nicht notirt hatte (M. 219, 226). Stumpf's eigene Aufzeichnungen sollten den Anhang zu dieser abgeschlossenen, 37 Nummern zählenden Collection bilden[1]).

Daraus ergibt sich mit voller Deutlichkeit, dass diese Inschriftensammlung (pag. 93—106 des Stumpf'schen

---

[1]) Stumpf führte indessen diesen Gedanken, die Sammlung durch seine eigenen Beiträge zu ergänzen, nicht durch. Er fügte — und das Manuscript ist nicht defect — nur drei der von ihm selbst notirten Inschriften, diejenigen auf Burg, in Sitten und in Glyss, bei; die übrigen fehlen.

Manuscriptes) einen von Stumpf durchaus unabhängigen Ursprung hat.

Im Weitern lässt sich sagen, dass ihre Redaction in das Decennium zwischen 1534 und 1544 fallen muss. Denn die Sammlung enthält den im Jahre 1534 in der Nähe von Baden aufgefundenen Meilenstein, und die von Stumpf 1544 beigebrachten Walliser-Inschriften schliessen sich ihr als Nachtrag an [1]).

Endlich kann man constatiren, dass dem Sammler die Aufzeichnungen auf Seite 113 und 114 des Stumpf'schen Codex L. fol. Nr. 47 bekannt waren. Denn bei der Inschrift von Aventicum, Mommsen 175, bezieht er sich auf die Lesart des Anonymus [2]).

6.

Es bleibt uns noch übrig, einen Blick auf Stumpf's gedruckte Chronik zu werfen, welche auf dem Titelblatt des ersten Bandes das Datum M.D.XLVIII trägt, in Wirklichkeit aber schon Ende 1547 zur Versendung kam [3]). Dieselbe enthält genau die in der Inschriftensammlung L. fol. Nr. 47, pag. 91—108 aufgezeichneten 40 Helvetischen Inschriften, und zwar, wie oben bemerkt, die meisten in buchstäblicher Ueber-

---

[1]) Auch bei der Inschrift von Glyss findet sich das Jahr 1544 als Datum der Aufzeichnung angegeben. Stumpf fügt nämlich zur Erläuterung der Angabe: «Georgius Super Saxo, cum ex Margareta uxore natos XXIII genuisset» folgende Notiz bei: «Habuit enim 12 filios et 11 filias, ex quibus omnibus adhuc unicus filius tamen superstes, nomine Georgius. Anno Domini 1544».

[2]) Pag. 97: Quidam male legens pro «Helvetiorum» posuit: «Etiopum».

[3]) Im December 1547 überschickte Stumpf den Regierungen der eidgenössischen Stände und der verbündeten Orte (denen die Chronik dedicirt ist) die Widmungsexemplare. Joachim's von Watt (Vadian's) Deutsche historische Schriften, herausgegeben von E. Götzinger. Zweiter Band, pag. LXXVI. — J. J. Amiet, Hans Asper's, des Malers, Leistungen für Solothurn, S. 13. — Vgl. das Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Zürich auf das Jahr 1836, S. 11. — Und den 11. December 1547 lässt sich Tschudi in seinem Schreiben an Fries weitläufig über die Chronik vernehmen. Vogel, Egidius Tschudi, S. 202.

einstimmung mit dem Manuscript. Von den vier bloss citirten Römischen Inschriften werden drei (die von Brugg, die von Altenburg und die von Frassnach) nicht erwähnt, diejenige von Pierre-Pertuis dagegen in ihrem angeblichen Wortlaut mitgetheilt (Bd. II, Bl. 385), und zwar in zwei Lesarten, welche Stumpf von Basel (ohne Zweifel durch den Licentiaten der Rechte und Decan Nikolaus Briefer)[1]) und von Biel her erhalten hatte. Dazu kamen dann noch einige ausländische Inschriften, meist aus gedruckten Büchern[2]), sowie (Bl. 408) die von Beatus Rhenanus für das Standbild des Munatius Plancus auf dem Kornmarkt in Basel verfasste Inschrift[3]). Nirgends aber, ausser bei den Inschriften von Pierre-Pertuis und von Gaeta, gibt Stumpf Rechenschaft, woher er seine Texte habe, ob aus eigener Aufzeichnung, aus Abschriften Anderer, oder aus gedruckten Büchern.

Natürlich darf man aus einem solchen Stillschweigen über die Quellen nicht ohne Weiteres folgeren, der Autor habe Alles, wofür er keinen Gewährsmann nennt, selbst gesammelt. Wie wenig dies gerade bei Stumpf zutreffen würde, darüber gibt uns sein Verhalten gegen Vadian überraschenden Aufschluss. Wir wissen jetzt, seitdem Vadian's handschriftlicher Nachlass einmal durchforscht ist und seine historischen Arbeiten endlich an's Licht gezogen worden sind, welche wichtige Beihülfe der

---

[1]) Vgl. Chronik II, Bl. 371, die Einleitung zum zwölften Buch. Auch findet sich in dem Stumpf'schen Sammelband L. fol. Nr. 47, pag. 35 (vgl. pag. 29), das Fragment eines Schreibens von Briefer an Stumpf vom 17. December 1542.

[2]) So Band II, Bl. 311, zwei Inschriften aus Steiermark (aus Apian's Inscriptiones sacrosanctæ vetustatis. Ingolstadt 1534, pag. 377 und 388) und eine aus Verona (aus Beatus Rhenanus, Rerum Germanicarum libri tres. Basel 1531, pag. 133) — Bl. 380 die Inschrift des Munatius Plancus zu Gaeta (das. pag. 136).

[3]) Ebendas. pag. 139. — Die Stadtbibliothek Zürich besitzt (K. 109) dasjenige Exemplar von B. Rhenanus: Rerum Germ. libri tres, das zuerst dem Rhellicanus (starb 1. Januar 1542) und nach ihm Stumpf gehört hatte, und das von beiden mit zahlreichen Marginalien versehen wurde.

St. Galler Gelehrte dem Zürcher bei seinem Unternehmen leistete, wie er ihm alle seine eigenen Forschungen rückhaltlos zur Verfügung stellte, und wie umfangreiche und werthvolle Abschnitte (des IV. und V. Buches) der Stumpf'schen Chronik ganz direct Vadian's Arbeit sind[1]). Wie führt nun Stumpf seinen Mitarbeiter seinen Lesern vor? Bei der Beschreibung der Stadt St. Gallen (II, Bl. 49) erwähnt er ihn am Schlusse einer, eine halbe Folioseite füllenden Aufzählung aller gelehrten St. Galler mit folgenden Worten: «Nach welchen allen Doctor Joachim von Watt, viler guten künsten und spraachen verstendig und geleert, etwan Rector und ordenlicher Läser der Hohenschul zu Wien, diser zeyt aber Burgermeister der statt S. Gallen, welchem seine gschrifften und geleerte bücher im Truck aussgangen, bey mencklichem nit ein kleinfüg ansehen machend». Dagegen wird Vadian weder in den Vorberichten zu den einzelnen Büchern (wo sonst die Männer, denen Stumpf zu besonderm Dank verpflichtet ist, mit Namen aufgeführt und gerühmt werden), noch in der Vorrede zum ganzen Werk, noch auch in dem auf die Vorrede folgenden Verzeichniss der Quellen und Gewährsmänner genannt. Ueber den eingreifenden Antheil Vadian's an Stumpf's Chronik wird also absichtliches Stillschweigen beobachtet, und der Leser wird in berechneter Weise von dem Gedanken einer persönlichen Mitarbeiterschaft Vadian's abgelenkt. Nun ist es ja möglich und selbst wahrscheinlich, dass dies in Folge einer zwischen Vadian und Stumpf getroffenen Verständigung geschah[2]). — Aber man sieht nur, zu welchen Irrthümern der

[1]) S. die Nachweisung dieses Verhältnisses durch Götzinger in dessen Vorrede zum II. Band der Ausgabe der Deutschen historischen Schriften Vadian's, 1877.

[2]) In einem Brief vom 29. VIII. 1545 bei Götzinger a. a. O. p. LX lehnt Vadian wirklich bestimmt ab, dass die von ihm herrührenden Theile der Chronik als sein Beitrag bezeichnet werden sollen. Dagegen setzt er voraus, dass er in der Vorrede als Mitarbeiter Stumpf's werde aufgeführt werden. Wir wissen nicht, was nach diesem Briefe zwischen Vadian und Stumpf über diesen Punkt noch weiter vereinbart worden ist.

Schluss führen müsste: — Wo Stumpf in seiner Chronik für seine Mittheilungen keinen Gewährsmann anführt, da hat Er das Material von sich aus beigebracht.

Wohl aber lässt sich aus dem ganzen Tenor der Stumf'schen Chronik mit vollkommener Deutlichkeit entnehmen, welche Gegenden der Verfasser persönlich kennt, welche dagegen nicht. Stumpf, der zu Bruchsal geboren war, zu Strassburg, Heidelberg und Freiburg i. Br. studirte, sich auch in Speier und Basel aufhielt [1]), 1522 aber nach Bubikon versetzt wurde, und diese Pfarrei 1543 mit Stammheim vertauschte, kennt den Rhein (Buch XIII von den Rauracern) [2]) und ist im Zürichgau (VI. Buch), im Thurgau (V. Buch) und im Aargau (VII. Buch) zu Hause. Innerhalb dieses Gebietes tragen die Lokalnotizen der Chronik durchaus das Gepräge eigener, unmittelbarer Anschauung, und eben darum, weil Stumpf hier heimisch ist, und seine Leser dies wissen, hat er auch nirgends das Bedürfniss, hier seine Autopsie zu bezeugen. Ganz anders in den Fällen, wo seine Darstellung diesen Kreis verlässt. Da constatirt er ausdrücklich, dass er die Gegenden, von denen er berichtet, selbst gesehen. Ja in froher Erinnerung an seine Wanderschaft führt er wohl Monat und Tag an, wann er eine merkwürdige Stelle passirt oder etwas Seltsames beobachtet hat.

Welches sind nun die Orte, die Stumpf in solcher Weise als selbstgesehen heraushebt?

Es sind die folgenden:

Bd. II, Bl. 193 a: «(Von Engelberg) gadt man über (das) Jòch, ein überauss hoch gebirg, in die Alp und zu dem See Engstlen genennt, und fürter ins Hasslctal an die Aar, etc. Disen wilden wäg bin ich selbs gangen, am Montag den 15. (lies 25.) Augusti, im jar 1544».

Bl. 285 a: «In disem Alpgebirg (des Gotthardstockes) findt man an etlichen enden vil guter vnd schöner Cristallen. —

---

[1]) Neujahrsblatt der Zürcher Stadtbibliothek auf das Jahr 1836.

[2]) Vgl. die Inschriften am Schloss zu Breisach, II. Bl. 231 und Bl. 393.

Ich selbs hab auff der Grimsel etlich stuck funden Anno domini 1544 am 27. Augusti».

Bl. 288 b: «Man saget mir in Wallis, dass der Steinbock, so der jung gefangen, und bei den leuten erzogen, gantz zam werde» etc.

Bl. 338 b: (Kurtze eynleitung in das eilffte buch. Vom Land Wallis:) «Zu sölichem hab ich selbs das herrlich land Wallis von oberist biss zu underist auss durchwandlet, abgemessen und meines geringen vermögens aller namhafften fläcken, flüssen und täler gestalt und gelegenheit erduret».

Bl. 338 b: (Das Erst Cap.:) «Also hab ich dises land (Wallis) selbs gemässen und fleyssig besichtiget, Anno do. 1544 im Monat Augusto» etc.

Bl. 340 a: «Ich selber hab zu S. Moritz, Anno do. 1544. am 31. Augusti umb vesper zeyt, sölicher grosser Förinen auff 16 und 20 pfund schwär in einer halben stund 14. sähen also frisch auss dem Roddan gefangen in die herberg tragen» etc.

Bl. 342 a: «Auff disem Berg Grimsslen, und auch gmeinlich auff allem gebirg im Zenden Gombs, findt man schöne Cristallen weyss und rot, wie dann auch hievor im 9. buch anzeigt wirt (Bl. 285 a). Ich selber hab etlich, doch nit gross, am fürgon funden und aufgeläsen, als ich über disen berg wandlet, Anno dom. 1544».

Bl. 344 b und 345 a: «Zu Glyss hat er (herr Georg auff der Flü, wylant ein Ritter und Landman in Wallis) die kirch erweytert und auff der rechten seiten ein Capellen daran gebauwt, gewelbt, und under dem Altar selbiger Capellen hat er jm selbs ein fürstliche begrebd gemachet — An der Taflen des Altars, kostlich zugricht, hat er sich und sein gemahel persönlicher gestalt, mit allen seinen sünen vnd töchtern lassen Conterfeten — Er hat gehabt 12. sün und 11. töchter, und so die Conterfactur der Taflen, wie ich die gesehen hab, ge-

recht, ist, mir schönere gestalt vonn eltern und so vil kindern nit für augen kommen». — Endlich

Bl. 366 b: «Nach disen oberzelten befind ich der Aebten (von St. Moritz) kein rechnung noch ordnung mer, aussgenommen so vil mir Abt Bartlime der letst selbs von mund erzelt hat — Diser herr hat mir gar günstigklich mitgeteilt alle obverzeichnete historien und Antiquiteten vom Closter S. Mauritzen, auch besehen lassen die ältiste Instrument, etc. am 31. Augusti, Anno dom. 1544».

Hält man nun zu diesen Selbstaussagen Stumpf's noch die einzige einen Augenzeugen verrathende Schilderung eines Gebirgspasses in der Chronik, nämlich die Beschreibung der Grimsel und des Weges von dort ins Haslithal, auf die Engstlen-Alp und auf das (Engelberger) Joch (Bl. 218), und beachtet man, dass einzig in Lausanne die Gasthäuser[1]) und ebendaselbst die Gelehrten des Ortes erwähnt werden[2]), so ergibt sich, dass der Verfasser der Chronik bis zum Abschluss derselben im Jahre 1547 nur diese eine Reise nach der Süd- und nach der West-Schweiz gemacht hat[3]).

Ganz augenscheinlich ist insbesondere, dass Stumpf, als er das X. Buch «Von den Rhetiern» schrieb, noch nie in Graubündten gewesen war. Nirgends zeigt sich, auch nur im kleinsten Zuge, eigene Anschauung des Landes; vielmehr ist

---

[1]) «Dise statt hat noch ein gassen (daran diser zeyt die herbergen zum Löwen und zum Engel ligend) die wirdt genennt Vicus equestris etc.». Bl. 269 a. Vgl. den Reisebericht: «Habet illa urbs adhuc vicum, Equestrem dictum, vulgo die gassen by dem Engel. — Wir kartend in zum Engel, quia hospitium Leonis erat occlusum». Quellen zur Schweizergeschichte VI. S. 275, 276.

[2]) «Die Prediger sind diser zeyt da, Petrus Viretus und Beatus Comes» Bl. 271 b. Vgl. den Reisebericht a. a. O. «Zinstag den 2 september, kamend wir gon Losanna zu Petro Vireto und Beato Comiti».

[3]) An diese Reise erinnert auch die Erwähnung des «herrlichen Urbarbuchs» in der Propstei in Luzern, aus welchem Stumpf den angeblichen Stiftungsbrief der Kirche von Luzern (die Urkunde des Wighardus und

der ganze topographische Theil dieses Buches, wie dies auch die Einleitung offen ausspricht, aus der «uralt warhafftig Alpisch Rhetia» Tschudi's (1538) entnommen.

Ebenso deutlich erweist sich, dass Stumpf Alles was westlich von Lausanne und der Route Lausanne-Freiburg-Bern liegt, also Genf, Versoix, Copet, Payerne, Murten und vor Allem Aventicum, nicht selbst gesehen hat. Wer den Abschnitt über das alte Aventicum und die gegenwärtigen Orte Wiflisburg und Münchwiler (Bl. 262—264) mit der anschaulichen Schilderung von Basel-Augst (Bl. 380 b), oder mit der Beschreibung der Klosterkirche zu St. Moritz (Bl. 365 a) vergleicht, der kann darüber keinen Augenblick im Zweifel sein.

Die Chronik selbst also lehrt uns, dass Stumpf über die Nord-, die Nord-Ost- und die Mittel-Schweiz hinaus nur Eine Reise machte, um Materialien für sein Werk zu sammeln. Jene Gegenden kannte er aus eigener Anschauung und eigenem Studium, sowie durch Vadian's hochherzige Unterstützung. Für Graubündten, das ihm ganz fremd war, war durch Tschudi's «Rhætia» bestens gesorgt; und für die meisten übrigen Theile des Landes stunden dem Chronisten Nachrichten aus Druckwerken und handschriftlichen Mittheilungen zu Gebote, unter letztern namentlich eine wohlgeordnete, reiche Sammlung der Römischen Inschriften von Genf bis an den Bodensee. Was aber noch gänzlich fehlte, das waren Nachrichten über das Wallis. Um diese Lücke auszu-

---

Rupertus) entnahm (Bl. 197 a) — vgl. den Reisebericht: «Zeugt er (der Propst zu Luzern) uns ein herrlich gemalet buch, darin die fundation». (Quellen VI, S. 233) — erinnert die Beschreibung der Lauben zu Bern: «Und das besonder lieblich ist, sind alle heuser mit gewelben gegen den gassen also zierlich zusammen geschmuckt, das man bey ungewitter und rägentagen durch alle straassen der gantzen statt trochens fuss wandlen mag» Bl. 248 b) — und erinnern die Notizen, dass man der Freiherren von Resti Wappen zu Bern im Barfüsser-Kloster (Bl. 219 a) und der Herren von Savenwil (Safenwil) Wappen (im Kloster) zu S. Urban finde (Bl. 238 b).

füllen und auch sonst noch einige Ergänzungen zu seinem Werke zu sammeln, unternahm daher Stumpf im Herbst 1544 seine — bis dahin erste grössere — Schweizerreise, von der er, nebst anderer reicher Ausbeute, neun Römische Inschriften aus dem Wallis zurückbrachte.

II.

Die älteste Tschudi'sche Inschriftensammlung.

Unter den zahlreichen Aufzeichnungen von der Hand Tschudi's, welche theils sämmtliche, ihm bekannte Römische Inschriften in der Schweiz umfassen [1]), theils nur einzelne Inschriften oder Inschriftengruppen geben [2]), ist die Inschriftensammlung im Codex 1083 der Stiftsbibliothek St. Gallen die älteste. Sie selbst trägt kein Datum der Abfassung, ebensowenig die übrigen Collectaneen Tschudi's über die mittelalterliche Geschichte der Schweiz und über Römische Alterthümer, die dieser Codex enthält [3]). Doch stammen dieselben ersichtlich aus verschiedenen Zeiten und sind überhaupt erst in St. Gallen, nachdem der Abt Beda den handschriftlichen Nachlass Tschudi's für die Stiftsbibliothek erworben hatte, also nach 1767, zu Einem Bande vereiniget worden, in welchem dann die 10 Blätter der Inschriftensammlung die Paginatur 65—84 erhielten. Dieses

[1]) Stiftsbibliothek St. Gallen, Cod. 639 (das Manuscript der «Gallia Comata») und Cod. 1083, pag. 65—84. — Stadtbibliothek Zürich, Mscpt. A. 105, fol. 1—35 und das. fol. 60—119.

[2]) Wie Stiftsbibliothek St. Gallen Cod. 609, pag. 84 f. — Cod. 641, pag. 210 ff. — Cod. 661, pag. 349, 354, 372 — Cod. 1083, pag. 86 f. — Cod. 1089, pag. 37, 73, 82. — Stadtbibliothek Zürich, Mscpt. A. 105, fol. 120—198 oder fol. 1—79 der neuen Paginatur.

[3]) S. die Aufzählung derselben im Verzeichniss der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen von G. Scherrer, 1875.

Manuscript enthält, im Wortlaut oder nur im Citat, 54, resp. 53 Inschriften, nämlich:

Seite 65. 1 in Versoix, Mommsen 121.
1 in Coppet, M. 124.
1 in Payerne, M. 154.
» 66. 4 in Aventicum, M. 198, 164, 204, 202.
» 67. 2 in Baden, M. 240, 330.
1 in Wettingen, M. 241.
» 68. 1 in Constanz, M. 239.
1 zu Schennis auf dem silbernen Kreuz im Kloster.
Den Stein in Frassnach bei Arbon; die Inschrift auf demselben wird nicht mitgetheilt, sondern nur der Stein erwähnt; nachträglich aber ist die ganze Notiz wieder gestrichen worden. M. Appendix 11.
1 auf Burg bei Stein a. Rh., M. 272.
1 in Jona, M. 237.
1 in Sitten (es ist die corrupte Lesung von M. 8). Die Aufzeichnung ist nachträglich wieder gestrichen worden.

Verweisung auf die Curer-Inschriften, welche hier einzufügen seien.

» 69 (S. 70 leer) und 71 (S. 72 leer). Die oben (S. 43 f.) besprochenen zwei Blätter, enthaltend die Inschrift auf Burg bei Stein a. Rh. und die neun Walliser-Inschriften, von Stumpf's Hand, zum Theil mit Ergänzungen und Erläuterungen von Tschudi.

Dann folgen wieder von Tschudi's Hand nachstehende Inschriften:

» 73. 1 in Sitten, M. 8.
2 in Martinach, M. 316, 12.
6 in St. Moritz, M. 28, 20. 21, 25, 26, 16.
» 74. 3 in Genf, M. 120 (a, b), 89.
1 zwischen Genf und Versoix, M. 117.

Seite 75. 3 in Windisch, M. 263, 262, 350, 3, a.
1 frühmittelalterliche Inschrift an der Kirche zu Windisch.

Hier wird auch das Mercur-Bild daselbst erwähnt.

Dann folgen wieder Römische Inschriften:

1 zu Brugg am Effinger-Haus, M. 245; nur erwähnt, nicht mitgetheilt.
1 in Altenburg bei Windisch, M. 257.

» 76. 1 daselbst an einem Bauernhause, M. Appendix 10; nur erwähnt, nicht mitgetheilt.
1 in Zurzach, M. 267.

» 77 und 78 leer.

» 79. 2 in Aventicum, M. 168, 175.

» 80—83. 7 in Münchwiler, M. 154, 178, 155, 187, 190, 200, 159. Dazwischen hinein nochmals (S. 81) die Inschrift von Aventicum, M. 168, die dann aber wieder durchgestrichen ist.

» 83. 2 in Murten, M. 201, 199.

» 84. 3 in Soloturn, M. 219, 224, 226.
1 Silberblech, das sich im Grab des hl. Ursus in der Stiftskirche in Soloturn befand und Verse enthielt; diese Verse aber fehlen.
1 Inschrift in Pierre-Pertuis, M. 181; nur erwähnt, nicht mitgetheilt.

Im Ganzen also, wenn man die falsche Lesart der Inschrift von Sitten nicht zählt:

4 Citate Römischer Inschriften,
45 Texte » »
2 » frühmittelalterlicher Inschriften,
1 Citat einer frühmittelalterlichen Inschrift,

52 Nummern

gegenüber den 44, oder, wenn man die 8 dort fehlenden Walliser Inschriften dazu rechnet, den 52 Nummern bei Stumpf.

Man sieht sofort, dass die beiden Sammlungen in ihrem Grundstock identisch sind. Beide enthalten — mit wenigen Ausnahmen — dieselben Texte (wenn auch in verschiedener Anordnung); beide geben dieselben Verweisungen auf nicht mitgetheilte Inschriften, und, in beiden Fällen, nahezu dieselben Ueberschriften.

Die materiellen Abweichungen sind folgende:

Tschudi hat — abgesehen von den Walliser Inschriften — folgende Nummern, die bei Stumpf fehlen: die Texte der zweiten Inschrift von Baden, der Inschrift von Jona und des Kreuzes von Schennis; sodann das Citat der Verse auf dem Silberblech in der St. Ursusgruft zu Soloturn.

Von Stumpf's Inschriften dagegen fehlen bei Tschudi diejenige von Glyss und die drei von Cur. Aber erstere, aus dem Jahre 1519, gehört überhaupt nicht in eine Sammlung Römischer (und frühmittelalterlicher) Inschriften. Und die Curer Epitaphien mangeln wohl in dem vorliegenden Manuscript; sie mangelten aber nicht in Tschudi's Sammlung. Denn auf pag. 68 folgt, nachdem das Kreuz von Schennis und der Stein von Jona aufgeführt, ihre Reihenfolge aber nachträglich umgestellt worden ist, als neuer Titel: «Curiæ Rhætiæ ut supra», das will sagen: — die oben aufgeführten Curer-Inschriften gehören hieher, wo wir die Grenze des Bisthums Constanz (Jona) verlassen, und ins Bisthum Cur (Schennis) übergehen. Die Curer Inschriften waren demnach entweder auf einem Blatt zu Anfang der Sammlung verzeichnet, also ganz genau in der Anordnung, wie sie noch die Sammlung bei Stumpf gibt. Dann aber bei der Verwahrlosung, der die Inschriftensammlung mit der Zeit anheimfiel, ward dieses Blatt abgetrennt und ging verloren. Oder aber die Curer Inschriften waren in einem frühern Manuscript aufgezeichnet, auf das sich Tschudi hier beruft. Wirklich

findet sich dieses Manuscript im Tschudi'schen Nachlass. Der Codex 609 der St. Galler Stiftsbibliothek — eine Zusammenstellung von Collectaneen über die Geschichte der Schweizerischen Bisthümer — enthält pag. 53—105 eine Reihe auf das Bisthum Cur bezügliche Documente, darunter pag. 77—83 ein Manuscript von Tschudi's Hand aus seiner frühern Zeit: «Die pfarren, Collecten und Decanatus der Capitlen Inn Churer Bistumb anno Dni 1486», und auf der Rückseite desselben, pag. 84, ebenfalls in Tschudi's ältester Handschrift, die drei Curer Epitaphien. Diese, vielleicht auch der alte Catalog der Curer Bischöfe (pag. 53—64) und der älteste Einkünfterodel des Bisthums Cur (pag. 93—105)[1], sind ohne Zweifel die «Curiensis ecclesiæ monimenta antiquissima», welche Tschudi im Herbst 1536 dem Beatus Rhenanus, gleichzeitig mit dem Manuscripte der «Alpischen Rhetia», zur Einsicht geschickt hatte[2].

Tschudi hat also sämmtliche Römische und frühmittelalterliche Inschriften wie Stumpf, und dazu noch die Steine von Baden und Jona, nebst dem Kreuz von Schennis und die Verweisung auf einen nicht mitgetheilten Text. Nur die Ordnung ist eine verschiedene, und zwar gegenüber der klaren geographischen Reihenfolge bei Stumpf eine seltsam confuse. Indessen fällt diese Confusion nicht dem Autor zur Last, sondern dem Buchbinder, resp. Demjenigen, welcher, als man in St. Gallen die Tschudi'schen Manuscripte in Sammelbände zusammenheftete, sie hätte ordnen sollen. Denn jetzt folgen die Blätter nachweisbar in verkehrter Lage aufeinander. Zu Anfang der Seite 79 wird die Inschrift aus Aventicum, Mommsen Nr. 168, mit den Worten eingeführt: «Ibidem ante templum, quod est

---

[1]) Curiensis ecclesiæ redditus olim etc. Abgedruckt von Zellweger im Schweiz. Geschichtsforscher IV, S. 169 ff. und von Th. v. Mohr im Codex diplomaticus für Graubünden I, S. 283 ff.

[2]) Brief des B. Rhenanus an Tschudi vom 13. November 1536. Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Alterthumskunde 1864, Nr. 3, Seite 37.

in civitate diruta Aventicensi». Das Blatt, welches mit diesen Worten beginnt, schliesst also an ein solches mit Inschriften von Aventicum an, d. h. nicht an das jetzt ihm vorangehende mit der Inschrift von Zurzach (S. 76; dann folgen die leeren Seiten 77 und 78), sondern an S. 66, wo die Inschriften Mommsen Nr. 198, 164, 204, 202 verzeichnet sind. Und nun bedarf es in der That nur einer Umstellung der Blätter in folgende Ordnung: S. 73, 74 — S. 65, 66 — S. 79—84 — S. 75, 76 — S. 67, 68 —, um, meist bis auf die Vertheilung auf die einzelnen Seiten übereinstimmend, die Reihenfolge der geographisch geordneten Inschriftensammlung bei Stumpf zu erhalten. Nur dass die Walliser Inschriften, die bei Stumpf, als Anhang zu der Sammlung, ans Ende derselben kommen sollten, hier an den Anfang gestellt sind, und dass — aus dem oben angegebenen Grunde — die Curer Epitaphien mangeln; wogegen die bei Stumpf fehlenden Inschriften von Soloturn, Baden, Jona und Schennis an geographisch richtiger Stelle eingereiht sind.

Erweist sich demnach die Tschudi'sche Inschriftensammlung in ihrer Anordnung und (abgesehen von den fünf Zusätzen) in ihrem Inhalt als identisch mit der Stumpf'schen, so frägt sich, welche der beiden Aufzeichnungen die ursprüngliche, welche die Copie sei. Und auch über diese Frage geben die Handschriften entscheidenden Aufschluss.

Das Stumpf'sche Manuscript ist, wie wir oben bemerkten, in Einem Zuge und in kalligraphischer Ausführung ohne alle Correcturen niedergeschrieben worden. Im Tschudi'schen Texte lassen sich umgekehrt eine ältere Handschrift und mehrfache spätere Zuthaten unterscheiden. Letztere sind einerseits Correcturen der ursprünglichen Aufzeichnungen, Auflösungen der Abbreviaturen und allerlei Erläuterungen[1]), andrerseits neu hinzugefügte Inschriften. Als

[1]) Dahin gehört die Einrahmung einzelner Inschriftentexte mit Umfassungslinien, sowie die Ausradirung der ursprünglich zwischen allen

die ursprüngliche Tschudi'sche Inschriftensammlung

stellt sich demnach, mit Weglassung der spätern Zusätze, folgende Serie heraus:

Seite 65. Die Inschrift von Versoix, Mommsen 112.
Die Inschrift von Coppet, M. 124.
» 66. Drei Inschriften von Aventicum, M. 198, 164, 204.
» 79. Zwei Inschriften von Aventicum, M. 168, 175.
» 80—83. Die sieben Inschriften von Münchwiler, M. 154, 178, 155, 187, 190, 200, 159.
» 83. Die zwei Inschriften von Murten, M. 201, 199.
» 84. Die drei Inschriften von Soloturn, M. 219, 224, 226.
Die Verweisung auf die Inschrift von Pierre-Pertuis. M. 181.
» 75. Die Verweisung auf eine Inschrift an einem Bauernhause zu Windisch.
Das Inschriftfragment vom Kirchhof in Windisch, M. 262.
Die Lampe vom Kirchhof zu Windisch, M. 350, 3, a.
Die Erwähnung des Merkurbildes an der Kirche zu Windisch.
Die Verweisung auf die Inschrift am Effingerhaus zu Brugg, M. 245.
Die Inschrift zu Altenburg, M. 257.
» 76. Die Verweisung auf eine andere Inschrift daselbst, M. Appendix 10.
Die Inschrift zu Zurzach, M. 267.
» 67. Der Meilenstein von Baden, M. 330.
Die Inschrift von Wettingen, M. 241.
» 68. Die Inschrift von Constanz, M. 239.

Worten angebrachten Punkte, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo die Worte abgekürzt sind, so dass also der Punkt in ganz moderner Weise zum Zeichen der Abbreviatur wird.

Seite 68. Die Verweisung auf den Stein zu Frassnach, M. Appendix 11.
Die falsche Lesart der Inschrift von Sitten, M. 8.
Die Verweisung: Curiæ Rhætiæ ut supra.

Spätere Zusätze sind dagegen:

Seite 73. Die neun Inschriften aus dem Wallis, M. 8, 316, 12, 28, 20, 21, 25, 26, 16.
» 74. Die drei Inschriften von Genf, M. 120, a, b, 89.
Die Inschrift zwischen Genf und Versoix, M. 117.
» 65. Die Inschrift von Payerne, M. 154.
» 66. Eine Inschrift von Aventicum, M. 202.
» 84. Die Verweisung auf die Inschrift auf Silberblech im Grabe des hl. Ursus zu Soloturn.
» 75. Ein Fragment an einem Bauernhause zu Windisch, M. 263.
Die mittelalterliche Inschrift an der Kirche zu Windisch.
» 67. Der Stein aus dem Hinterhof zu Baden, M. 240.
» 68. Das Kreuz von Schennis.
Die Inschrift auf Burg bei Stein a. Rh., M. 272.
Die Inschrift von Jona, M. 237.

Nun aber sind — mit Ausnahme der Steine von Baden und von Jona, des Kreuzes von Schennis und der Verweisung auf das Silberblech im Sarkophag des hl. Ursus zu Solothurn — alle diese Nachträge auch in Stumpf's Manuscript übergegangen, dessgleichen eine Anzahl der von Tschudi den Inschriften der ältern Aufzeichnung später beigesetzten Correcturen und Bemerkungen. Nothwendig also muss die ihre successive Entstehung aufweisende Tschudi'sche Redaction ihrem Grundstock nach älter sein als das Stumpf'sche Manuscript, welches, mit Verwischung dieser Unterschiede, in Einem Zuge niedergeschrieben wurde. Mit andern Worten: Tschudi hat die Inschriften gesammelt und geordnet, und Stumpf hat sie von ihm copirt. Dass

Tschudi's Manuscript nachträglich noch einige Zusätze erhielt, wie die von Stumpf mitgetheilten Walliser Inschriften, kann an diesem Ergebniss offenbar nichts ändern. Wohl aber empfängt dieses noch eine directe Bestätigung durch folgende Notiz von Tschudi's Hand, welche sich auf Seite 83 unsers Manuscriptes findet: «Reliquæ (sc. inscriptiones) quas antea misi, bene si habent».

Ueber die allmähliche Entstehung der Tschudi'schen Inschriftensammlung geben folgende Daten einigen Anhalt:

Schon der Grundstock enthält den Meilenstein von Baden (Mommsen Nr. 330), der laut der Ueberschrift zur Zeit, als Tschudi Landvogt zu Baden war, also in den Jahren 1533—1535, aufgefunden wurde. Anderseits sagt ein Zusatz zu der gleichfalls der ursprünglichen Sammlung angehörigen Ehrentafel eines hohen Beamten von Aventicum (M. 175): «Is (sc. lapis) jam 1542 semotus est» (S. 77). Die Aufzeichnung muss demnach vor, der Zusatz aber in oder nach diesem Jahre gemacht worden sein. Die Redaction der ursprünglichen Sammlung fällt also zwischen 1533 und 1542.

Dieser Zusatz von 1542 findet sich auch in dem Stumpf'schen Manuscript vor. Stumpf hat also die Tschudi'sche Sammlung frühestens 1542 copirt.

Nachdem Tschudi im Spätjahr 1544 die Stumpf'schen Inschriften erhalten hatte[1]), nahm er sie in seine Sammlung auf und corrigirte und ergänzte an denselben herum bis zum Abdruck derselben in Stumpf's Chronik, im Jahr 1547.

Seinen Abschluss endlich erhielt das Tschudi'sche Manuscript, Cod. S. Galli 1083, durch einige nachträgliche Ergän-

---

[1]) Auch die Inschrift auf Burg bei Stein a. Rh. (M. 272) die sich auf demselben Blatte mit den Walliser Inschriften findet, ist offenbar gleichzeitig mit diesen an Tschudi gelangt. Ohnehin wird sie Stumpf schwerlich vor seiner Uebersiedlung nach dem benachbarten Stammheim, d. h. also nicht vor 1543, aufgezeichnet haben.

zungen[1]), die nach dem Druck der Stumpf'schen Chronik 1547 und vor dem Jahr 1564[2]) hinzukamen.

III.

Vergleichung der einzelnen Inschriften bei Stumpf und bei Tschudi.

Ist das Verhältniss der Inschriftensammlungen Stumpf's und Tschudi's zu einander dasjenige, welches sich uns aus der Untersuchung über diese Aufzeichnungen im Ganzen ergeben hat, so muss es sich durch eine Vergleichung der Inschriften im Einzelnen bestätigen. Wir lassen daher diese Vergleichung als Probe für die Richtigkeit unserer bisherigen Ergebnisse folgen, und hoffen, die stellenweise Weitläufigkeit dieser Ausführungen rechtfertige sich durch den unerwarteten, bis ins Kleinste reichenden Einblick in die Art, wie Stumpf und Tschudi arbeiteten, den wir gewinnen werden.

Wir besprechen die Inschriften in der Reihenfolge der Nummern bei Mommsen, mit der einzigen Ausnahme, dass wir die Walliser Inschriften in der Reihenfolge des Stumpf'schen Reiseberichtes geben und denselben die, ebenfalls von Stumpf aufgezeichnete, Inschrift auf Burg bei Stein a. Rh. folgen lassen.

1.

Mommsen Nr. 8. Sitten.

Ehrentafel, von der Civitas Sedunorum in den Jahren 746—748 der Stadt (8—6 vor Christus) dem Kaiser Augustus als ihrem Patron gestiftet — vielleicht im Zusammenhang mit der Reise, welche Augustus im Sommer 746 nach Gallien unternahm[3]).

---

[1]) Die Inschriften aus dem Hinterhof zu Baden, von Jona und von Schennis, sammt der Verweisung auf die Inschrift im St. Ursusgrab zu Solothurn.

[2]) S. die Inschrift von Baden, M. 240.

[3]) Vellejus Paterculus II, 97 — Dio LV, 6. — Vgl. Schiller, Geschichte der Römischen Kaiserzeit I, 1. Abth., S. 219.

Stumpf copirte diese Inschrift an Ort und Stelle den 29. (oder 30.) August 1544 wie folgt:

Inscriptio Seduni fragm.
A(d) Dextram Januam Parrochialis Templi.

P CAESARI · DIVI I
VGVSTO · COS · XI
RIBVNICIA · POTESTATE XVI
» » » PATRIAE
5. » » CI MAXIMO
» » AS · SEDVNORVM
PATRONO

Itinerarius. Cod. Tur. L. fol. 47, pag. 207, und ganz gleichlautend in Stumpf's eigenhändigen Abschriften Cod. S. Galli 1083, pag. 69 [1]), Cod. Tur. L. fol. 47, pag. 197 a [2]) und pag. 108 [3]).

---

[1]) «Seduni Vallesianorum in pariete exteriori templi parrochialis . fragm.».

[2]) Nur ist hier aus Versehen in Zeile 1 das I am Schluss weggefallen.

[3]) Hier heisst die Ueberschrift: «Aliud fragm. Seduni In Pariete Parrochialis Templi». Voran geht nämlich (p. 107) folgende Aufzeichnung:

SEDVNI . i. Sitten in Walliss In Templo
P. IVLIO DIVI AVGVSTI . XV. CONSVLI. XVIII.
TRIBVNI SEDVNORVM PATRONO.

Es ist dies nichts Anderes als eine ganz corrupte Lesart eben dieses Steines, welche Stumpf von irgendwoher zugekommen war, und die er für eine eigene Inschrift hielt. Mommsen citirt sie unter Nr. 8 als von einem «auctor antiquus» apud Stumpf. Cod. 47, p. 107. Dieser Text findet sich aber wieder, buchstäblich, nur mit Minuskeln geschrieben, in Tschudi's Inschriftensammlung Cod. S. Galli 1083, p. 68, jedoch durchgestrichen. Tschudi erkannte also, dass hier eine Unmöglichkeit vorliege, und da Stumpf diese angebliche Inschrift in seinem gedruckten Werke nicht anführt, so muss man annehmen, Tschudi habe

Zu diesem Stumpf'schen Text nun hat Tschudi auf dem von Stumpf's Hand geschriebenen Blatte, Cod. Tur. L. fol. 47, pag. 197 a, folgende naheliegende Ergänzungen am Rande angebracht:

zu Zeile 3 T
» 4 patri
» 5 pontifi

welche Ergänzungen Stumpf ebenfalls als Randbemerkungen dem Wortlaut in seiner Inschriftensammlung, Cod. Tur. L. 47, pag. 108, beifügte, während er auf dem genannten Blatte Cod. Tur. L. 47, pag. 197 a, und ebenso in seinem Reisebericht (das. pag. 207) die Worte PATRI und ONTIFI (pag. 207; resp. TIFI pag. 197 a) in seinen eigenen Text hineincorrigirte. Stumpf's ursprüngliche Aufzeichnung ist also nur auf den Blättern Cod. S. Galli 1083, pag. 69, und Cod. Tur. L. 47, p. 108, erhalten.

Eine weitere Ergänzung der Stumpf'schen Aufzeichnung nahm Tschudi auf dem von Stumpf ihm zugestellten Blatte, Cod. S. Galli 1083, pag. 69, vor. Hier nämlich supplirte er die Inschrift, ebenfalls in Randnoten, folgendermassen[1]:

Im P · CAESARI · DIVI I uli (F)
F · A VGVSTO · COS · XI
T RIBVNICIA POTESTATE · XVI
(patri) PATRI PATRIAE
5. pontifi CI MAXIMO
Ciuit AS · SEDVNORVM ·
PATRONO

ihn von der Unächtheit derselben überzeugt. Denn alle andern Texte aus seiner Inschriftensammlung in Cod. Tur. L. fol. 47, p. 91—108 hat Stumpf in seine gedruckte Chronik aufgenommen.

[1]) Die von uns in Parenthese gesetzten Buchstaben sind von Tschudi selbst wieder gestrichen worden.

Die sachlich richtige Deutung des I am Schluss von Zeile 1 veranlasste Tschudi zu einer unrichtigen Ergänzung. Denn der Stein hat eben nicht, wie Stumpf las, I, sondern F, womit denn jede Ergänzung dahinfällt. Diese factisch nicht zutreffende, von der vorliegenden Lesart aber geforderte Conjectur ist Tschudi nicht zum Vorwurf zu machen. Die Erklärung des P zu Anfang der Zeile 1 lag nahe; weniger die Deutung des AS in Zeile 6 als ciuitAS. Dies ist vielmehr ein meisterhafter Griff, der nur einem erfahrenen Epigraphiker gelingen konnte.

Eine dritte Bearbeitung des Textes endlich zeigt diejenige Form, in welcher ihn Tschudi[1]) in seine Inschriftensammlung, Cod. S. Galli 1083, pag. 73[2]), und Stumpf in seine gedruckte Chronik (II, Bl. 351) aufgenommen hat.

IMP CAESARI DIVI IVLI F ·
AVGVSTO · COS · XI · IMP XIII
TRIBVNICIA POTESTATE XVI
PATRI PATRIAE
5. PONTIFICI MAXIMO
CIVIT » AS · SEDVNORVM
» PATRONO

So bei Stumpf. Die einzige formale Abweichung bei Tschudi ist, dass er Zeile 5 und 6 die Ergänzungen noch mehr in den Stein selbst hineinzieht:

PONTIFICI MAXIMO
CIVITAS SEDUNORUM

[1]) Unter der von Stumpf herübergenommenen Aufschrift: «Seduni Vallesianorum in pariete exteriori templi parrochialis. frag.».

[2]) Buchstäblich gleichlautend Cod. Tur. A. 105, f. 197 = Vindelicia f. 78, und Gallia Comata S. 366; hier wird die Ergänzung zu Zeile 2 IMP XIII ausdrücklich bezeichnet als «Defectus ex aliis inscriptionibus Emendatus». Auch fügt hier Tschudi die Deutsche Uebersetzung und die Notiz bei: «Dieses ist, nach Erbauung Rom, das 745 und das sechste Jahr vor Christi Gebuhrt».

Sonst stimmt Alles buchstäblich. Für die hier neu auftretende Ergänzung IMP XIII in Zeile 2 ist auf dem Stein nicht der mindeste Anhalt gegeben. Sie ist eine gelehrte Conjectur eines Kenners der Römischen Epigraphik, und dass dieser Tschudi war, nicht Stumpf, darüber kann kein Zweifel sein [1]). Verleitet wurde Tschudi zu dieser Conjectur durch die unrichtige Ergänzung I(VLI F) in Zeile 1. Dieselbe hatte auf der linken Seite des Steines eine ungehörige Erweiterung des Schriftraumes ergeben, und diese zog nun auch für Zeile 2 eine weitere Ausfüllung nach sich.

Stumpf hat also die Inschrift von Sitten zuerst aufgezeichnet, Tschudi aber hat sie gedeutet und die Lücken ausgefüllt, und zwar in Zeile 1 (Anfang), 3, 4, 5, 6 mit den richtigen, auch von Mommsen anerkannten Ergänzungen [2]). In Zeile 1 (Schluss) und 2 dagegen hat er, durch Stumpf's unrichtige Lesung verführt, zwei Zusätze angebracht, für welche die Begründung fehlt. In dieser Tschudi'schen Gestalt — nicht nach seiner eigenen Aufzeichnung (die er vielmehr nachträglich nach Tschudi überarbeitete) — hat Stumpf denn auch die Inschrift publicirt.

Man wird kaum sagen können, dass dieser Thatbestand durch Mommsen's Ausspruch: «Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio N. 8» zutreffend bezeichnet sei.

---

[1]) Man vergegenwärtige sich, dass Stumpf solche Zusätze von sich aus niemals gibt — wofür ihn ja Mommsen so sehr lobt —, und zwar schon weil die hiefür nöthigen Kenntnisse ihm gänzlich abgingen. Wir haben gesehen, dass er die unmögliche Form unserer Inschrift P. IVLIO etc. für ächt hielt; und wir werden weiter sehen, dass ihm in der Auslegung der Lateinischen Texte seltsame Verstösse begegnen; wie er denn auch bei allen etwas schwierigeren Inschriften es unterlässt, eine Uebersetzung zu geben. Tschudi umgekehrt liebte es, wo sich die Gelegenheit bot, die Inschriften in solcher Weise zu suppliren — wofür ihn Mommsen so bitter tadelt —, und er war auch der Mann, es mit Geschick zu thun. Hatte er sich doch Jahrestafeln mit den jeweiligen Titulaturen der Römischen Kaiser angelegt.

[2]) Inscriptiones. Index IV, p. 125: «SEDVNORVM civitas».

2.

Mommsen Nr. 316. Martinach.

Meilenstein des Kaisers Constantin — jetzt verschwunden [1]).

Die Geschichte des Textes dieses Denkmals ist eine seltsame.

Stumpf copirte die Inschrift am 31. August 1544 in folgender Form [2]):

IMP. CAE VAL
CONSTAN TORIO
EEL. INVICTO. AVG.
DIVI. CONSTANT. P. P. II. AVG
5. FILIO. FOR. CL. VAL. BONO
REIPVP. G E. NATO

und so sandte er sie auch an Tschudi [3]).

Als Tschudi diesen wunderlichen Text erhielt, erkannte er in Zeile 2 ganz richtig das Wort PIO; den vorangehenden Namen las er zuerst Constantino, dann Constantio. In Zeile 1 ergänzte er Caesari. In Zeile 3 stellte er richtig her FEL und ebenso zutreffend in Zeile 6 REIPVBLICE NATO [4]). Die Inschrift lautet also jetzt:

---

[1]) Die Abbildung eines Römischen Meilensteines in H. Meyer's «Römischen Alpenstrassen in der Schweiz» (Mitth. der Antiq. Gesellschaft in Zürich, Bd. XIII, Abth. II, Heft 4) Taf. I, Fig. 3, welche im Text nicht erwähnt, im «Inhalt der beiden Tafeln» aber als «Meilenstein von Martigny» erklärt wird, stellt offenbar unsern Stein dar, aus dessen Inschrift sich die sinnlosen Buchstaben deuten lassen. Die Abbildung ist nach einer Zeichnung in den Zeichnungsbüchern der Antiq. Gesellschaft in Zürich, Römische Alterthümer Bd. IV, fol. 76 b, gefertiget. Aber woher kommt diese?

[2]) So im Reisebericht (Cod. Tur. Leu fol. 47, p. 209) und auf dem Einzelnblatte das p. 196 a.

[3]) Cod. S. Galli 1083, p. 69, nur dass hier in Zeile 2 bloss gelesen wird: CONST . . . ORIO.

[4]) Randbemerkungen zu Stumpf's Aufzeichnung, Cod. S. Galli 1083, p. 69.

IMP . CAESARI . VAL .
CONSTANTIO . PIO .
FEL . INVICTO . AVG .
DIVI . CONSTANTI . PII . AVG .
5. FILIO . FOR . CL. VAL . BONO .
REIPVBLICE . NATO

Hienach verbesserte Stumpf nachträglich seinen eigenen Text im Reisebericht[1]), und in dieser Gestalt liess er ihn auch auf den Holzstock für die Chronik (II Bl. 362) schneiden.

Allein nun beachte man die Uebersetzung, die Stumpf in der Chronik der Inschrift beigibt:

«Dem Römischen Gebieter vnd Keiser Flauio Valerio Constantio, dem Gottsförchtigen, glückhafftigen, vnüberwintlichen, Merer des Reychs, des vergotteten Keysers Constantini sun, dem allerstærkisten, miltesten, wolmüglichsten vnd guoten, der dem gemeinen nutz zuo guot erboren ist».

Das ist gar nicht die Verdeutschung des nebenan stehenden Lateinischen Textes, sondern einer ganz andern Textredaction, und zwar buchstäblich derjenigen, welche wir in Tschudi's Inschriftensammlung, Cod. S. Galli 1083, pag. 73 (und übereinstimmend in der Gallia Comata, S. 368), finden:

IMP . CAESARI . FL . VAL .
CONSTANTIO . PIO .
FEL . INVICTO . AVG .
DIVI CONSTANTINI . AVG .
5. FILIO . FOR . CL . VAL . BONO
REI PVBLICAE NATO.

Wie ist das zu erklären? Kaum wird Jemand sich vorstellen, dass Stumpf, dem nicht einmal die Construction der Inschrift klar war, wie sie Tschudi hergestellt hatte[2]), am Texte der-

---

[1]) Cod. Tur. Leu fol. 47, p. 209 und auf dem Einzelnblatt das. 196a.

[2]) Er bezieht «Bono» fälschlich auf «Constantio» anstatt auf «Nato» ein — Irrthum, vor dem sich Tschudi — s. die Uebersetzung Gall. com. S. 368 — wohl hütete.

selben eine so eingreifende Aenderung vorgenommen, und dass Tschudi die neue Lesart von ihm bezogen habe. Offenbar liegt hier vielmehr eine neue Combination Tschudi's vor, die sich Stumpf nachträglich ebenfalls angeeignet. Der Hergang ist denn auch völlig durchsichtig:

Nachdem Tschudi seine erste Auflösung der Inschrift an Stumpf geschickt hatte, muss er sich klar gemacht haben, dass der Text in dieser Gestalt unmöglich sei, weil es keinen Constantius Constantii filius gab. Die Correctur lag nahe genug: es war einfach in Zeile 2 der abgekürzte Name aufzulösen in Constantino, und Alles stimmte aufs Beste. Anstatt dessen suchte Tschudi den Fehler in Zeile 4 und machte dort aus CONSTANTI . PII frischweg CONSTANTINI. Ersichtlich dachte er dabei an Constantius, den zweiten Sohn Constantin's des Grossen, der allerdings wiederholt in Gallien war, und dessen vollen Namen FL. IVL. CONSTANTIVS, wie er auf den Inschriften vorkommt [1]), Tschudi in der ihm vorliegenden Aufzeichnung wieder finden mochte. Er ergänzte also in Zeile 1 zuversichtlich CAESARI FL. VAL und erhielt so seinen definitiven Text. Diesen hat er Stumpf noch vor dem Druck der betreffenden Stelle mitgetheilt, und Stumpf hat ihn, in blinder Abhängigkeit von Tschudi, entgegengenommen. Allein nun konnte oder wollte Froschauer die bereits in Holz geschnittene Inschrift nicht mehr durch eine neue Tafel ersetzen, und so beschränkte sich denn Stumpf darauf, die, wie er nicht zweifelte, richtigere Lesart der unrichtigen wenigstens in der Uebersetzung gegenüber zu stellen. — Es findet also das seltsame Verhältniss statt, dass Stumpf drei verschiedene Fassungen dieser Inschrift gibt: im Reisebericht (in der originalen Handschrift) seine eigene Aufzeichnung, in der Correctur seiner Handschrift und im Lateinischen Text der Chronik Tschudi's erste, endlich in der Uebersetzung Tschudi's zweite Redaction.

---

[1]) Orelli, Amplissima collectio I, Nr. 1098 ff.

Mommsen's Urtheil: «Tschudius interpolavit Stumpfianum exemplum Nr. 316» ist also richtig. Unrichtig aber ist, dass Mommsen die schöne Emendation der in ihrer ursprünglichen Aufzeichnung ganz sinnlosen Inschrift Stumpf gutschreibt und Tschudi nur die spätere willkürliche Interpolation zuschiebt.

3.

Mommsen Nr. 12. Martinach.

Denktafel zu Ehren des frühverstorbenen Enkels des Augustus, Cajus Cæsar — jetzt verschwunden.

Stumpf las diese Inschrift am 31. August 1544 [1]):

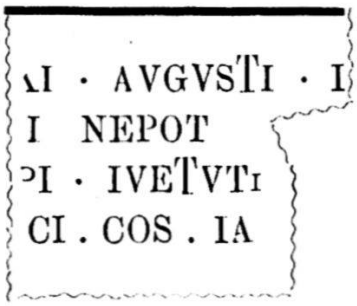

und so sandte er sie mit der Auflösung IVVENTVTI an Tschudi [2]). Dieser erkannte, dass in Zeile 3 zu lesen sei: PRINCIPI IVVENTVTIS, und dass es sich also um einen der beiden von Augustus adoptirten Söhne des Agrippa, Cajus Cæsar oder Lucius Cæsar, handle, welche diesen Ehrentitel führten [3]). Er ergänzte daher die Inschrift, mit Hinzufügung des überflüssigen IVLI, im Uebrigen ganz correct:

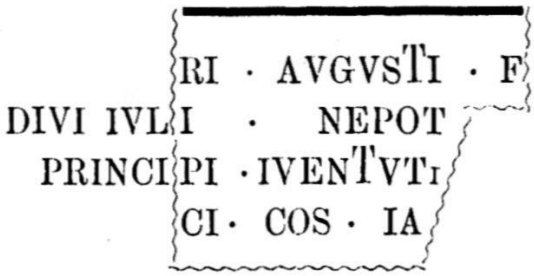

[1]) Reisebericht Cod. Tur. Leu fol. Nr. 47, p. 209.

[2]) Auf dem Einzelnblatt das., p. 197 a.

[3]) Tacitus, Annales I, 3 — Dio LV, 9 — Orelli I, Nr. 634, 636, 637, 638, 640.

Diese Richtigstellung brachte Tschudi auf dem Stumpf'schen Blatte [1]) selbst an.

Stumpf acceptirte dieselbe. Denn er corrigirte und erläuterte hienach seine eigene Aufzeichnung im Reisebericht [2]) und nahm die Inschrift in dieser Gestalt — und mit den nachträglichen, wohl ebenfalls von Tschudi stammenden Erklärungen zu Zeile 1 (CAESA)RI und zu Zeile 4 (PONTIFI)CI — in seine Chronik auf (II, Bl. 362).

Nun aber blieb noch der Schluss der Zeile 4 zu deuten, und Tschudi machte sich daher von neuem an die Inschrift. Er wusste aus Tacitus [3]) und Suetonius [4]), dass den beiden Jünglingen die Würde eines Consul designatus verliehen worden war. Dagegen übersah er, dass Cajus Cäsar mit dem 1. Januar 754 sein Consulat wirklich angetreten [5]), und dass er sich im Asiatischen Feldzuge nach Eroberung der Stadt Artagira den Titel Imperator beigelegt hatte [6]), der sich nach Mommsen auch auf einer Inschrift zu Pavia fand [7]). Tschudi corrigirte daher seine Vorlage COS . IA (d. h. offenbar IMperator) eigenmächtig in COS. DESIG [8]) resp. COS. DES. [9]). «Eine so gelehrte, wenn auch irrige Aenderung — sagt Mommsen, Epigraphische Analekten 19, Nr. 18, Berichte der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, 1852, S. 205 — wird keinen wundern, der von Tschudi's ungemeiner Belesenheit in

---

[1]) Cod. Tur. Leu fol. Nr. 47, p. 197 a.

[2]) Cod. Tur. Leu fol. Nr. 47, p. 209.

[3]) Annales I, 3.

[4]) Octavianus 64.

[5]) Orelli I. Nr. 635, 640, 643.

[6]) Dio LV, 11.

[7]) Epigraphische Analekten, in den Berichten der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. 1850, S. 317. — Corpus Inscriptionum Latinarum V, 1, Nr. 6416, 7. Vgl. daselbst Nr. 4306.

[8]) Randbemerkung zu Stumpf's Aufzeichnung in Cod. S. Galli 1083, p. 69.

[9]) Das. p. 73.

den Alten und überraschender Kenntniss der römischen Epigraphik unterrichtet ist».

Schliesslich galt es noch, die Inschrift durch Einfügung des Namens des Cæsars zu vervollständigen. Tschudi rieth zuerst auf L(ucius)[1]. Dann aber setzte er, weil er die Inschrift von S. Maurice (Mommsen 16) — wir wissen freilich nicht, aus welchem Grunde — auf den Lucius bezog, in Martinach statt seiner den C(aius) ein[2]. «Dummodo — sagt Tschudi in der Gallia Comata, S. 367 — Inscriptio Agauni Lucii hujus (Caji) Fratris meminit, conjecturâ hanc Cajo assignavi». Es mochte ihm billig oder im Interesse der historischen Vollständigkeit erwünscht erscheinen, dass auch Caius Cæsar repräsentirt sei, wobei denn allerdings zufällig das Richtige herauskam.

Auch diese Umgestaltung der Inschrift — bei der es dann sein Verbleiben hatte[3] — theilte Tschudi noch vor dem Druck der Chronik an Stumpf mit, und dieser nahm sie, da der betreffende Holzstock bereits geschnitten war, wenigstens noch als Uebersetzung auf. So ergab sich denn in der Chronik folgende seltsame Gegenüberstellung:

CAESARI · AVGVSTI · F
DIVI IVLI · NEPOT
PRINCIPI · IVENTVTI
PONTIFICI · COS · IA

Zuo Teütsch.
Dem Keyser Caio, Augusti sun,
Julij einckel,
Dem fürsten der jugend, oberisten
pfaffen, und verordneten Burger-
meister etc.

Mommsen's Ausspruch: «Tschudius interpolavit Stumpfianum exemplum Nr. 12» erschöpft das Verhältniss nicht. Tschudi

---

[1]) Randbemerkung zu Stumpf's Aufzeichnung in Cod. S. Galli 1083 p. 69, und Tschudi's Abschrift das. p. 73, ursprüngliche Lesart.

[2]) Cod. S. Galli 1083, p. 73, Correctur.

[3]) Cod. Tur. A. 105, f. 198 = Vind. f. 79 und Gallia Comata S. 367; nur heisst es an letzterem Orte Zeile 1, offenbar aus Versehen, anstatt AVGVSTI bloss AVGVST und ist Zeile 2 ergänzt NEPOT(I), Zeile 3 IVVENTVTI(S). Die Ergänzungen werden ausdrücklich als solche bezeichnet: «Defectus emendatus ex aliis Inscriptionibus».

hat den fragmentarischen Text Stumpf's zuerst ganz richtig gedeutet und ergänzt; nachträglich hat er noch eine weitere Ergänzung, die das Richtige traf, und eine Correctur, die unrichtig ist, angebracht.

4—9. Sechs Inschriften von St. Maurice,

von Stumpf den 31. August oder 1. September 1544 an Ort und Stelle copirt. Siehe Stumpf's Reisebericht Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 222. Einzelnblätter von Stumpf's Hand daselbst pag. 197 a und 209 a und Cod. S. Galli 1083, pag. 71. Stumpf's Chronik II, Bl. 364. — Tschudi'sche Inschriftensammlung Cod. S. Galli 1083, pag. 73. Gallia Comata S. 369 und 370. (Im Manuscript Cod. Tur. A. 105, das mitten in der Beschreibung des Wallis abbricht [s. oben S. 37], sind die Inschriften von St. Maurice sämmtlich weggefallen.)

4.

Mommsen Nr. 28.

Unleserlich gewordene Grabschrift — jetzt verschwunden.

Im Reisebericht hat Stumpf Zeile 4 ||| SE || F | R | O || und im Giebel einen Stern über einem aufwärts gekehrten Halbmond. In der an Tschudi überschickten Abschrift lautet Zeile 4 | SE PRO |||| und im Giebel steht nur der Halbmond ohne Stern. Genau so hat denn auch Tschudi die Inschrift copirt [1]). Im Druck setzte Stumpf in Zeile 4 ||||| SE ||| P ||| RO |||||||| und in den Giebel eine Rosette.

Mommsen's Urtheil: «Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio Nr. 28» trifft also zu.

5.

Mommsen Nr. 21.

Denkstein des Priesters Marcus Pansius Severus.

Stumpf las in Zeile 1 \ PANSIO . COR .

und in Zeile 2 ... FILIO . SEVERO

---

[1]) Nur dass in der Gallia Comata Seite 369 aus Versehen das G in Zeile 2 zweimal gesetzt ist.

und so schickte er die Inschrift an Tschudi. Nachträglich machte er aus dem ⅄ ein X (!) und so kam der Text in die Chronik.

Tschudi erkannte aus der folgenden Inschrift, dass dieser Pansius Severus, Gatte der Julia Decumina, den Vornamen Marcus hatte, und corrigirte daher das ⅄ in M; die Lücke aber zu Anfang der zweiten Zeile ergänzte er, indem er aus jener zweiten Inschrift des Weitern entnahm, dass Marcus einen Sohn Decimus hatte, und dachte, der Enkel möchte wie der Grossvater geheissen haben, mit einem D. So entstand sein Text:

M. PANSIO . COR.
D. FILIO . SEVERO etc.

Dass Stumpf diesen Tschudi'schen Text — nicht seinen eigenen — vor Augen hatte, als er seine Uebersetzung der Inschrift anfertigte, ergibt der Wortlaut:

«Marco Pansio auss dem geschlächt Cornelij, Decimi sun[1]), der zweyen oberisten einem, jrem eelichen mann, dem priester, hat dises aufgericht die Priesterin[2]) Julia Decumina».

Als Mommsen diesen Stein, der noch an Ort und Stelle steht, untersuchte, constatirte er, dass in Zeile 1 der erste Buchstabe allerdings, wie Tschudi ganz richtig conjicirt hatte, ein M ist, dass dagegen der Anfang der zweiten Zeile noch erkennbar NVT lautet, womit also die Deutung «CORnelia» und das Bedürfniss, für den Vater des M. Pansius einen Namen zu suchen, gleicherweise wegfallen.

Der Vorwurf Mommsen's: «Tschudius N. 21 temere, ut videtur, omisit» ist, da diese Inschrift nicht nur in Tschudi's handschriftlicher Sammlung, Cod. S. Galli 1083, pag. 73, sondern auch in seiner gedruckten Gallia Comata S. 370 vorliegt, sehr übel angebracht.

---

[1]) SEVERO ist ausgefallen.

[2]) Die Priesterin ist nicht aus Tschudi, sondern Stumpf's eigene Zuthat. — Beiläufig mag noch bemerkt werden, dass der Stern, den man in der Chronik im Giebel dieser Inschrift sieht, wie im Original, so auch im Reisebericht fehlt. Er kam erst in der an Tschudi geschickten Abschrift hinzu.

6.

Mommsen Nr. 25.

Denkstein des Decimus Pansius Severus.

Diese von Stumpf bis auf einen Buchstaben [1]) genau notirte Inschrift hat Tschudi von ihm ohne Veränderung herübergenommen.

7.

Mommsen Nr. 26.

Unleserlich gewordene Inschrift mit dem Namen SEVERI — jetzt verschwunden.

Von Tschudi ohne Veränderung aus Stumpf's Handschrift [2]) herübergenommen.

Mommsen's Urtheil: «Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio N. 25, 26» trifft also zu.

8.

Mommsen Nr. 20.

Denkstein der Priesterin Julia Decumina — jetzt verschwunden.

Stumpf las in der ersten Zeile V. E. Tschudi erkannte aber, dass es V. F. heissen musste, und theilte die Correctur Stumpf mit, der hienach seine eigene Handschrift [3]) corrigirte und in der Chronik die richtige Lesart gab [4]).

Mommsen's Urtheil: «Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio N. 20» ist demnach nicht richtig.

---

[1]) Stumpf hat in Zeile 3: IV statt IVL. Auch mag bemerkt werden, dass im Giebel des Steines nach Mommsen eine «rosa» angebracht ist, während Stumpf im Reisebericht und Cod. S. Galli 1083, pag. 71, einen einfachen Stern, in der Chronik aber einen Stern über einem Halbmond hat.

[2]) Diese hat im Giebel keine Verzierung. Erst in der Chronik ist zur Ausfüllung ein Blatt hereingekommen.

[3]) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, p. 197 a. — Auch Cod. S. G. 1083, p. 71, zeigt deutlich diese Correctur.

[4]) Im Reisebericht ist im Giebel eine Rosette; ebenso in der Chronik. An Tschudi dagegen schickte er eine Zeichnung, wonach sich das Blatt zwischen den Buchstaben V F auch im Giebel wiederholte. Daher kommt diese Zeichnung Cod. S. Galli 1083, pag. 78, und Gallia Comata S. 369.

9.

Mommsen Nr. 16.

Denktafel zu Ehren des einen der frühverstorbenen Enkel und Adoptivsöhne des Augustus — jetzt verschwunden.

Stumpf copirte von dem sehr verblichenen Steine folgendes Inschriftenfragment:

IMP . CAESARI . AVGVSTI
OTI . PRINCIPI
COS . DESI C

das er, mit der Verbesserung DESIG, an Tschudi übersandte. Dieser strich in Zeile 1 das Wort IMP, das, wie er richtig erkannte, in diesem Zusammenhang unmöglich war, und ergänzte die Inschrift folgendermassen:

CAESARI . AVGVSTI . F.
DIVI . I . NEPOTI . PRINCIPI
IVVENTVT . COS . DESIG.

Hier aber behielt Stumpf — im Gegensatz gegen die frühern Fälle — seine Selbständigkeit bei. An seiner eigenen schriftlichen Aufzeichnung änderte er Nichts. Im Druck nahm er zwar die ihm einleuchtenden Ergänzungen F (Z. 1), DIVI . I . NEP (Z. 2) und IVVENTVT. (Z. 3) auf, das IMP. dagegen, das er nun einmal überzeugt war, gelesen zu haben, liess er stehen. Zur weitern Verzierung sodann erhielt der Stein hier einen Giebel (mit einem von einem Kreis eingefassten Sterne), der in der Aufzeichnung des Reiseberichtes, und gewiss auch auf dem Original, fehlte.

Auch hier setzte Tschudi nachträglich seine Bemühungen um die Herstellung des vollständigen Inschriftentextes fort. Er sagte sich nämlich, die Lücke am Anfang der ersten Zeile, die durch die Streichung des Wortes IMP entstanden war, müsse durch den Vornamen des Cæsars ausgefüllt werden. Aber welchem der beiden Cæsaren galt der Denkstein, dem Cajus oder dem Lucius? Tschudi entschied sich — wir wissen nicht

aus welchem Grunde — für Lucius [1]), worin ihm Mommsen beipflichtet. Auch diese Lesart theilte Tschudi noch vor dem Druck der Chronik Stumpf mit, der dieselbe nun vollständig adoptirte, wie seine Uebersetzung des Lateinischen Textes zeigt:

«Dem Keyser [2]) Lucio, Augusti sun, Julij einckel, dem fürsten der jugend vnd erwelten Burgermeister etc.».

Mommsen's Urtheil: «Tschudius interpolavit Stumpfianum exemplum N. 16» ist insofern richtig, als man unter «Interpolation» die Richtigstellung des Textes (in Zeile 1) versteht.

Die letzte der von Stumpf auf seiner Reise notirten Inschriften, diejenige von Soloturn (Mommsen Nr. 224), behandeln wir, da Stumpf sie Tschudi nicht mitgetheilt zu haben scheint, und da er sie in seiner handschriftlichen Sammlung und in der Chronik nicht nach seiner eigenen Aufzeichnung, sondern nach einem andern, vollständigeren Texte gibt, an der Stelle, wo sie in der Inschriftensammlung Stumpf's eingereiht ist. — Dagegen lassen wir hier noch folgen:

10.

Mommsen Nr. 272. Auf Burg bei Stein a. Rh.

Inschrift zu Ehren eines Römischen Kaisers.

Dieselbe findet sich von Stumpf's Hand in der Tschudi'schen Sammlung auf demselben Blatte, wie die Walliser Inschriften [3]). Stumpf hat also den in der Nähe von Stammheim befindlichen Stein copirt und seine Aufzeichnung an Tschudi geschickt, der

---

[1]) Cod. S. Galli 1083, p. 73. Das L ist erst nachträglich in die Lücke eingesetzt worden.

[2]) Mit «Keyser» wird «Cæsar» wiedergegeben, wie der stehende Sprachgebrauch jener Zeit, namentlich auch Tschudi's, und Stumpf's eigene Uebersetzung der Nr. 2 (Mommsen Nr. 316) und Nr. 3 (Mommsen Nr. 12) zeigt. «Imperator» verdeutscht Stumpf (s. Nr. 2, Mommsen Nr. 316) nach dem Vorgang Tschudi's mit «Gebieter».

[3]) Cod. S. Galli 1083, p. 69.

sie, mit Beifügung eines dritten P in Zeile 2, sonst buchstäblich übereinstimmend, seiner Inschriftensammlung einfügte [1]). — Die Aenderungen, die Tschudi nachträglich, nachdem er den Stein «eigentlich besehen» [2]), anbrachte, sind ganz unwesentlich [3]).

Mommsen's Urtheil: «Textum priorem Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio, lectionem posteriorem ipse videtur vidisse» ist durchaus zutreffend.

Das sind die Texte, die Stumpf nachweisbar selbst gesehen und Tschudi mitgetheilt hat.

Es folgen nunmehr die Inschriften der Stumpf'schen und Tschudi'schen Sammlung in ihrer geographischen, von West nach Ost fortschreitenden Ordnung, die auch Mommsen befolgt.

11.

Mommsen Nr. 89. Genf.

Denktafel zu Ehren des ... riccius Fronto.

Diese Inschrift geben die Handschriften Tschudi's [4]) und Stumpf's [5]) buchstäblich gleichlautend. So heisst es beide Male in der Ueberschrift: «in pariete cathedræ» anstatt «cathedralis ecclesiæ» und ist in Zeile 2 OL beide Male ergänzt in (P)OL. Die epigraphische Sachkenntniss, welche in den zwei Buchstaben OL den Namen der Tribus erkannte — wenn auch anstatt «Pollia» gewiss richtiger mit Mommsen zu ergänzen ist «Voltinia» — weist ebenso sicher auf Tschudi hin, als von Stumpf weg, dem solche Ergänzungen durchaus fern lagen, während er allerdings keinen Anstand nahm, hier — gegen seine Gewohnheit — im Druck [6]) die beiden Ergänzungen (P)OL

---

[1]) Cod. S. Galli 1083, p. 68. Cod. Tur. A 105, fol. 4 ursprüngliche Aufzeichnung.

[2]) Brief Tschudi's an Simmler vom 14. November 1565. Archiv für Schweizerische Geschichte IV (1846), S. 168. Vogel, Eg. Tschudi S. 236.

[3]) Cod. Tur. 105, fol. 4, Correctur. — fol. 82 — Gallia Comata S. 135.

[4]) Cod. S. Galli 1083, p. 74.

[5]) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 93.

[6]) Chronik II, Bl. 273.

und (II)VIR in den Stein selbst hineinzuzeichnen — wodurch denn wohl ein unrichtiger Text entstanden ist.

In Tschudi's spätern Bearbeitungen der Helvetischen Alterthümer ist diese Inschrift ausgefallen[1]). Das bleibt aber natürlich ganz gleichgültig gegenüber der Frage, wer zuerst diese Inschrift aufgezeichnet, resp. sie der Sammlung Helvetischer Inschriften einverleibt habe, und Mommsen's Vorwurf: «Tschudius Nr. 89 temere, ut videtur, omisit» ist falsch.

12.

Mommsen Nr. 117.

Zwischen Versoix und Genf gefundene Grabschrift des achtzehnjährigen Fürsprechers L. Aurelius Repertus (oder Respectus). — Jetzt im Museum zu Genf.

Tschudi's[2]) und Stumpf's[3]) Handschrift haben dieselbe Ueberschrift: «In itinere inter Genevam Allobrogum civitatem et Versois oppidulum iuxta dextram Laci[4]) Lemanni ripam». Beide haben Zeile 5 anstatt ET EQVESTRI DEFVNC die sinnlose Lesart: ET IOVIS TRI DEI VNC und beide lesen Zeile 8 RESPECTUS; kurz, die Uebereinstimmung ist eine buchstäbliche bis auf Zeile 2, wo Tschudi RE^S^PECTO, Stumpf aber RESPECTO gibt.

Nach Mommsen's gewiss verlässlicher und für diesen Fall noch besonders garantirter Lesung heisst der junge Mann, dem der Grabstein gilt, Zeile 2 REPERTO[5]), sein Vater aber, Zeile 8, RESPE | TVS. Tschudi las offenbar — nach seiner eigenen oder einer von anderswoher mitgetheilten Aufzeichnung — in Zeile 2 REPECTO, in Zeile 8 aber RESPECTVS. Er erkannte, dass hier ein Widerspruch vorliege, d. h. dass am einen oder am andern Orte ein Fehler stecken müsse. Er corrigirte also, indem er die Lesart in Zeile 8 zu Grunde legte, in Zeile 2

---

[1]) Cod. Tur. A 105 und Gallia Comata.

[2]) Cod. S. Galli 1083, p. 74.

[3]) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, p. 94.

[4]) Vgl. S. 85, Note 4.

[5]) REPERTO ego certissime deprehendi, sagt Mommsen.

RE^S^PECTO. Stumpf aber gibt in der Handschrift und im Druck frischweg RESPECTO und verräth damit augenfällig seine Abhängigkeit von Tschudi. An diesem Resultat ändern weder die willkürlichen Abweichungen des Stumpf'schen Druckes [1]), noch Tschudi's nachträgliche Correcturen der Inschrift das Mindeste [2]), und Mommsen's Urtheil: «Lectionem priorem Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio» steht mit dem Thatbestand der beiden Aufzeichnungen im Widerspruch.

13.

Mommsen Nr. 120. Genf.

Doppeldenkstein a) des mit zwölf Jahren verstorbenen Lucius Plinius Sabinus, b) seines überlebenden Vaters, des Priesters Cajus Plinius Faustus.

Tschudi und Stumpf geben diese Doppelinschrift übereinstimmend in der Form von zwei einander fremden Fragmenten, deren einem (a) angeblich die obere Hälfte, dem andern (b) die linke Seite fehlen soll. Im Fernern lesen beide in b, Zeile 3 anstatt AEDILI sinnlos AED . PL . I . Es ist also klar, dass hier dieselbe Aufzeichnung vorliegt, und es ist wahrscheinlich, dass weder Tschudi noch Stumpf sie nach dem Original genommen, sondern dass hier eine ungenaue Mittheilung eines

---

[1]) Chronik II, Bl. 272, Zeile 2: IVVEII anstatt IVVEN; Zeile 7: PIĒTISSIMO anstatt PIENTISSIMO.

[2]) Cod. Tur. A. 105, fol. 13 corrigirt Tschudi Zeile 2 RESPECTO in REPERTO und Z. 5 IOVIS TRE in EQVESTRE, was auf einen inzwischen eingenommenen oder wiederholten Augenschein deuten würde, wenn nicht andere Correcturen: Zeile 4 CIVIVM LINSAE (aus CIVI VALINSAE) und Zeile 9, 10 F. C. (anstatt PONENDVM CVRAVIT) dieser Annahme widersprächen. — Im Cod. Tur. 105, fol. 147 (Vind. fol. 28) und fol. 194 (Vind. fol. 75) stellt Tschudi Z. 2 wieder RESPECTO, Z. 4 CIVI VALINSAE und Z. 9, 10 PONENDVM CVRAVIT her, und verbessert Z. 3 DEI VNC in DEFVNC; und in dieser wohlerwogenen Gestalt nahm er denn die Inschrift in die Gallia Comata auf (S. 172 und 363). In der Bezeichnung «richtigs dem See nach gen Genf zu reiten» (S. 172) scheint die Erinnerung eines Berichterstatters, der den Weg selbst zu Pferde gemacht, zu liegen.

Dritten copirt ist. Und zwar zuerst von Tschudi, von dem sie dann Stumpf hat. Denn in a, Zeile 3 liest Tschudi, mit dem Original übereinstimmend, FAVSTI, Stumpf aber FASTI [1]), in b, Zeile 4 Tschudi, ebenfalls wie es auf dem Stein steht, FLAMIN, Stumpf dagegen irrig FLAMMIN [2]). Von den Ergänzungen und Erklärungen Tschudi's zu dieser Inschrift hat Stumpf nur Eine [3]) aufgenommen.

Nachträglich studirte Tschudi noch weiter an dem Bruchstück b herum und setzte seine Ergänzungen in den Text selbst ein [4]). Das Bruchstück a dagegen fiel in den spätern Tschudi'schen Bearbeitungen aus Versehen weg. Natürlich ändert dies an dem Verhältnisse der ursprünglichen Aufzeichnungen zu einander Nichts, und Mommsen's Urtheil: «Tschudius interpolavit Stumpfianum exemplum» ist unhaltbar.

14.

Mommsen Nr. 121. Versoix.

Denkstein des Decimus Valerius Sisses — jetzt im Museum zu Genf.

Die kurze Inschrift lautet im Original:

D. VALERIO. ASIATICI. LIBE^{T}R.
SISSI. IIIII. VIRO . COL. EQ
EX . T

und buchstäblich übereinstimmend in Tschudi's und in Stumpf's Manuscript. Diese Aufzeichnung bietet also keinen Anhalt über die Priorität der einen oder andern Sammlung.

Dagegen lässt sich constatiren, dass Tschudi diese Inschrift bereits 1537 kannte. Im Nachtrag zur Lateinischen Ausgabe

---

[1]) Im Druck, II, Bl. 272 FA STI.

[2]) Im Druck das. corrigirt FLAMIN.

[3]) a Z. 4 forte Colonia Julia Equestris.

[4]) Cod. Tur. A 105, fol. 102 a und hienach wörtlich Gallia Comata, S. 173. Seltsamerweise kam Tschudi nicht auf die naheliegende Correctur der Lesart AED . PL . I; seine Ergänzungen dagegen sind zutreffend und auch von Mommsen aufgenommen.

seiner «Alpina Rhætia» nämlich, welche Sebastian Münster besorgt und mit einer vom 25. März (1538) datirten Zuschrift an Tschudi versehen hatte, kommt Tschudi pag. 132 ff auf die Lage der Colonia Equestris zu sprechen, welche er zuerst ganz richtig in Neuis (Nyon) findet. Dann aber liess er sich durch den Wortlaut des Itinerariums des Antoninus[1]) verleiten, sie auf dem linken Ufer des Genfersees zu suchen, wo er sie denn vermittelst der beliebten etymologischen Spielereien[2]) auch wirklich in Thonon im Chablais findet: «illa enim, si urbis magnificentiam et splendorem spectes dignior est nomine civitatis quam Neuis». Dann aber macht er sich selbst folgenden sehr begründeten Einwurf: «Posset vero aliquis rursum moveri inscriptione illa quæ est in Versois, qui locus distat a Neuis 2. M. p., Nevidunum idem esse cum Neuis, cum tamen inscriptio illa ab[3]) illo laci[4]) latere a Colonia Equestri Quadrumviro[5]) à[6]) Sissi[7]) Valerio Asiatici liberto, ex testamento, sit erecta». Diese Verwirrung möge ein feinerer Geist, als er sei — die Stelle ist wohl an Glarean gerichtet — auflösen.

---

[1]) Hoc tamen me hic urget, quod Antoninus primum commemorat Equestres, ac deinde lacum Lausunum, perinde quasi ab Equestribus traiecerit lacum ad Lausunum.

[2]) Non parum me movet liber provinciarum, qui nominat civitatem Neviduni, ubi mihi videtur locus esse Dunoy — quæ vox nomini Neviduni non male respondet. — Habet proinde regio illa titulum «Pais du Gauot» vel «Pais du Chabeul» et terra ipsa vocatur «Chablois» idque fortassis à caballo, id est, equo, unde et incolæ Equestres sunt appellati.

[3]) Sollte wohl heissen «in».

[4]) So. Vgl. die Ueberschrift zu Mommsen Nr. 117. Die Freiheit, lacus nach der zweiten Declination abzuwandeln, geht also auf Tschudi zurück.

[5]) und [6]) So aus Versehen.

[7]) Tschudi nimmt Sissi als den Namen einer Stadt. «Porro Sissi civitas situm habet iuxta Rhodanum, inter Gebennam et Lugdunum» (pag. 134 am Schluss). Es ist Seyssel im Dept. Ain, Bezirk Belley, an beiden Ufern der Rhone, gemeint.

Diese ganze Confusion kehrt in Cod. S. Galli 1083 in den der Inschrift beigegebenen Randbemerkungen wieder [1]). Ja noch in den Redactionen der 1560er und 1570er Jahre [2]) behielt Tschudi die Deutung der Colonia Equestris auf Thonon, und des Wortes Sissi auf die Stadt Seyssel bei.

Man ist Stumpf die Anerkennung schuldig, dass er sich von diesen Schwindeleien gänzlich frei hielt und die Inschrift einfach gibt, wie er sie in seiner Quelle vorfand.

Wenn nun aber Mommsen, obwohl er die nahezu wörtliche Citation dieser Inschrift durch Tschudi im Jahr 1537 kennt und erwähnt, sich, diesem Thatbestand zum Trotz, durch sein System zu dem Urtheil gedrängt sieht: «Tschudius exscripsit Nr. 121 simpliciter ex Stumpfio» —, so zeigt sich darin am besten, was es mit diesem System auf sich hat.

15.

Mommsen Nr. 124. Coppet.

Denkstein des mit vierundzwanzig Jahren verstorbenen Philetus Britta — jetzt im Museum zu Genf.

Tschudi's [3]) und Stumpf's [4]) Manuscript stimmen in der Fassung des Textes bis auf zwei untergeordnete Punkte [5]) mit einander überein. Namentlich setzen beide die Buchstaben D. M. (Z. 1) in den rechtwinkligen Inschriftenstein selbst hinein, während sie in Wirklichkeit in den Eck-Akroterien eines eigenen Giebelaufsatzes angebracht sind; beide lesen (Z. 2) PHILEII anstatt PHILETI; beide geben (Z. 7) PIISS IMI anstatt PIISSIMI;

---

[1]) Besonders naiv ist die im Tone vollster Sicherheit, als handelte es sich um eine feststehende Thatsache, vorgetragene Bemerkung: «Allobrogi (so!) per Seviros regebantur, quorum unus Sissi considebat».

[2]) Cod. Tur. A. 105, fol. 13, 112 und 147 b (= Vindob. 28 b) — Gallia Comata, Seite 172.

[3]) Cod. S. Galli 1083, pag. 65.

[4]) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 94.

[5]) Zeile 4 liest Tschudi DEI VNCT, Stumpf aber D. II. VNCT., Zeile 5 Tschudi O. S. S., Stumpf [illegible] OSS.

beide haben endlich anstatt des regelmässigen A, das sich auf dem Stein vorfindet, durchgehends die Form Λ, was Tschudi in einer Randbemerkung: «Λ pro A» noch besonders hervorhebt.

Aus dieser Beschaffenheit des Textes ergibt sich also kein Anhalt über das Verhältniss der beiden Aufzeichnungen zu einander, wohl aber die Vermuthung, dass keine nach dem Original gemacht worden sei, sondern dass hier eine ungenaue (oder undeutliche) schriftliche Mittheilung vorgelegen habe[1]).

Auf eine schriftliche Mittheilung scheint denn auch die Correctur zurückzugehen, die Tschudi nachträglich im Cod. Tur. A. 105, fol. 13 an der ursprünglichen Aufzeichnung anbrachte. Er fügte dem Stein nämlich den Aufsatz mit dem spitzbogigen Mittelgiebel und den beiden Eck-Akroterien bei, versetzte in die letztern die Buchstaben D. M., die im Stein selbst eingezeichnet gewesen waren, und brachte in diesem das Zeichen

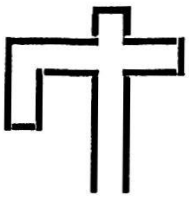

(wahrscheinlich ein Handwerkszeichen) an — Alles wie es sich im Original vorfindet[2]).

Bei diesem Thatbestand erscheint Mommsen's Ausspruch: «Tschudius Nr. 124 exscripsit simpliciter ex Stumpfio» als durchaus ungerechtfertigt.

16.

Mommsen Nr. 151. Payerne.

Weiheschrift des Appius Augustus auf drei Gottheiten.

---

[1]) Wir wissen von den Walliser Inschriften her, wie Tschudi an handschriftlichen Vorlagen herumcorrigirte. Auch hier hat er in Zeile 4 das ursprüngliche DEFVNCT im Text in DEI VNCT verändert.

[2]) Cod. Tur. A 105, fol. 102 und Gallia Comata, S. 171 ist aber diese Richtigstellung nicht verwerthet.

Tschudi's und Stumpf's Handschriften geben wörtlich übereinstimmend den heute vorliegenden Bestand des Textes mit einigen sich von selbst zur Ergänzung darbietenden Buchstaben [1]).

I O V I . O. M.
GENIO . LOCI
F O R T V N A E
REDVCI D . AP.
P I V S AVGVS
TVS DEDICA

Die Inschrift als solche gibt also keinen Anhalt darüber, ob Tschudi oder Stumpf [2]) sie zuerst aufgezeichnet, und der Ausspruch: «Tschudius exscripsit Nr. 151 simpliciter ex Stumpfio» hat seine Begründung nicht in der Beschaffenheit dieser Aufzeichnung, sondern in Mommsen's allgemeiner Theorie.

17.

Mommsen Nr. 154. Münchwiler.

Weiheschrift des Titus Tertius Severus auf die Göttin Aventia.

Der Text dieser Inschrift lautet in Tschudi's und in Stumpf's Aufzeichnung buchstäblich [3]) übereinstimmend und bietet zu keinen Bemerkungen Anlass.

---

[1]) Tschudi erweiterte nachträglich, Cod. Tur. A 105, fol. 12 und 97, und Gallia Comata, S. 162, die Ergänzung M in Zeile 1 in MAX, worin ihm Mommsen beipflichtet.

[2]) In der Uebersetzung, welche Stumpf (Chronik II, Bl. 261) dieser Inschrift beigibt, verräth er wieder, wie unsicher er in der Deutung selbst so einfacher Inschriftentexte ist. Er fasst nämlich die drei hier aufgerufenen Gottheiten als eine einzige auf, als den mit zwei (resp. vier) Epitheta ausgezeichneten Jupiter, und übersetzt demnach: — grammatisch unmöglich — «Jovi dem allerbesten und grössten, dem Schirmgot dises orts, dem herwiderbringer des Glücks etc. hat der Andechtig Appius Augustus dises zugeeignet». Selbst in der Uebersetzung des Namens des Stifters hat Stumpf sich zweimal geirrt.

[3]) Auch in der ungenauen Lesung P. L. anstatt P | | | L (Z. 12).

Dagegen verdient die Ueberschrift Beachtung. Zunächst wird Niemand Stumpf für die Erfindung des Helvetischen Nationalheiligthums auf der aussichtreichen Höhe von Münchwiler, für den Tempel der Göttin Aventia (oder Aventica), «der von allen Gauen und Einwohnern Helvetiens zahlreich besucht wurde», verantwortlich machen wollen — wogegen eine solche Conjectur durchaus Tschudi's Art entspricht. Sodann führt Tschudi die Inschrift ein mit der nähern Bezeichnung: «In vico penes (præposituram Münchenwiler, der Stelle des vermutheten einstigen Tempels) lapis angularis domus Rusticanæ». Wenn Stumpf dagegen hat: «In vico penes lapidem Angularem Domus Rusticanæ» so sieht man sofort, dass hier ein grammatisches Missverständniss der Tschudi'schen Notiz vorliegt [1]). Stumpf's Abhängigkeit von Tschudi [2]) ist demnach augenfällig, und von Mommsen's Ausspruch: «Tschudius Nr. 154 exscripsit simpliciter ex Stumpfio» trifft genau das Gegentheil zu [3]).

18.

Mommsen Nr. 155. Münchwiler.

Weiheschrift der Curatoren der Colonia (Aventicum) auf die Göttin Aventia und den Genius der Einwohner.

Diese Inschrift liegt in drei Aufzeichnungen vor, die alle darin übereinstimmen, dass sie nur die acht ersten von den zehn Zeilen des Textes geben. Dabei liest der Anonymus bei Stumpf [4]) in Zeile 1 irrthümlich AVENTINAE, während Tschudi

---

[1]) Das dann freilich in Chronik II, Bl. 264, corrigirt wurde.

[2]) Diese lässt sich auch bei der Auflösung der Abkürzungen beobachten. Tschudi schwankt in der Uebersetzung und den der Inschrift beigegebenen Erläuterungen zwischen verschiedenen Auflösungen; Stumpf hält sich an Eine Auslegung.

[3]) Der von Mommsen citirte «antiquus apud Stumpf.» Cod. Tur. L. folio N. 47, pag. 114, liest in Zeile 8 irrthümlich PRIMI und in Zeile 14 LX anstatt EX, ist also nicht Tschudi's (oder Stumpf's) Quelle gewesen.

[4]) Cod. Tur. L. folio N. 47, pag. 114.

und Stumpf richtig geben AVENTIAE. Umgekehrt hat in Z. 2 der Anonymus richtig GEN. anstatt der Form GENI bei Tschudi und bei Stumpf. In Z. 3 kommen alle drei in der falschen Lesart FLORIANVS (anstatt FLORINVS) überein, wie sie auch in Z. 8 ANNVA geben (anstatt ANNVA). Es mögen also alle drei Aufzeichnungen auf eine gemeinsame schriftliche Quelle zurückgehen; aber der Anonymus einerseits, Tschudi-Stumpf andrerseits haben dieselbe unabhängig von einander benützt. Wer dagegen von den beiden letztern den andern copirt habe, das ist bei der buchstäblichen Uebereinstimmung der Tschudischen mit der Stumpf'schen Aufzeichnung aus diesen allein nicht zu unterscheiden; also nicht aus der Beschaffenheit dieser Texte, sondern nur aus dem allgemeinen System Mommsen's stammt sein Urtheil: «Tschudius Nr. 155 exscripsit simpliciter ex Stumpfio».

19.

Mommsen Nr. 159. Münchwiler.

Weiheschrift auf den Genius pagi Tigorini.

Dass hier in den verschiedenen Tschudi'schen Aufzeichnungen dieses Steines[1]) ein «insigne documentum Tschudianæ interpolationis» vorliege, hat Mommsen überzeugend nachgewiesen. — Dass aber der die letzte Zeile fälschlich V . FEC (anstatt H . F . C) lesende Text, den dann Tschudi interpolirte, der Stumpf'sche — und nicht Tschudi's eigene Aufzeichnung — gewesen sei, das kann bei der buchstäblichen Uebereinstimmung dieser Aufzeichnung bei Tschudi und bei Stumpf nicht festgestellt werden und hat auch Mommsen durch seinen Ausspruch: «Tschudius interpolavit Stumpfianum exemplum Nr. 159» in keiner Weise festgestellt.

20.

Mommsen Nr. 164. Aventicum.

Weiheschrift des Quintus Postumius Hyginus und des Postumius Hermes.

---

[1]) Cod. S. Galli 1083, pag. 87 — das. pag. 83 — Cod. Tur. A. 105, pag. 10, pag. 96 und Gallia Comata S. 160.

Bei dieser im Text und in der Erklärung buchstäblich übereinstimmenden Aufzeichnung Tschudi's und Stumpf's gilt dasselbe, was von Nr. 16: — die Inschrift selbst gibt nicht den mindesten Anhalt, um mit Mommsen zu sagen: «Tschudius Nr. 164 exscripsit simpliciter ex Stumpfio». Umgekehrt kann man darauf aufmerksam machen, dass in der Ueberschrift Stumpf den nachträglichen Zusatz «in eodem sacello», den Tschudi dem ursprünglichen, einfachen «Ibidem» beigefügt hat, mitaufführt [1]).

21.

Mommsen Nr. 168. Aventicum.

Ehrentafel auf Kaiser Vespasian — jetzt verschwunden.

Von dieser Inschrift gilt buchstäblich das gleiche, was von der Nr. 19. Dass Tschudi's vollständigere Lesart nicht, wie er nachträglich angibt [2]), eine von ihm im Jahre 1536 genommene sorgfältige Abschrift von dem seither zerstörten Stein ist, sondern eine überaus freche Interpolation des ursprünglichen Textes [3]), das lehrt der Augenschein von Tschudi's Manipulationen [4]). Aber damit ist einleuchtender Weise über den Ursprung dieses interpolirten Textes Nichts entschieden.

22.

Mommsen Nr. 175. Aventicum.

Gedenktafel der Stadt Aventicum auf ihren Patron, einen hohen Beamten der Kaiser Nerva und Trajan.

---

[1]) Die Aufzeichnung dieser Inschrift beim Anonymus Stumpf's Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 113 unterscheidet sich von dem Tschudi-Stumpf'schen Texte — bei gleichem Wortlaut — dadurch, dass sie in den Worten HERMES (Zeile 5) und MEDICIS (Zeile 6), die auf dem Stein getrennt stehenden Buchstaben M und E durch eine Ligatur verbindet. Der Anonymus ist also nicht die Quelle für Tschudi-Stumpf.

[2]) Cod. Tur. A 105, fol. 11 und fol. 94 — Gallia Comata S. 156.

[3]) Cod. S. Galli 1083, pag. 81 — Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 96 — Stumpf's Chronik I, Bl. 278.

[4]) Cod. S. Galli 1083, pag. 79.

Von dieser Inschrift existirt nur noch die eine, um das Jahr 1700 in einem Wasserreservoir wieder aufgefundene Hälfte. Stumpf's Anonymus, Tschudi und Stumpf aber geben den vollständigen Text, mit Ausnahme des den Namen des Gefeierten enthaltenden Anfanges.

Von dem verlorenen Stück nun sagt Mommsen, es sei absolut sicher (certissimum), dass alle Aufzeichnungen desselben, wie viele auch vorkommen, sämmtlich auf die Stumpf'sche zurückgehen — Tschudi möge dagegen sagen, was er wolle. Stumpf seinerseits aber habe, wenn er, Mommsen, etwas zu sehen im Stande sei, aus einer ältern, fehlerhaften Inschrift geschöpft und diese nach dem vorhandenen Bruchstücke corrigirt.

Der Thatbestand ist folgender:

Der Anonymus in Stumpf's Sammlung[1]) gibt die Inschrift ohne Angabe des Ortes, ohne Abtheilung der Zeilen, mit den bei Mommsen citirten Lesarten und mit dem oben (S. 45) angeführten monströsen Schluss. Auch mangelt das Wort LEGATO, der Ueberrest der verlorenen ersten Zeile.

Tschudi[2]) und Stumpf[3]) geben einen gemeinsamen Text, der von dem Anonymus im Einzelnen abweicht. Zunächst wird die Inschrift eingeführt, mit der Bezeichnung: «In pariete exteriore eius (Stumpf: eiusdem) templi [wie Nr. 21, Mommsen 168] in fundo (i. f. fehlt bei Stumpf) fragmentum sine principio; (Stumpf: Sed) is (Stumpf: lapis) iam semotus est A. Dni. 1542». Letztere Bemerkung ist von Tschudi seinem Manuscripte nachträglich beigefügt worden. Stumpf hat sie in Einem Zuge mit dem Vorangehenden geschrieben.

Der Text ist bei Tschudi und bei Stumpf bis auf zwei gleich zu berührende Punkte identisch und unverkennbar besser als der des Anonymus. Die abweichenden Lesarten des letztern — sie sind bei Mommsen im Einzelnen aufgezählt — laufen

---

[1]) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 113.

[2]) Codex S. Galli 1083, pag. 79.

[3]) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 97.

zum Theil auf Lese- oder Schreib-Fehler hinaus; zum Theil sind sie, weil dem verlorenen Stücke der Inschrift angehörend, nicht mehr controllirbar. Doch hat Mommsen aus der Form FIRMIAE (Zeile 5) anstatt des unrichtigen Tschudi-Stumpf'schen FIRMAE das ursprüngliche FERRATAE herausgefunden. In Zeile 11 liest der Anonymus CONSTAS; Tschudi-Stumpf hat — dem Original entsprechend — CONSTANS.

Was nun die Abweichungen zwischen Tschudi und Stumpf betrifft, so liest in Zeile 8 Tschudi (mit dem Anonymus) PROVINCIAE, Stumpf dagegen PROVINTIAE. Nun stund zwar das Wort auf der verlorenen Hälfte des Steines; da aber Stumpf selbst in der Chronik (I, Bl. 268) schreibt PROVINCIAE, so ist PROVINTIAE einfach als Schreibfehler zu betrachten. Sodann stand nach Stumpf das Wort LEGATO auf einem eigenen Bruchstück. Nach Tschudi stand es auf der grossen Platte.

Höchst bemerkenswerth ist endlich der Schluss der Inschrift. Es steht durchaus fest, dass in Tschudi's Manuscript in Zeile 11 ursprünglich einzig das Wort FOEDERATA stund, der übrige Raum aber leer war. Diese Lücke also galt es, durch Conjectur auszufüllen. So schrieb denn Tschudi an den Rand zuerst: «puto Aventic. Helvetiorum Colonia» dann: — unter Unkenntlichmachung dieser Worte — «Colonia Aventicum Helvetiorum», und diese Ergänzung ward dann in den Text selbst hineingesetzt. — Nachträglich bemerkte Tschudi noch: «Quidam male legens pro Helvetiorum posuit Etiopum». Es ergibt sich daraus, dass Tschudi die Lesart des Anonymus erst nachdem er die Inschrift schon supplirt hatte, kennen lernte — wie denn auch bei Jenem für AVENTICVM kein Anhalt vorlag.

Stumpf seinerseits gibt auch hier die schliessliche Form, die das Tschudi'sche Manuscript angenommen, in Einem Zuge: den ergänzten Text: AVENTICVM HELVETIORVM — die Randbemerkung: «Colonia Aventicum Helvetiorum», welche neben den lückenlosen Text gestellt, ja gar keinen Sinn mehr hat — die Notiz: «Quidam male legens». Es wird

diesen Thatsachen gegenüber — trotz Mommsen's Machtspruch — doch müssen anerkannt werden, dass Stumpf seinen Text von Tschudi hat, und nicht umgekehrt. Auch ist die Herbeiziehung des Anonymus in keiner Weise nöthig, um die Entstehung des Tschudi'schen Textes zu erklären. Der letztere ist genaue Abschrift nach dem Original, so weit es noch vorhanden und lesbar war, und die — glückliche — Ausfüllung einer Lücke durch Conjectur.

Und zwar hat Tschudi nach seiner eigenen spätern Aussage[1]) diese seine Abschrift im Jahre 1536 genommen: «An (so) derselben kilchen (wie die vorhergehende Inschrift Nr. 21) ussert an einem eck der Kilchmur. Der Stein ist sidhar mit der Kilchmur gebrochen, und von den Mureren oder Steinmezen zerstücket, doch von mir in obgemeltem Jahr (wie Nr. 21, also 1536) eigentlich abgeschriben, als er noch am eck der Kilchen stund. Aber der Anfang und der oberteil sampt dem namen des Römers, dem er zu eeren vor ziten gemacht, waz davon gebrochen, die under materi aber gibt zu verstan, daz es ein hochgeachter furnemmer herr und geliebter etlicher Kaiseren gewäsen».

Mommsen fertiget diese Selbstaussage Tschudi's mit der kurzen Bemerkung: «eine seiner Gewohnheitslügen» (solito mendacio) ab. Man kann dieses harte Urtheil begreifen. Tschudi behauptet auf Einer Seite zweimal hart hintereinander, er habe im Jahre 1536 eine seither zu Grunde gegangene Inschrift eigenhändig abgeschrieben. Im erstern Falle ist diese Behauptung nachweisbar falsch. Warum soll sie denn das zweite Mal richtig sein?

Indessen ist der Fall nicht derselbe. Wenn Tschudi bei Nr. 21 zu einer einzigen erhaltenen Zeile noch zwei weitere hinzufabricirte, so hat er bei der 56 Worte zählenden Inschrift Nr. 22 eine Lücke im Text mit zwei Worten ausgefüllt und zwar dem Sinne nach durchaus richtig. Schon in der ältesten

---

[1]) Cod. Tur. A. 105, fol. 94, und gleichlautend Gallia Comata S. 157.

Aufzeichnung, die vor den Herbst 1544 fällt, bemerkt er, der Stein, dessen Inschrift er gebe, sei 1542 beseitiget worden. — Und nun taucht hundertfünfzig Jahre später dieser verlorene Stein wenigstens in seiner einen Hälfte wieder auf, und diese Hälfte stimmt mit der betreffenden Partie der Tschudischen Aufzeichnung nahezu buchstäblich überein[1]). Ein einziges Wort, LEGATO, in Zeile 1, steht hier bei Tschudi, das sich auf dem Original nicht mehr findet, gegen das aber auch Mommson nicht den leisesten Zweifel hat. Da ist doch wirklich nicht abzusehen, warum Tschudi die Inschrift nicht selbst darf copirt haben, oder warum dies nicht im Jahre 1536 soll geschehen sein — in jenem Jahre, in welchem er ein Paar Monate in Frankreich zubrachte[2]), also auf der Hin- oder Herreise Aventicum leicht besuchen konnte.

In der That würde auch wohl Niemand an Tschudi's Aussage Anstoss nehmen, stünde sie nicht in so fataler Nachbarschaft mit der unwahren Aussage betreffend Nr. 21. Ist aber die Behauptung Tschudi's in Nr. 22 als wohl richtig nachzuweisen, so fällt von ihr vielleicht eine mildernde Erklärung auf diejenige zu Nr. 21 zurück. Es waren, als Tschudi die Redaction der Helvetischen Inschriften in Cod. Tur. A. 105, fol. 1—16 abschloss, seit 1536 einunddreissig Jahre verflossen und er ein alter Mann geworden, der sich über Abnahme des Gedächtnisses zu beklagen hatte[3]). Leicht mochte ihm seine Erinnerung untreu werden, und er in der That glauben, er habe s. Z. nicht nur die Inschrift Nr. 22, sondern auch die vorangehende in dem ihm vorliegenden Wortlaut nach dem Original copirt.

---

[1]) Einzig Zeile 4 liest Tschudi GERMANICI anstatt GERMAN. Dagegen bemerke man Zeile 9 die ganz genaue Form GERMANIC.

[2]) Tschudi's Brief an Beatus Rhenanus vom Frühjahr 1537 in der Lateinischen Ausgabe der «Alpina Rhætia» pag. 126 — bei Vogel, Egidius Tschudi, S. 192.

[3]) Tschudi's Brief an Simmler, Zinstags nach Reminiscere 1570, Helvetia Bd. VI, S. 496 — Vogel, Egidius Tschudi, Seite 270.

23.

Mommsen Nr. 178. Münchwiler.

Denktafel zu Ehren des kaiserlichen Steuereinnehmers Donatus Salvianus.

Der Anonymus bei Stumpf[1]) gibt die Inschrift buchstäblich übereinstimmend mit dem Original: dagegen ist die Abtheilung der Zeilen bei ihm verwischt, und fehlt die Andeutung der Bogenform des Steines. Das eine und das andere geben Tschudi und Stumpf, während sie anstatt der vollen Form CAESARIS (Z. 1), wie sie sich auch auf dem Original findet, die Abkürzung CAES haben. Unter sich sind Tschudi und Stumpf identisch[2]). Es gilt also von dieser Inschrift, was von Nr. 16.

24.

Mommsen Nr. 181. Pierre-Pertuis.

Inschrift zu Ehren der Numina Augustorum.

Tschudi citirt[3]) diese Inschrift mit den Worten: «In monte Pirreport», denen er später noch die nähere Bezeichnung: «Non procul ab oppido Bipenni, vulgo Bienna, Teut. Biel» beifügte. Stumpf[4]) hat einfach: «In Monte Pirreport». Der Text selbst aber fehlt beide Male: «deest».

Nun hat aber Stumpf noch vor dem Druck seiner Chronik eine doppelte, im schönsten Mönchslatein abgefasste Version der Inschrift erhalten, und er theilt dieselbe (II, Bl. 385) seinen Lesern gläubig mit. Tschudi dagegen, welcher Inschriften- und KüchenLatein zu unterscheiden vermochte, liess die Lücke offen, bis ihm der ächte Text zukam, welchen Peter Pithou entziffert und 1570 an Simmler geschickt hatte.

Mommsen's Urtheil: «Tschudius accepit Nr. 181 a Pithoeo, fortasse per Simlerum» ist daher mit Bezug auf den Wort-

---

[1]) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 114.

[2]) Einzig hat Tschudi Zeile 1 zu den Buchstaben AV am Rande noch die Ergänzung G beigesetzt.

[3]) Cod. S. Galli 1083, pag. 84.

[4]) Cod. Tur. L. fol. Nr. 47, pag. 102.

laut der Inschrift durchaus richtig. Die Kunde von dem Denkmal aber findet sich schon in der ursprünglichen Tschudischen Aufzeichnung.

25.

Mommsen Nr. 187. Münchwiler.

Grabschrift des 92jährigen Lucius Camillius Faustus — jetzt verschwunden.

Diese Inschrift geben Tschudi und Stumpf buchstäblich übereinstimmend [1]). Es gilt daher, was von Nr. 16 [2]).

26.

Mommsen Nr. 190. Münchwiler.

Grabschrift der Otacilia Faventina — jetzt verschwunden.

Die Inschrift lautet bei Tschudi und bei Stumpf buchstäblich gleich; nur bemerkt Tschudi zu der letzten Zeile: BSA VIVA am Rande: «Melius B. S. A. VIX. A. Benemerenti Sanctissimæ Animæ Vixit Annis . . . .». Es gilt daher dasselbe, wie von Nr. 16 [3]).

27.

Mommsen Nr. 195. Aventicum.

Fragment einer einem Archivbeamten zu Ehren gesetzten Inschrift — jetzt verschwunden.

Von diesem Fragment hat der Anonymus [4]) die Buchstaben

---

[1]) Randglossen Tschudi's (zu Zeile 4): Helvetii per Seviros regebantur — (zu Zeile 5) vius pro viuus — Randglossen Stumpf's: Sextum Vir — Vius pro viuus — Im Druck hat Stumpf (II, Bl. 264) ANNIS LXXXXI — im Cod. Tur. A. 105, fol. 10 Tschudi CAMILLVS, beides nur Versehen.

[2]) Der Anonymus Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 114 hat Zeile 2 LV . CAMILLVs und Zeile 4 (durch einen Schreibfehler) IIIII VIR.

[3]) Im Druck fiel bei Stumpf (II Bl. 264) aus Versehen das D. M. weg. — Tschudi hat einzig im Cod. Tur. A. 105, fol. 96, Z. 2 OCTACILIAE (Z. 4 aber OTACILIVS). Mommsen's Formen OTTACILIAE und OTTACILIVS sind daher Correcturen gegenüber den von Tschudi (Cod. S. Galli 1083, p. 82, Cod. Tur. A. 105, fol. 10, Gallia Comata S. 160) und Stumpf (Cod. Tur. L. fol. Nr. 47, p. 99, Chron. II, Bl. 264) übereinstimmend bezeugten Formen OTACILIA und OTACILIVS. Hagenbuch las 1727 OTACILLA und OTACILIVS.

[4]) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 114.

ERVNT
TI. PRÆF

und zwar ohne alle Angabe, wo sie sich finden. Dann taucht derselbe Rest der Inschrift wieder bei Tschudi in der Gallia Comata S. 157 auf mit der Bezeichnung: «An einem Thurm der Stadt (Aventicum) eine gebrochene Inscription mit hohen grossen Buchstaben». In keiner frühern Aufzeichnung Tschudi's findet sich dieses Fragment; ebensowenig bei Stumpf. Es ist daher unverständlich, wenn Mommsen auch hier sagt: «Tschudius Nr. 195 exscripsit simpliciter ex Stumpfio».

28.

Mommsen Nr. 198. Aventicum.

Grabstein der zweieinhalbjährigen Aelia Modestina.

Diese Inschrift, deren Anfangsbuchstaben damals noch vorhanden gewesen zu sein scheinen, geben der Anonymus [1]), Tschudi und Stumpf in wörtlicher Uebereinstimmung. Ein Anhalt für Mommsen's Urtheil: «Tschudius Nr. 198 exscripsit simpliciter ex Stumpfio» liegt nicht in der Aufzeichnung. Vielmehr deutet die Ueberschrift unverkennbar auf das umgekehrte Verhältniss. Dieselbe lautet nämlich bei Tschudi: «In oppidulo Aventiculo Helvetiorum» etc., bei Stumpf: «In Aventiculo Helvetiorum oppidulo» etc. Die Form Aventiculum kommt im ganzen Alterthum nirgends vor. Aventiculo ist einfach ein Schreibfehler, veranlasst durch das vorangehende Wort oppidulo. Dagegen ist das Wort in der Voranstellung bei Stumpf unverständlich. Sodann sind bei Tschudi die Worte: «in exteriori pariete sacelli sanctæ Mariæ Magdalenæ» späterer Zusatz. Stumpf hingegen führt sie mit dem Vorangehenden in Einem Zuge auf — ein deutlicher Beweis, dass Tschudi seine Vorlage war.

29.

Mommsen Nr. 199. Murten.

Grabschrift der Hibernia (?) Valentina — jetzt verschwunden.

---

[1]) Welcher Zeile 3 ÆLIVS hat anstatt AELIVS.

Bei Tschudi und Stumpf buchstäblich übereinstimmend. Es gilt daher dasselbe, was von Nr. 16.

30.

Mommsen Nr. 200. Münchwiler.

Denkstein der Julia Censorina.

Diese Inschrift[1]) hat Tschudi[2]) mit dem Original buchstäblich übereinstimmend, also mit dem Namen CENSORINAE, und mit Andeutung des «Spatium» für das «wibs brustbild».

Stumpf dagegen hat im Manuscript[3]) und im Druck[4]) die Form CENSORIANAE, während auf dem Stein mit grösster Deutlichkeit zu lesen steht CENSORINAE.

Es ist klar, dass Tschudi seine mit dem Original stimmende Abschrift nicht von der fehlerhaften Copie Stumpf's genommen haben kann. Dennoch kehrt auch hier Mommsen's Behauptung: «Tschudius Nr. 200 exscripsit simpliciter ex Stumpfio» wieder.

31.

Mommsen Nr. 201. Murten.

Grabschrift des Titus Nigrius Saturninus.

32.

Mommsen Nr. 202. Aventicum.

Grabschrift der Severia Martiola — jetzt verschwunden.

---

[1]) Welche der Anonymus ohne Ortsbezeichnung, in zwei anstatt in vier Zeilen, und in Zeile 3 mit dem Fehler CA anstatt CN gibt.

[2]) Cod. S. Galli 1083, pag. 82. Cod. Tur. A. 105, fol. 10, fol. 96. Gallia Comata Seite 161.

[3]) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 100.

[4]) Chron. II, Bl. 264 — Die Umrisslinie für den weiblichen Kopf ist hier zu einer Nische geworden, aus der das Bild in scharfem Profil nach rechts schaut. Es ist übrigens nicht ein Römischer, sondern ein ächt Deutscher Kopf, aber vom Zeichner im Sinne der Renaissance mit antikem Schmuck ausgestattet. In Wirklichkeit trat der — jetzt gänzlich abgemeisselte — Kopf nicht aus einer Nische, sondern aus der Fläche des Steines erhaben hervor; er blickte auch nicht nach rechts, sondern nach links.

33.

Mommsen Nr. 204. Aventicum.

Das Fragment: CAIO LAELIO — jetzt verschwunden.

Bei diesen drei Inschriften stimmen Tschudi's und Stumpf's Aufzeichnungen buchstäblich miteinander überein. Es gilt also von ihnen was von Nr. 16.

34. 35.

Wir reihen hier ein:

Mommsen, Inscriptiones falsæ vel suspectæ, Nr. 16, 17. Aventicum.

Die Fragmente: VESPASIAN und: VESPAS — jetzt verschwunden.

Tschudi bringt diese zwei Fragmente, die vorher nicht bekannt waren, in Cod. Tur. A. 105, fol. 94, und in der Gallia Comata S. 158 unter der Ueberschrift: «In derselben Statt (Aventicum) zwei gebrochene Stuck».

Mommsen verwirft sie aber. Seine Regel ist sehr einfach: da Tschudi Alles, was er von Aventicensischen Inschriften gibt, von Stumpf abgeschrieben hat, so muss, was Tschudi von Stumpf nicht abschreiben konnte, gefälscht sein. «Propter Flaviam coloniam conficta esse censeo».

Allein, dass Aventicum unter den Flavischen Kaisern eine Römische Colonie geworden, das bestritt zu Tschudi's Zeit Niemand; man hatte also durchaus nicht nöthig, diese Thatsache durch erdichtete Inschriften zu erhärten. Wollte Tschudi aber doch, wie in Nr. 21, zu einer Fälschung greifen, so hätte er vermuthlich etwas mehrsagende Inschriften producirt, als diese zwei bescheidenen Fragmente des Namens Vespasian, welcher ja schon vollständiger in eben jener Inschrift aus Aventicum vorlag.

Bei den nahen Beziehungen der Familie Vespasian's zum Lande der Helvetier — sein Vater Flavius Sabinus verbrachte daselbst seinen Lebensabend [1]), und nach Fredegar's Zeugniss [2])

---

[1]) Suetonius. Vespas. I.

[2]) Mommsen pag. 27. Vgl. dazu Forel im Anzeiger für Schweiz. Geschichte und Alterthumskunde V (1859) S. 58, und Roth, das. S. 77.

stellten Vespasian und Titus die verwüstete Stadt Aventicum wieder her — muss man sich umgekehrt wundern, dass nicht mehrere Monumente mit den Namen der Flavier auf uns gekommen sind. Wir sehen also durchaus keinen Grund, diese Fragmente zu verwerfen.

36.

Mommsen Nr. 219. Soloturn.

Weiheschrift auf die Göttin Epona.

Diese an einem Privathause eingemauerte Inschrift notirte Stumpf bei seinem Aufenthalt in Soloturn nicht. Dagegen findet sie sich in seiner Inschriftensammlung[1]) und — von fremder Hand — auf einem derselben angehängten Einzelblatte[2]). Diese beiden Aufzeichnungen stimmen unter sich und mit derjenigen Tschudi's[3]) im Text und in den beigefügten Erläuterungen bis auf ganz wenige Abweichungen so vollkommen überein, dass kein Zweifel bestehen kann, wir haben hier drei Exemplare Einer einzigen Abschrift und Erläuterung der Inschrift vor uns.

Die Abweichungen im Texte sind folgende. In Zeile 2 gibt Stumpf den Namen des Mannes, der den Stein setzte, ᴾILIVS und ergänzt den Anfang «op», der Anonymus und Tschudi lesen PILIVS und ergänzen also nur «O». In Zeile 6 lesen Stumpf und Tschudi SALOD, der Anonymus dagegen SALAD. Endlich Zeile 10 haben Tschudi und Stumpf II . COS, der Anonymus dagegen II . COS. Da nun nach Mommsen die noch erhaltene Inschrift zu lesen ist

Zeile 2 ᴾILIVS
» 6 SALOD
» 10 II . COS

so erscheinen alle drei Aufzeichnungen des Textes als nicht ganz genau, die Tschudi'sche und Stumpf'sche aber gleichwerthig.

---

[1]) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 102.

[2]) Das. pag. 115. Die Handschrift hat grosse Aehnlichkeit mit derjenigen der Mittheilungen aus Soloturn, das. S. 244—248 (Quellen VI, S. 292—295).

[3]) Cod. S. Galli 1083, pag. 84.

Anders hingegen verhält es sich mit den Ergänzungen, den Auflösungen der Abkürzungen und der hienach gestalteten Auslegung des Textes. Einige der Abweichungen zwar, die Tschudi allein hat, mögen erst nachträglich in sein Manuscript gekommen sein [1]). Beachtenswerth aber ist folgender Umstand: in allen drei Texten wird zu Anfang der Zeile 9 ergänzt AVG. Der Anonymus nun schreibt in der Auslegung, die er von der Inschrift gibt, aus Versehen «Arg.», und genau so hatte ursprünglich Stumpf geschrieben, der dann aber sofort das richtige: «Aug.» dafür setzte. Seiner Aufzeichnung muss also nothwendig der Text des Anonymus oder ein in diesem Punkte mit ihm übereinstimmender zu Grunde liegen. Und so trifft er denn auch mit dem Anonymus in einem andern argen Missverständniss zusammen. Beide fassen nämlich die Worte (Zeile 8—10) ANTONINO . (AVG.) II . ET . SACERDO(TE) . II . COS . unter Einschiebung eines im Texte fehlenden und ganz unmöglichen zweiten ET so auf: «Antonino Aug. (resp. Arg.) II et Sacerdote II *et* Consule», d. h. «als Antoninus zum zweiten Mal Augustus (!), zum zweiten Mal Priester (!) und Consul war», während es natürlich heisst: «als Antoninus und Sacerdos beide zum zweiten Mal Consuln waren». Wenn nun Stumpf trotzdem die Randbemerkung: «Anno dni. 221» hat [2]), welches Datum eben dasjenige des zweiten Consulates des Antoninus und Sacerdos ist, so verräth er hier, dass er einer andern Vorlage folgt, einer solchen eben, welche die von ihm missverstandenen Worte richtig gelesen und aufgelöst hatte. Und wer kann diese richtige Lesung und Interpretation des Textes aufgestellt haben? Wer war überhaupt im Falle, in dem einzigen Namen «Antoninus» den Kaiser

---

[1]) So die Ergänzung «Imp.» zu Anfang der Zeile 8 vor D. N. So die Streichung der ursprünglichen Randglossen zu Zeile 5: «Strator Cos. forte, vel Senatus Consulto» — welche bei Stumpf stehen geblieben sind — und die spätere Glosse: «Cos. i. Custos», welche Stumpf gar nicht hat.

[2]) Tschudi hatte zuerst «Anno dni. 221» und corrigirte nachträglich 222.

Heliogobalus zu erkennen, der auf den Inschriften «Marcus Aurelius Antoninus Pius Felix Augustus» heisst[1]? Offenbar in der Schweiz der einzige Tschudi.

Und auf Tschudi weisen auch die mannigfachen, theils ganz zutreffenden[2], theils aber auch unrichtigen oder überflüssigen Ergänzungen zum Texte hin[3]. Doch hier handelt es sich nicht mehr um einen, wenn auch noch so zwingenden Schluss —; hier tritt für Tschudi ein ganz bestimmtes, unverdächtiges Zeugniss von dritter Seite ein, die oben Seite 45 im Wortlaut mitgetheilte Aussage des Soloturner Anonymus, dass die Ergänzungen zu diesem Steine von Tschudi herrühren[4].

Mommsen kennt das entscheidende Blatt, das dieses Zeugniss enthält[5], und zwar citirt er es irriger Weise als eine Aufzeichnung von Stumpf selbst. Er führt sogar an, dass dieses Blatt die Tschudi'schen Ergänzungen gibt — und dennoch lautet sein Urtheil: «Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio Nr. 219». Das heisst also: Tschudi hat diese Inschrift aus Stumpf's Sammlung abgeschrieben, welche den Text in derjenigen Form enthält, die Tschudi ihm gegeben.

---

[1]) Orelli I, Nr. 947 — Inschrift der Civitas Equestrium, Orelli I, Nr. 306, Mommsen Nr. 115.

[2]) So ergänzt Tschudi (Z. 3/4) richtig ANTONI(NI)ANAE und Stumpf folgt ihm in seiner Handschrift in den Ergänzungen zum Text. Dagegen gibt er in der dort beigefügten Auflösung des Textes, sowie in der Chronik (Text und Auflösung) die falsche Form ANTONIANAE, die er also für richtig hielt.

[3]) Zu den letztern gehört namentlich das aus dem vollen Titel des Kaisers Heliogabalus herbeigezogene AVG.

[4]) Die Ergänzungen — offenbar nicht aber die unten beigefügte Interpretation des Textes mit der unrichtigen Deutung von Zeile 8—10 und dem fälschlich eingeschobenen «et» vor COS. Tschudi gibt im Cod. S. Galli 1083 keine Interpretation, sondern nur die Ergänzungen und Auflösungen des Textes und die Berechnung des Datums. Erst in Cod. Tur. A. 105, fol. 9 und fol. 99, tritt eine — und zwar durchaus correcte — Interpretation des Textes auf.

[5]) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 115.

Ein System, das zu seiner Durchführung solche Consequenzen verlangt, hebt sich selbst auf.

Diese Inschrift findet sich in den Tschudi'schen Manuscripten mindestens noch fünf Mal aufgezeichnet: — das eine Mal, in einer Sammlung von Inschriften mit den Namen der Römischen Legionen [1]), mit nur ganz wenigen Ergänzungen zu dem wirklich vorliegenden Texte; ein anderes Mal, in Tschudi's Verzeichniss sämmtlicher ihm bekannten Römischen Inschriften aus allen Ländern [2]), übereinstimmend mit Cod. 1083, mit der Berechnung «a urb. cond. 973» [= A. Chr. 221] und mit der Notiz: «vidi, ad f(ormam) pr(opriam)» (sc. descripsi). — Endlich geben die drei spätesten Aufzeichnungen übereinstimmend in Zeile 1 anstatt der frühern Ergänzung MA(X) nunmehr MA(G) und in Zeile 6/7 anstatt SALENS (eben so unrichtig) SALIENS. Cod. Tur. A. 105, pag. 9, bezeichnet die Ergänzungen ausdrücklich als Zusätze, die Tschudi dem erhaltenen Texte beigefügt: «Fragmentum, ubi defectum ex coniectura apposuimus, extra fracturam». Cod. Tur. A. 105, pag. 99, fügt die Deutsche Uebersetzung der Inschrift und folgenden Nachweis über die Berechnung des Datums bei: «Das ander Burgermeisterthumb Antonini Heliogobali, so er mit Sacerdote verwäsen, ist Annus Domini 222 nach Eusebij Cæsar. und 219 nach Dionisij, eins Römischen Abts rechnung, dero die Kilch izt pfligt». Und buchstäblich übereinstimmend die Gallia Comata Seite 166.

Was Stumpf betrifft, so gibt er in seiner Chronik II, Bl. 224 den Text und die Ergänzungen zu demselben merkwürdiger Weise weder nach der Aufzeichnung in seiner eigenen Inschriftensammlung, noch nach derjenigen bei Tschudi, noch auch in der Form des Anonymus, aber mit der grössten Annäherung an den letztern. Die Interpretation ist diejenige aus seiner eigenen Handschrift (mit der unnützen Bemerkung: Eponæ fortassis Bonæ, und mit Beseitigung des II hinter AVG). In Bezug auf

[1]) Cod. S. Galli 661, pag. 372.

[2]) Cod. S. Galli 1089, pag. 73.

das Datum sagt er: «Dise Inscription achtend etlich (!) aufgerichtet seyn bey Zeyten Antonini Heliogobali, umb das jar Christi 221».

Eine Uebersetzung beizufügen unterlässt Stumpf bei dieser interessanten Inschrift, woraus man schliessen muss, er sei der Deutung des Textes, auch nach Auflösung aller Abkürzungen, doch nicht sicher gewesen.

37.

Mommsen Nr. 224. Soloturn.

Grabschrift des Titus Crassicius Avitus — jetzt verschwunden.

Stumpf copirte diese Inschrift den 8. September 1544 in folgender Gestalt[1]: Fragmentum Veteris Inscriptionis Solodori[2]) in Limite[3]) Porte majoris D.[4]) Ursi

mit Angabe eines Giebels.

In seiner Inschriftensammlung dagegen gibt Stumpf den Stein so: Ibidem (Salodori) in fundamento Portæ Templi D. Ursi fragmentum

ohne Andeutung eines Giebels.

---

[1]) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 239.

[2]) Nicht, wie Mommsen hat, Solothurni.

[3]) Nicht, wie Mommsen hat, und wie Stumpf offenbar vorschwebte, in limine. — [4]) Nicht, wie Mommsen hat, S.

Es ist also augenfällig, dass Stumpf hier einer andern als seiner eigenen Vorlage folgt; und da bei Tschudi [1]) die Inschrift im Wortlaut, in der Disposition der Lettern, in der Zeichnung des Steines bis auf den Buchstaben und die Linie — die Ueberschrift bis auf's Wort [2]) mit Stumpf's Inschriftensammlung übereinstimmt, so liegt auch hier der Beweis vor, dass diese und der mit ihr sich deckende Text in der Chronik (II, Bl. 224) die Tschudi'sche Aufzeichnung gibt — welches Mommsen so ausdrückt: «Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio Nr. 224».

38.

Mommsen Nr. 226. Soloturn, Grab des h. Ursus.

Grabschrift der Flavia Severiana — jetzt verschwunden.

Die nur aus vier Worten bestehende Inschrift und die — etwas willkürliche — Zeichnung der Form des Sarkophages stimmen bei Tschudi und bei Stumpf auf's Genaueste überein.

Dagegen hat Tschudi [3]) nachträglich noch die Verweisung auf eine im Grab des h. Ursus befindliche Inschrift auf einem Silberblech beigefügt; die Verse selbst fehlen aber.

In Cod. Tur. A. 105, fol. 9, führt Tschudi seine Vermuthung aus, wie der Leichnam des h. Ursus in dieses Grabmal einer heidnischen Frau gekommen sein möge. Sie werde sich das Grabmal als Heidin zubereitet haben, dann aber vom h. Ursus bekehrt worden sein. Auch jetzt citirt er die Verse auf dem Silberblech. Auch jetzt aber waren sie ihm nicht zur Hand [4]).

In der letzten Redaction endlich, Cod. Tur. A. 105, fol. 98, und wörtlich übereinstimmend Gallia Comata S. 164 f., erzählt

[1]) Cod. S. Galli 1083, pag. 84.

[2]) Stumpf hat «Fragmentum», Tschudi «Fragm.». Auch hat Tschudi anstatt des ursprünglichen «fundamento» gesetzt: «pavimento». Am Rande findet sich die Auflösung: «Tito Crassicio Avito» von Tschudi's Hand.

[3]) Cod. S. Galli 1083, pag. 84.

[4]) Deest Exemplar, tamen habeo, sed seposui, nescio quorsum.

Tschudi weitläufig, wie 1519 der alte Fronaltar im S. Ursus-Münster abgebrochen und dabei der Sarkophag mit den Gebeinen des Märtyrers und dem Silberblech gefunden wurde. Diesmal gibt Tschudi die auf dem Silberblech befindlichen Verse und eine andere, offenbar viel richtigere Zeichnung des Grabmals.

Mommsen resumirt auch diesen Thatbestand dahin: «Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio Nr. 226».

39.

Mommsen Nr. 237. Jonen bei Rapperswil.

Denkstein des Caius Octavius Provincialis.

Tschudi hat diese Inschrift (mit genauer Beschreibung und Deutung des Steines, auf dem sie angebracht ist, als Opferaltar) nachträglich im Cod. S. Galli 1083 auf pag. 68 eingefügt und in den spätern Redactionen gleichlautend wiederholt. Stumpf dagegen hat dieselbe nicht. Mommsen sagt daher: «Tschudius ipse videtur vidisse Nr. 239», fügt aber bei: «fœde interpolavit». Nun hat allerdings Tschudi die Inschrift sehr unvollkommen wiedergegeben. Allein sein Fehler bestund zunächst darin, dass er die Zeilen 2—5, die er nicht lesen konnte, wegliess. Dagegen las er an der Basis des Steines die Buchstaben S. L. D. D. D. Das S machte ihm Schwierigkeiten. Er erklärte es zuerst als «Sacer» oder «Sepulturæ»[1]), dann aber für «Statuit»[2]). Also diesen Buchstaben wenigstens wird Tschudi doch nicht interpolirt, d. h. von sich aus erfunden haben? Und wenn er diesen zu sehen glaubte, so ist wohl die von Mommsen bezeugte Unächtheit der ganzen Zeile in Wiedererwägung zu ziehen.

40.

Mommsen Nr. 239. Constanz.

Inschrift zu Ehren der Kaiser Diocletian und Maximian, sowie der Cæsaren Constantius und Galerius

---

[1]) Cod. S. Galli 1083 und Cod. Tur. A. 105, fol. 4.

[2]) Cod. Tur. A. 105, fol. 74 und Gallia Comata S. 110.

als Wiederhersteller der Ringmauer von Vitudurum, aus dem Jahre 294.

In Tschudi's[1]) und Stumpf's[2]) Sammlung stimmt der Text bis auf folgende Abweichungen überein:

	Original	Tschudi	Stumpf
Zeile 2	PERS.	PERS.	PES.
» 3	MAXSIIMI/	MAXSIIMIAN	MAXIMIAN
» 5	(E)T . VAL.	FL . VAL .	N. (corrigirt aus einer frühern, nicht mehr erkennbaren Lesart) VAL
» 6	VITVDVRENSEM.	VITVDVRENSEM.	VITVRENSEM
» 7	—— AVRELIO	—— AVRELIO am Rande: curante	CVR. AVRELIO

Diesem Thatbestand gegenüber war es freilich unmöglich, sich der Erkenntniss zu verschliessen, dass bei dieser Inschrift nicht Stumpf die Quelle für Tschudi gewesen sei, sondern umgekehrt. Und so fand denn Mommsen in den «Epigraphischen Analekten» Seite 210 «nicht unwahrscheinlich», dass Stumpf ausnahmsweise diese Inschrift von Tschudi entlehnte, welcher «in der Nähe von Constanz zu Hause war» (?).

Nun wird aber leider Tschudi's Verdienst um dieses Inschriftenfragment mehr als aufgewogen durch die Ergänzung, die Tschudi aus seiner Phantasie zu demselben hinzufügte und später lügnerischer Weise als eine Aufzeichnung ausgab, die er 1520 (also als Knabe von 15 Jahren!) von dem damals noch unversehrten Steine genommen habe[3]). Dass diese Behauptung vollständig unwahr und unmöglich ist, hat Mommsen in den «Analekten» und in den «Inscriptiones» schlagend und unwiderleglich nachgewiesen; und wir sind in der Lage, diesen

---

[1]) Cod. S. Galli 1083, pag. 68.

[2]) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 106.

[3]) Cod. Tur. A. 105, fol. 4 und 82, Gallia Comata S. 134. — An der Stelle, wo Cod. Tur. A. 105, fol. 4 die Inschrift eingefügt werden sollte, ist übrigens der Raum leer gelassen, und am Rande steht von Simmler's Hand die Verweisung auf Stumpf's Chronik: «Inscriptio quae hoc loco desideratur habetur in Chronicis, pag. 57».

aus dem Thatbestand der Ergänzung und aus dem Zeugniss Stumpf's [1]) geschöpften Beweis noch durch eine Selbstaussage Tschudi's zu verschärfen. Dieser führt nämlich im Cod. S. Galli Nr. 641, einem aus den verschiedensten Aufzeichnungen zusammengesetzten Sammelband, pag. 210 die Constanzer Inschrift auf, stellt daneben in Minuskeln seine Ergänzungen und sagt: «Ist ein fractur, dero mangel ich uss coniectur mit cleinen buchstaben hinzugesetzt» [2]). An der Thatsache aber, dass diese Inschrift von Tschudi dem Stumpf mitgetheilt worden ist, ändert Alles, was Tschudi zu derselben hinzuphantasirt und geschwindelt hat, nicht das Mindeste. Es ist daher scharf, aber nicht unrichtig ausgedrückt, wenn Mommsen mit Bezug auf die allmäligen Veränderungen, welche Tschudi mit der Inschrift vornahm [3]), sagt: «Tschudius Nr. 239 vidit fortasse Stumpfioque obtulit jam interpolatam, quamquam postea demum plane corrupit». Aber es ist unverständlich, wie Mommsen gleichzeitig, 9 Zeilen weiter aufwärts, sagen kann: «Tschudius interpolavit Stumpfianum exemplum Nr. 239». Das erstere schliesst das letztere schlechthin aus.

Stumpf's gedruckter Text (Chronik II, Bl. 57) verbessert die Fehler der Handschrift in Zeile 2 und 6, nicht aber denjenigen in Zeile 3, und stimmt also mit der Tschudi'schen Redaction in Cod. S. Galli 661, pag. 210 [4]) buchstäblich überein. Sodann gibt Stumpf dem ergänzten Lateinischen Text

---

[1]) Defectum hujus fragmenti Aegidius Tschudi ex coniecturis, literis minusculis adiecit. Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 106.

[2]) Diese Aufzeichnung liest Z. 2 richtig PERS., Z. 3 dagegen MAXIMIAN. Z. 5 ist aus N corrigirt FL. VAL. Z. 6 gibt richtig VITVDVRENSEM, Z. 7 aber die Interpolation CVR. AVRELIO. Es ist also dieser Text später als derjenige in Cod. S. Galli 1083, pag. 68. Die Form MAXIMIAN scheint flüchtige Schreibung zu sein.

[3]) S. den Nachweis in den «Analekten» und in den «Inscriptiones».

[4]) Ehe hier aus N. VAL corrigirt worden war FL. VAL.

eine Deutsche Uebersetzung bei, die freilich wieder seltsame Missverständnisse zeigt[1]).

41.

Mommsen Nr. 240. Baden im Hinterhof.

Inschrift zu Ehren des Deus invictus — 1564 nach Tetnang geführt[2]) und dort jetzt verschwunden.

Tschudi hat diese Inschrift, wie auch Mommsen richtig anführt, schon in seiner ältesten Sammlung[3]); Stumpf aber hat sie nicht. Stumpf also kann seine Quelle nicht sein. Da Tschudi sie aber doch irgendwoher abgeschrieben haben muss, so räth Mommsen in der Noth auf den Zürcher Josias Simmler. Zwar ist ein Verkehr Tschudi's mit Simmler vor dem Jahre 1565 nicht nachweisbar. Zwar war Tschudi nicht nur 1533 bis 1535, sondern auch wieder 1549 bis 1551 Landvogt, und vor- und nachher während einer ganzen Reihe von Jahren Tagsatzungsgesandter zu Baden. Allein er darf nun einmal den daselbst an öffentlicher Stelle Jedermann zugänglichen Stein um keinen Preis selbst gelesen und copirt haben: «aliunde accepit, a Simlero fortasse, Nr. 240».

42.

Mommsen Nr. 241. Wettingen.

Weiheschrift des Isis-Tempels.

Tschudi's ursprünglicher Text[4]) und Stumpf[5]) geben diese Inschrift in buchstäblicher Uebereinstimmung. Eine Abweichung tritt erst ein mit den Correcturen, welche Tschudi nachträglich in seinem Manuscripte anbrachte. Das Verhältniss der Texte zu einander stellt sich folgendermaassen dar:

---

[1]) SAR. MAX. oberister in Sarmatia. — PERS. MAX. oberister in Persia.

[2]) Tschudi, Cod. Tur. A. 105, fol. 87, Gallia Comata, S. 144.

[3]) Cod. S. Galli 1083, p. 67, späterer Eintrag.

[4]) Cod. S. Galli 1083, pag. 67.

[5]) Cod. Tur. folio Nr. 47, pag. 105. — Chron. II, Bl. 170.

	Original	Tschudi corrigirter Text	Tschudi ursprünglicher Text. Stumpf Handschrift und Druck.
Zeile 1	TEMPLVM	TEMPLVM	TEMPLVM
» 1	SOLo	SOLo	SOLO
» 3	AQVENSIB	AQVENSIS	AQVENSIS
» 4	TEMPLI	TEMPLI	TEMPLI [1])
» 4	ORNAMENTA	ORNAMENTA	Tschudi: ORNAMENTA Stumpf: ORNAMENTA [2])
» 5	CoNIVNX	CoNIVNX	CONIVNX
» 7	RVNT	RVNT	RVNT

Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung nicht, wer die Inschrift zuerst aufgezeichnet. Aber es ergibt sich, dass diese ursprüngliche Aufzeichnung die Ligaturen bis auf eine oder zwei aufgelöst hatte, und dass dann erst nachträglich Tschudi in seinem Exemplar die Schreibart des Originals [3]) durchführte. Es ist daher im Widerspruch mit dem Thatbestand dieser Tschudi'schen Textesrevision, wenn Mommsen sagt: «Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio Nr. 241». Und wem vollends will man glaubhaft machen, dass Tschudi, der Landvogt in Baden, die erste Aufzeichnung einer Wettinger Inschrift von dem Pfarrer Stumpf in Bubikon entlehnen musste [4])?

---

[1]) Ursprünglich hatte Stumpf TEMPLI. Später corrigirte er TEMPLI, und so hat auch die gedruckte Chronik.

[2]) So ursprünglich in der Handschrift, und so auch in der Chronik. Nachträglich wurde in der Handschrift corrigirt ORNAMENTA.

[3]) Mit zwei Ausnahmen, deren eine (Z. 3) auf ungenauer Lesung, die andere (Z. 7) wohl auf Uebersehen beruht.

[4]) Zur Charakteristik von Stumpf's Verständniss der Lateinischen Inschriften mag die Uebersetzung der Worte: «et Peregrina fil.» durch: «und frembde oder liederliche Tochter» dienen, welche er in der Handschrift gibt, im Druck dann freilich berichtigte.

43.

Mommsen Nr. 245.

Verweisung auf eine Inschrift zu Brugg.

Tschudi schreibt Cod. S. Galli 1083, pag. 75:

«In oppidulo Bruck (penes Vindonissam — diese Worte sind dann aber gestrichen worden, und dafür ist gesetzt: ex ruinis Vindonissæ constructo) in pariete domus (nachträglicher Zusatz: Nobilium Efinger) penes exteriorem portam (quæ olim — durchgestrichen, dafür: eiusdem domus).

deest.»

Und Stumpf Cod. Thur. L. folio Nr. 47, pag. 103 (in Einem Zuge):

«In opidulo Brugk penes Vindonissam. In Pariete domus Nobilium Efinger penes exteriorem portam».

Die Inschrift selbst fehlt.

Schon diese einfache Vergleichung der beiden Notizen hätte Mommsen, wenn er eben seiner Untersuchung den Tschudi'schen Codex S. Galli zu Grunde gelegt hätte, überzeugen müssen, dass nicht Tschudi den Stumpf, sondern umgekehrt Stumpf den Tschudi ausgeschrieben [1]).

44.

Mommsen Nr. 257. Altenburg.

Grabschrift des Lucius Vecnatius Maximus — jetzt verschwunden.

---

[1]) In diesem Fall thut daher Mommsen Tschudi offenbar Unrecht, wenn er die in Cod. Tur. A. 105, fol. 8, obiger Notiz beigefügte harmlose Bemerkung: «Nota. hanc inscriptionem non depinxi, vidi tantum pretereundo. Nam otium deerat. Necesse autem est, ut integrum perficiatur opusculum, diligenter describendum» als Lüge zurückweist. Freilich lügt ja Tschudi leider gelegentlich. Aber dann sagt er nicht: Ich habe eine Inschrift nicht copirt, und kann sie daher nicht mittheilen; sondern er bringt eine selbstfabricirte Inschrift und sagt — wie z. B. in der nächstfolgenden Nummer —: Ich habe sie copirt, und kann sie also mittheilen.

Uebrigens ist es seltsam, dass Tschudi die Brugger Inschrift auch in den letzten Redactionen seines Werkes — Cod. Tur. A. 105, fol. 87, und Gallia Comata S. 143 — noch nicht beigebracht hatte.

Die Inschrift stimmt bei Tschudi und bei Stumpf in der Ueberschrift und im Text auf's Vollkommenste überein. Was aber die Ergänzungen betrifft, so zeigt der Cod. S. Galli 1083, pag. 75, handgreiflich, wie Tschudi probirte, durchstrich und weiter combinirte[1]), bis er schliesslich dem Ergebniss dieser — zum Theil übrigens sehr geschickten und von Mommsen adoptirten — Conjecturen die Form eines Inschriftenfragmentes gab, das er 1535 noch gesehen zu haben behauptete, das aber seither von den Steinhauern zerschlagen worden sei.

Die Ergänzungen bei Stumpf aber sind nichts Anderes als die Tschudischen Conjecturen[2]), wie sie in ihrem mittleren Stadium aussahen[3]). Nun aber sind in der Stumpf'schen Handschrift Text und Ergänzungen schlechterdings nicht von einander zu trennen. Dies anerkennt auch Mommsen und schreibt daher die Ergänzungen Stumpf zu[4]). Da nun aber die Ergänzungen von Tschudi herrühren, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, dass Stumpf die ganze Inschrift, Text und Supplemente, von Tschudi hat.

So richtig daher Mommsen gesehen, dass, was Tschudi für eine Abschrift nach der verlorenen Hälfte des Steines ausgibt, eine Tschudi'sche Interpolation ist, ebenso unhaltbar ist seine — freilich von seiner Theorie geforderte — Auffassung, es sei der Stumpf'sche Text, den Tschudi solchergestalt interpolirt habe.

---

[1]) Z. B. dachte er sich den Namen VECNA . . . zuerst in einer Dativ-, dann in einer Nominativ-Construction, gab dem Mann zuerst dreissig, dann zwanzig Dienstjahre — das eine gleich sehr aus der Luft gegriffen, wie das andere.

[2]) Stumpf selbst bezeichnet sie auch in der Chronik II, Bl. 206 «ex coniectura».

[3]) Dieses Stadium hat uns auch die Tschudi'sche Aufzeichnung dieses Steines im Cod. S. Galli 661, pag. 349, in einer Zusammenstellung der die Namen der Legionen enthaltenden Inschriften erhalten. Die Uebereinstimmung mit den Supplementen bei Stumpf ist eine nahezu buchstäbliche.

[4]) Zu Zeile 4: «I VIXIT, quod proposuerat Stumpfius».

45. 46.

Mommsen Nr. 262, 263. Windisch.

Zwei Fragmente — jetzt verschwunden.

CLAVDI und CAL VII O · I

Da die beiden Aufzeichnungen dieser Fragmente, die Tschudi'sche[1]) und die Stumpf'sche[2]), sich absolut decken, auch die Ueberschrift derselben identisch ist, so ist es wohl auch dem grössten Scharfsinn nicht möglich, aus diesen Aufzeichnungen selbst ihr gegenseitiges Verhältniss zu bestimmen; und wenn daher Mommsen behauptet: «Tschudius Nr. 262, 263 exscripsit simpliciter ex Stumpfio», so kann dies nur eine Anwendung seiner allgemeinen Theorie über das Verhältniss Tschudi's zu Stumpf sein.

47.

Frühmittelalterliche Inschrift an der Kirche zu Windisch.

Auch diese Inschrift mag hier erwähnt werden. Tschudi[3]) nämlich liest in Zeile 3, 4: VRSINOS EBESCVBVS, Stumpf[4]) dagegen: VRSINO SEBESCVBVS. Und dies scheint auch Tschudi's ursprüngliche, nachträglich aber von ihm verbesserte Lesart gewesen zu sein.

48.

Mommsen Nr. 267. Zurzach.

Denkstein des N., zubenannt Certus, aus der Tribus Voltinia.

Bei diesem Inschriftenfragment wiederholt sich genau der Vorgang, den wir bei Nr. 44 zu constatiren hatten.

---

[1]) Cod. S. Galli 1083, pag. 75.

[2]) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, Bl. 103.

[3]) Cod. S. Galli 1083, pag. 75.

[4]) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, Bl. 103 — Chronik II, Bl. 206.

Tschudi copirte diese Inschrift, und zwar sehr genau, indem er die Schreibart CERTo beibehielt. Er versah das Fragment sodann mit einigen Ergänzungen, nämlich

Zeile 2 (domo V)IEN
» 3 (Mil. leg.) XIII
» 5 (h)EREDES

In diesem Stand erscheint die Inschrift in Tschudi's Aufzeichnung im Cod. S. Galli 661, pag. 354, und buchstäblich übereinstimmend bei Stumpf Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 104. Dass diese Ergänzungen, namentlich diejenige in Zeile 2, die auf der durchaus richtigen Interpretation der Buchstaben IEN beruht und ausgedehnte epigraphische Kenntnisse voraussetzt, von Stumpf herrühre, das ist — abgesehen von allem Andern — schon dadurch ausgeschlossen, dass Stumpf diese Ergänzung nicht einmal verstund. Denn er gibt nicht nur in seinem Manuscript, sondern auch in der gedruckten Chronik (II, Bl. 130) anstatt «domo» das ganz sinnlose «Dano». Und so hat er sich denn auch wohl gehütet, eine Uebersetzung des so ergänzten Textes zu versuchen.

Tschudi indessen laborirte weiter an der Inschrift herum. Er ertrug es nicht, dass in derselben gerade die Personennamen fehlten. Und so supplirte er denn ganz aus der Luft in Z. 1: «M. Junio» und in Z. 4: «Certus». In der letzten Zeile setzte er vor haEREDES zuerst «pij», dann «ejus». Das Alles stund ihm freilich frei. Aber es stund ihm nicht frei, diese Ergänzungen, d. h. reinen Hypothesen, so wie er es nachträglich that, einzurahmen und ihnen dadurch fälschlich den Anschein eines Fragmentes des Steines zu geben mit der beigefügten lügenhaften Behauptung: «Hæc pars Anno Dni. 1535 cum prætor eius regionis essem, in domo Præpositi Canonicorum ibidem dicti Edlibach iacebat, sed iam deperdita est» [1]).

Schliesslich construirte Tschudi (nach der Analogie von Paternus und Paterniacum) aus dem Personennamen Certus

---

[1]) Alles in Cod. S. Galli 1083, pag. 76.

den Ortsnamen Certiacum, aus dem dann das Deutsche Zurzach entstanden sein soll[1]).

Mommsen hat das Verdienst, hier, wie bei den Nrn. 168, 239, 257, Tschudi's Vorgeben, seine Ergänzungen seien Abschriften nach den von ihm noch eingesehenen, seither aber verschwundenen Fragmenten, als Unwahrheit aufgedeckt zu haben. Dagegen ist er im Irrthum mit seiner Auffassung «Tschudius interpolavit Stumpfianum exemplum Nr. 267», da Tschudi vielmehr die Inschrift selbst zuerst copirt und mit seinen Ergänzungen versehen an Stumpf überschickt hat.

49.

Mommsen Nr. 330. Wil, Ct. Aargau.

Meilenstein, unter Kaiser Trajan im Jahre 99 aufgerichtet — seit 1712 in Zürich.

Die Inschrift lautet bei Tschudi und Stumpf buchstäblich gleich, und beide Male ist sie von der — einzigen — Randbemerkung begleitet: «Anno dni. 100». Die Ueberschrift heisst:

Bei Tschudi Cod. S. Galli 1083, pag. 67.

«pago Verbigeno, sed in Tigurinum translata.

«Columna penes Thermas Badenses -i- Aquas Helveticas, dum ego prætor ibidem essem ex terra effossa integra, nunc in (castro, durchgestrichen, dafür: castello inferiori) ejus oppidi erecta».

Bei Stumpf Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 104.

«Columna penes Thermas Badenses -i- Aquas Helveticas ex terra effossa, quam Aegidius Tschudi Claronensis vir Consularis, dum Ibidem Prætor esset, Integram in Castro ejus oppidi erexit».

Bei Stumpf Chronik I, Bl. 278.

«Ein andere inscription Traiano zuo eeren aufgerichtet[2])

---

[1]) Cod. Tur. A. 105, Bl. 4, 83, Gallia Comata S. 137.

[2]) Stumpf hat vorher die grosse Inschrift von Aventicum zu Ehren eines hohen Beamten des Kaisers Trajan (Nr. 22, Mommsen Nr. 175) mitgetheilt. Wie diese Inschrift, so hält er auch den Meilenstein von Baden für eine Ehrensäule, ein «Sigzeichen» des Kaisers Trajan.

in einer sul, auff die form als die beygesetzt figur fürbildet, ist funden in Helvetia im Zürychgow, in der Graaffschafft Baden, bey den höfen, genennt Ober und Nider Wil, in einem acker versenckt, und aussgraben Anno Domini 1534 [1]). Söliche Sul hat herr Egidius Tschudi von Glaris, derselben Zeyt gemeiner Eydgnossen Landvogt zuo Baden, ein geleerter mann, und fleyssiger ergründer der Antiquiteten, daselbst in das Schlossz an der prucken fueren und under dem gang bey dem brunnen aufrichten lassen» — etc.

Mommsen:

«Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio Nr. 330» [2]).

50.

Mommsen Nr. 350, 3, a. Windisch.

Inschrift auf einer Thonlampe — jetzt verschwunden.

«In eodem cimiterio Lampas fictilis parvula ex terra

---

[1]) Tschudi gibt Cod. S. Galli 1083, Cod. S. Galli 1089, pag. 37, sowie Cod. Tur. A. 105, Bl. 4, das Jahr der Auffindung des Steines nicht an. Ebensowenig wird dasselbe genannt bei der Erwähnung des Denkmals in dem Briefe des Sebastian Münster an Tschudi vom 17. August 1537 (Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Alterthumskunde, X. Jahrgang, Nr. 3, October 1864, S. 39). Dagegen sagt Tschudi in der bei Mommsen mitgetheilten Stelle aus Cod. Tur. A. 105, Bl. 88, und wörtlich gleichlautend Gallia Comata S. 144: «Dise Sul ward Anno Dni. 1535 als ich Gilg Schude von Glarus Landvogt von Baden was — funden» etc.

[2]) In den «Epigraphischen Analekten» S. 204, Note, war Mommsen noch unbefangen genug, die Möglichkeit zuzugestehen, «dass einzelne Steine von beiden [von Stumpf und von Tschudi] unabhängig abgeschrieben sein könnten; z. B. der Meilenstein Nr. 256 [bei Orelli — 330 der Inscriptiones Mommsen's], den Tschudi selbst auffand. Aber warum sollte er nicht auch diesen, als er dreissig Jahre später sein Buch schrieb, von Stumpf genommen haben?» So konnte man allerdings urtheilen, wenn man von Tschudi nur den Codex Tur. A. 105 und die Gallia Comata kannte. Aber der Stein steht eben schon in dem 1544 vollendeten ältesten Theile der frühesten Tschudi'schen Inschriftensammlung Cod. S. Galli 1083, deren Vernachlässigung Mommsen's ganze Auffassung der Prioritätsfrage zwischen Tschudi und Stumpf verwirrte.

effossa, cum hac inscriptione et forma (Zeichnung der Lampe von oben und von unten)

A T I M E T I».

So wörtlich übereinstimmend Tschudi Cod. S. Galli 1083, pag. 75, und Stumpf Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 103.

Obgleich gewiss diese beiden Texte kein Kriterium geben, welcher von dem andern abhängig sei, so ist es für Mommsen doch ausgemacht, dass auch hier Tschudi die Lampe nicht selbst gesehen, sondern nur von Stumpf abgezeichnet habe. Zwar sagt Tschudi in der spätern Aufzeichnung Cod. Tur. A. 105, Bl. 8: «Lampas fictilis, paruula, è terra effossa mihique donata, quam D. Beato Rhenano misi», und Mommsen kennt diese Stelle. Dennoch entscheidet er: «Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio Nr. 350, 3».

Freilich konnte man 1854 noch nicht wissen, dass 1864 ein Brief des Beatus Rhenanus an Tschudi vom 13. November 1537 würde veröffentlicht werden, in welchem sich Rhenanus für das ihm als Geschenk überschickte Oellämpchen schönstens bedankt: «De lampadula olearia mihi dono missa, magnas humanitati tuæ gratias habeo» [1]).

51.

Mommsen Appendix Nr. 10. Altenburg.

Erwähnung einer Inschrift.

Tschudi Cod. S. Galli 1083, pag. 76:

«In eodem diruto Castro (Vindonissensi, nunc Altenburg dictum) in domo (Rustici, durchgestrichen, dafür: Coloni) frag. — deest».

Stumpf Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 104:

«In eodem Castro (Vindonissensi, nunc Altenburg dictum) in Domo Cuiusdam Rustici fragmentum — deest».

---

[1]) Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Alterthumskunde. X. Jahrgang, Nr. 3, October 1864, S. 38.

Tschudi Cod. Tur. A. 105, B. 8:

«In domo Coloni, qui intra Curiam Arcis præfatæ (Altenburg) Domum construxit. In Janua ostij eiusdem ædis interiori parte superposita.

Cum sero esset et in interiori parte supra januam obscuro loco posita est inscriptio, ut perfecte videre non potuerim, omisi. Necesse autem erit, ut depingatur ad perficiendum opusculum».

Tschudi Cod. Tur. A. 105, Bl. 87, und Gallia Comata S. 143:

«In derselben gebrochnen Burg (Altenburg) Infang, ein nüwes Huss gebuwen ein purssman, so da wonnet, hat vil Inscriptionen zerschlagen Anno dni. 1535, und eine innwendig über sin hussthür gesetzt, und die Buochstaben under über sich gricht».

52.

Mommsen Appendix Nr. 11. Frasnach.

Erwähnung eines Marmorsteines.

Tschudi Cod. S. Galli 1083, pag. 68, und Stumpf Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 106, haben buchstäblich übereinstimmend folgende Notiz:

«In vico Frasnacht superioris Turgöw (Stumpf: Durgöw) prope Arbonam Lapis marmoreus quadratus» [1]).

Mommsen registrirt diese beiden Citate in der Uebersicht der Stumpf-Tschudi'schen Inschriften nicht [2]). Doch nimmt er auch hier die Priorität für Stumpf in Anspruch. Beide Male wird das Citat nach Stumpf gegeben; bei Nr. 52 heisst es geradezu: «Stumpf — Jnde Tschudi». Doch leuchtet ein, dass in diesen Notizen selbst ein Moment zur Entscheidung, welches die ursprüngliche Aufzeichnung sei, nicht liegt. Und wenigstens die Mittheilungen in Cod. Tur. A. 105 über die Inschrift Nr. 51 hat Tschudi nicht von Stumpf, sondern aus seiner eigenen Erinnerung. Denn dass Tschudi hier schwindle, nimmt auch Mommsen nicht an.

---

[1]) So ganz deutlich in beiden Handschriften, nicht wie Mommsen hat: marmoribus quadratis.

[2]) Inscriptiones pag. XVII — s. oben S. 33.

53.

Mommsen Appendix Nr. 25. Cur.

Grabstein des Bischofs Valentianus — jetzt verschwunden.

Von diesem Denkmal besitzen wir drei handschriftliche Aufzeichnungen aus dem XVI. Jahrhundert.

I. Tschudi's Text in Cod. S. Galli 609, pag. 84 [1]), den wir in der Beilage geben.

Mit Ausnahme der Ueberschrift: SCE. M. EPCS, des Namens VALENTIANE und des Schlusses, von SAEC bis NEPOS ist Alles von Tschudi in Minuskeln geschrieben, aber mit der beigefügten Bemerkung: «majusculis literis omnia». Offenbar hatte sich Tschudi der Kürze wegen die Inschrift in Minuskeln notirt und nur die sachlich bedeutsamen Stellen, also die Namen und die historischen Angaben, durch Majuskeln herausgehoben. Er bemerkte daher ausdrücklich, nicht nur diese Worte, sondern die ganze Inschrift sei in grossen Buchstaben ausgeführt. — In dem Tschudi'schen Texte bemerkt man folgende eigenthümliche Formen:

Zeile	2	iacit
		tomolo
		defleuit
»	4/5	pontifecum
»	12	fetit
»	15	sacerdus
»	18	Ꝑ ⅂ IDIAN.
»	20	hec

Sodann wird folgende Auflösung der letzten Zeilen gegeben: «Qui Vixit in hoc sæculo annis plus minus LXX. depositus sub diebus ⅂ (idus ianuar., gestrichen, dafür: idianis Septembribus), Procurante Basilio 4 cos.».

---

[1]) S. oben S. 60.

Diese Deutung der Worte PC^{S} BAS$\overline{I}$ VCC^{S} befriedigte dann aber Tschudi im Verlauf nicht mehr und er ersetzte sie durch folgende Erklärung, die er zuerst als Randnote zu Zeile 19, dann unter der ersten Auflösung anbrachte: «(forte, vel circum) Post Consulatum Basilii Illustris Viri. CC.», d. h. im zweihundertsten Jahre nach dem Consulat des Basilius [1]). So kam er für diese Inschrift zu dem Datum 741: Consulatsjahr des Basilius 541 + 200 = 741.

Auch hier also verräth Tschudi eine aussergewöhnliche Kenntniss der Römischen Epigraphik; aber sie verleitet ihn auch hier zu einer seltsamen unrichtigen Deutung. Tschudi wusste, dass Flavius Basilius Junior im Jahre 541 (unter Justinian) das Consulat bekleidet hatte, und zwar als der letzte Privatus (d. h. Nichtkaiser), daher in der nächsten Zeit die Datirung (z. B. iterum, quinquies, septiens oder indictione sexta oder XII) «p(ost) c(onsulatum) Basilii Jun(ioris) V.C.» gewöhnlich wurde [2]). Nun ist es freilich unbegreiflich, wie sich Tschudi vorstellen konnte, man habe noch zweihundert Jahre lang nach diesem Consulat des Basilius datirt, und schon der Wortlaut des Textes, VCC^{S}, sodann die bei Tschudi's Lesung sich ergebende Nöthigung, von der Formel BAS. I. V. C. das C abzulösen, endlich die nicht stimmende Indiction hätten ihn von dieser unmöglichen Deutung abhalten sollen.

II. Stumpf's Text in Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 91, abgedruckt bei Mommsen.

Ursprünglich wollte Stumpf die Inschrift, wie Tschudi, in Minuskeln geben und hatte auch bereits Zeile 2:

---

[1]) Vorübergehend las Tschudi offenbar auch so: «B$\overline{AS}$ IVCC^{S}». Denn nur so erklärt sich seine Bemerkung: «Post Consulatum Basilii Annis 196 vel 200». Er liess dann aber diese Combination wieder fallen.

[2]) So z. B. Orelli-Henzen 6336 — Mommsen, Inscriptiones Regni Neapolitani 67, 1306, 1846, 1942, 2065—2069, 2110, 3488 etc. — Pauly, Realencyclopædie der classischen Alterthumswissenschaft. I. Band. 2. Hälfte, 2. Auflage, S. 2285.

«Hoc iacit in tomolo, quem defleuit» so geschrieben. Dann aber löschte er diese Worte wieder aus und schrieb Alles in Majuskeln bis auf die letzten Worte: «IPsius hæc fieri ordinauit». Auch erhielten die Anfangsbuchstaben der Verse eine sie auszeichnende grössere Form. Der Text Stumpf's stimmt mit dem Tschudi'schen bis auf zwei Buchstaben [1]), nämlich:

Zeile 18 hat Stumpf IDIA anstatt Tschudi's IDIAN
» 20 » » hæc » » hec

Zu Mommsen's Abdruck des Stumpf'schen Textes ist Folgendes zu bemerken [2]):

Zeile 12 hat Stumpf, mit Tschudi übereinstimmend, FETIT, und Mommsen's Form pETIT ist eine Correctur: d. h. Mommsen supponirt, Stumpf habe fälschlich gelesen FETIT, oder aber ETIT und letzteres anstatt pETIT fälschlich ergänzt FETIT.

Zeile 18 hat Stumpf ⅂ı. IDIA., nicht wie Mommsen druckt Ꝗ. ID. IA.

Stumpf fügt folgende Auflösung der Schlusszeilen bei:

«Qui vixit in hoc sæculo Annis plus Minus. LXX. depositus sub diebus ⅂ı Idianis Septembrib. Procurante Basilio vel Post Consulatum Basilij. Cos. Indictione XI, etc.»

Das heisst also: Stumpf gibt die beiden von Tschudi in Vorschlag gebrachten Auflösungen, ohne sich für die eine oder die andere zu entscheiden. Dagegen lässt er aus der Formel BASI VCC^S die Buchstaben VC, die er nicht verstund, einfach weg.

Bei diesem Sachverhalt ist an der Abhängigkeit Stumpf's von Tschudi kaum zu zweifeln; sie wird aber ganz augenscheinlich, wenn wir Stumpf's gedruckten Text, Chronik II, Bl. 314, zur Vergleichung herbeiziehen. Hier nämlich führt Stumpf die gleichmässige Schreibung des Textes durch: d. h. er gibt auch Zeile 20 nicht mehr in Minuskeln, sondern in

---

[1]) In Zeile 2 hatte Stumpf zuerst geschrieben IACET, corrigirte es dann aber in IACIT.

[2]) Die Ueberschrift lautet bei Stumpf: «INSCRIPTIO Valentiani Ep̄ Curiensis In Cripta Monasterij S. Lucij Marmore Insculpta».

Majuskeln und hebt die Anfangsbuchstaben der Verszeilen nicht mehr durch grössere Lettern hervor. Sodann verbessert er in Zeile 18 seine handschriftliche Lesart IDIA nach der Tschudischen in IDIAN. Dies beweist, dass weder jene Abweichungen in der Schreibung, noch die Form IDIA auf einer Aufzeichnung Stumpf's beruhten. Jetzt unterscheidet sich also der Stumpf'sche Text von dem Tschudischen nur noch durch die Form HAEC anstatt HEC; und gerade diese seine Lesart HEC hielt Tschudi mit vollem Bewusstsein fest. Er wiederholt sie nicht nur in Cod. Tur. A. 105, fol. 147 (= Vindob. fol. 28) und in der Gallia Comata S. 298 — er corrigirt auch in Cod. Tur. A. 105, fol. 1, den Copisten, welcher geschrieben hatte HAEC, und setzt wieder HEC.

Und nun ist es ein eigenthümliches Zusammentreffen, dass im Frühjahr 1865 zu Gons bei Mols oben am Walenstadersee ein Inschriftenfragment aufgefunden wurde [1]), in welchem Herr Joh. A. Natsch in Mels ein Bruchstück unseres Denkmals erkannte [2]). Dasselbe umfasst einen Theil der drei letzten Zeilen der Inschrift, constatirt, dass der Text durchweg, auch in der letzten Zeile, in Majuskeln geschrieben ist, und dass in Zeile 20 HEC steht, nicht HAEC, womit denn Tschudi's Text als die Originalaufzeichnung, Stumpf's Text als eine nicht ganz genaue Copie nach Tschudi erwiesen ist.

Aber noch ein Anderes ergibt sich aus diesem Fragment. Die genaue Abbildung desselben zeigt, und der Augenschein bestätiget [3]), dass auf dem Steine steht: SEPPCBASIVC, nicht SEP^{S}PC^{S}BASIVC. Und auch Tschudi muss ursprünglich

[1]) F. Keller und H. Meyer, Erster Nachtrag zu Mommsen's Inscriptiones Conf. Helv. Lat. (Mitth. der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. XV, Heft 5) Nr. 45.

[2]) Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Alterthumskunde, XII. Jahrgang, Nr. 1, März 1866, S. 4 und Tafel I, 1.

[3]) Laut gef. Mittheilung von Herrn Prof. Dr. Götzinger in St. Gallen.

gelesen haben: PCBASI; denn nur in diesem Fall, nicht wenn es hiess PC^{S} BASI, konnte er auf die Auflösung «Procurante Basilio» kommen. Wenn er dennoch schreibt SEP^{S}PC^{S}, so ist dies eine interpretirende Interpolation[1]).

Tschudi hatte also zuerst, dem Sinne nach richtig, gelesen SUB Diebus ⊓ IDus IANuarias, wusste dann aber mit den folgenden Buchstaben SEP nichts anzufangen. Nachträglich deutete er dieselben auf SEPtembris (resp. Septembribus) und corrigirte demnach im Text frischweg SEP^{S}. Dabei ergab sich denn also für das Vorangehende die Verbindung SVB. D.⊓ IDIANis (d. h. am zweiten, resp. am sechsten in den Identagen), womit, obwohl die Form «Idianus» sonst nirgends nachgewiesen werden konnte, Tschudi und, auf seine Autorität hin, fast alle Spätern sich beruhigten.

Das Richtige hat auch hier Mommsen gesehen. Er las SEPties Post Consulatum BASIlii Viri Clarissimi (d. h. also im siebenten Jahre nach dem Jahre 541) und erhielt so als Datum das Jahr 548, dessen Indiction in der That XI ist.

Angesichts der Correcturen des Textes, welche sich Tschudi erlaubt hat[2]), ist seine Selbstaussage: «Uffs eigentlichest ad

---

[1]) Die Spur dieser Interpolation lässt sich im Cod. S. Galli 609, pag. 84, allerdings nicht nachweisen. Sie muss also schon in einer früheren Aufzeichnung der Inschrift von Tschudi vorgenommen worden sein.

[2]) Diese Correcturen sind wohl überall anzunehmen, wo die Tschudi'sche Handschrift am Schluss eines abgekürzten Wortes über der Zeile ein S gibt — mit Ausnahme des Wortes PL^{S} (Z. 18), welches diese Schreibart auch in der Tschudi'schen Aufzeichnung Cod. Tur. A. 105, fol. 1, und in der Gallia Comata S. 298 beibehält, und das eben zu den nachfolgenden Interpolationen die Veranlassung gegeben haben mag:

Zeile 18: Cod. S. Gall. und Gall. Com. DP^{S} — Cod. Tur. DPS
» 19: » » » » » » SEP^{S} — » » SEPS
» » » » » PC^{S} — Cod. Tur. und Gall. Com. PCS
» » » » » VCC^{S} — » » » » » VCCS

Der Text in Cod. Tur. A. 105, 147 (= Vindob. fol. 28) ist zu fehlerhaft copirt, um zur Vergleichung beigezogen werden zu können.

formam propriam abgeschrieben»[1]) nicht wörtlich zu fassen. Wenn aber Mommsen sagt: «Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio Append. Nr. 25», so trifft auch hier wieder genau das Umgekehrte zu.

III. Campell's Text, in der Historia Rætiæ, Buch II, Cap. 10, abgedruckt in den «Quellen zur Schweizergeschichte» Band VIII, S. 84.

Campell, der in den Jahren 1570 bis 1572 als Prediger und Lehrer in Cur lebte und sein Werk 1579 vollendete, führt diese Inschrift — im Gegensatz zu den beiden folgenden — als noch zu seiner Zeit vorhanden an. Dass er sie vom Original selbst abgeschrieben, sagt er indessen nicht. In der That verrathen denn auch seine Formen SEP^{S} P. C.^{S}, dass er bei seiner Aufzeichnung nicht den Stein selbst, sondern die Tschudische Bearbeitung des Textes vor sich hatte, während andrerseits das Wort HAEC keinen Zweifel lässt, dass er diesen Text aus Stumpf's Chronik copirte — aus derselben Quelle, aus der er auch die beiden andern Curer Inschriften schöpfte. Bei diesem Thatbestand hat denn die andere Disposition der Verszeilen[2]) und haben die abweichenden Wortformen[3]) lediglich die Bedeutung Campell'scher Correcturen.

---

[1]) Cod. Tur. A. 105, fol. 1. Daselbst ist noch beigefügt: «Ein gar Barbarisch Gedicht, doch mit suberlichen latinischen besten buochstaben»; ferner die Notiz, die sich nirgends früher findet: «In marmore albo parieti infixo», welche durch das aufgefundene Fragment durchaus bestätiget wurde. — Die Schönheit der Buchstaben und der weisse Marmor werden ebendaselbst auch für die beiden andern Curer Inschriften bezeugt.

[2]) Tschudi-Stumpf geben die acht Verszeilen gebrochen, also je auf zwei Inschriftzeilen vertheilt; bei Campell fallen die Verszeilen und die Inschriftzeilen zusammen.

[3]) Zeile 2 DEFLET anstatt des sachlich und metrisch unrichtigen DEFLEVIT
» 4/5 PONTIFICVM anstatt PONTIFECVM
» 12 FERIT anstatt FETIT
» 15 SACERDOS anstatt SACERDVS

54.

Mommsen Appendix Nr. 26. Cur.

Grabstein des Urgrossvaters des Bischofs Victor von Cur und des Herrn Jactadus — schon 1579 verschwunden [1]).

Tschudi's ursprüngliche Handschrift [2]) und Stumpf [3]) führen die Inschrift mit folgender Notiz ein:

«Alia (Stumpf: Inscriptio) ad scalam in eodem Monasterio».

Später aber corrigirte Tschudi: «Alia ad scalam cripte in eodem templo Monasterij».

Den Text geben beide Handschriften buchstäblich übereinstimmend, wie er bei Mommsen abgedruckt ist. Beide Male ist auch am Rand bemerkt: «Omnes C sunt sic ⊏»; Stumpf sodann hat noch die Anmerkung: «ordinabit pro ordinavit».

Nachträglich hat auch hier Tschudi die Lücke der Inschrift aus seiner Phantasie ausgefüllt. Es war ihm unerträglich, dass gerade die Hauptsache an dem Denkmal, der Name dessen, dem zu Ehren es errichtet war, fehlen sollte. Des Mannes Urenkel, combinirte Tschudi, hiessen Victor und Jactatus. Von diesen trug doch wohl der eine den Namen des Urgrossvaters; letzterer also muss Victor oder Jactatus geheissen haben. Und so nannte er denn den Anonymus das eine Mal Jactatus [4]), das andere Mal aber Victor [5]), und zwar beide Male mit Einsetzung des supponirten Namens in die Textlücke. Die letztere Hypothese nahm denn auch Stumpf in seine Chronik auf: allerdings weder in den Lateinischen Text, noch in die Deutsche Uebersetzung desselben, wohl aber in die der In-

---

[1]) Campell a. a. O. S. 89. Er gibt daher die Inschrift nach Stumpf's Chronik.

[2]) Cod. S. Galli 609, pag. 84.

[3]) Cod. Tur. L. fol. Nr. 47, pag. 91.

[4]) Cod. Tur. A. 105, fol. 1.

[5]) Cod. Tur. A. 105, fol. 147 (= Vindob. fol. 28) — Gallia Comata S. 299.

schrift vorgesetzte Einleitung[1]) und in die sie begleitende Randbemerkung[2]). Im Weitern hat Stumpf's gedruckter Text anstatt der handschriftlichen Formen ⊏LARESIMVS und IA⊏taDI weniger genau: ⊏LARISSIMVS und IA⊏TADI.

Wegen dieser Abweichungen nicht weniger, als wegen des augenfälligen Zusammenhanges der drei Curer Inschriften, muss man nothwendig annehmen, auch hier sei Tschudi's Aufzeichnung die originale, die Stumpf'sche die Copie. Wenn also Tschudi nachträglich den Text interpolirte, so war es nicht, wie Mommsen sagt, der Stumpf'sche, sondern sein eigener.

Zu dieser Inschrift vergleiche man die interessanten Ausführungen von Wolfgang von Juvalt[3]). Indem er den durch die Form ⊏ siebenmal herausgehobenen Buchstaben C und das zwanzig-(resp. achtzehn-)mal vorkommende I als Zahlzeichen fasst, kommt er zu der in der Inschrift selbst liegenden Jahrzahl 720[4]) (resp. 718).

55.

Mommsen Appendix Nr. 27. Cur.

Grabstein eines Herren ..... (nach W. von Juvalt's Vermuthung[5]) wahrscheinlich des Jactatus, des Vaters des Präses Victor) — schon 1579 verschwunden[6]).

Tschudi gibt[7]) die Inschrift in Minuskeln, fügt aber bei: «alia literis maiusculis in marmore in cripta».

---

[1]) »Dises Bischoff Victoris uräni ist gewesen Graff Victor Landsfürst in Rhetien hievor benennt. Das bezeuget ein alter Grabstein zuo S. Luci an der stägen im Chor leynende, ist zum teil unlässlich, weyset under anderm also». Chron. II, Bl. 315.

[2]) «Grabgeschrifft Victoris des ersten und eltisten Landsherren».

[3]) Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Rätien. Zürich 1871, Heft II, S. 69 ff.

[4]) Dass das Wort EPI von den Chronisten kleiner gegeben werde, als der übrige Text, trifft für die Handschriften nicht zu.

[5]) Forschungen Heft II, S. 71.

[6]) Campell a. a. O. S. 90. Er gibt auch hier Stumpf's gedruckten Text.

[7]) Cod. S. Galli 609, pag. 84.

Stumpf[1]) gibt den Text in Majuskeln mit der Ueberschrift: «ALIA Inscriptio In Cripta eiusdem Monasterij literis Maiusculis Marmore Insculpta». Es springt in die Augen, dass die Bemerkung «literis Maiusculis» nur bei Tschudi, der den Text in Minuskeln gibt, an ihrem Platze ist, und dass sie Stumpf von dort gedankenlos abgeschrieben hat. Der Text selbst stimmt bei Tschudi und bei Stumpf buchstäblich überein[2]), so wie ihn Mommsen abdruckt. Ferner wiederholt sich die Randbemerkung, Venostes sei das Vinstgöw. Ueber Stumpf's Abhängigkeit von Tschudi kann also kein Zweifel sein, und es ist auch hier Mommsen's Satz: «Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio App. Nr. 27» einfach umzukehren.

Im Druck sind Stumpf zwei Versehen begegnet. Einmal setzt er in Zeile 1 LAPIDE anstatt des handschriftlichen LABIDE; sodann sagt er, Graff Victor liege zu S. Luci begraben «beym grossen Altar». Er nennt den Grafen Victor; denn er folgt Tschudi's irriger Auslegung[3]), der DOMINVS, der hier begraben liege, sei eben VECTOR INLVSTER PRESES selbst, der den Stein aus dem Vinstgau habe kommen lassen — da doch ersichtlich die Grabschrift unten defect ist und der Name des hier beigesetzten DOMINVS fehlt.

Wir haben schon erwähnt (S. 60), dass Tschudi diese drei Inschriften von Cur bereits im Jahre 1536 dem Beatus Rhenanus mitgetheilt hat. Es mögen dies die frühesten Aufzeichnungen

---

[1]) Cod. Tur. L. fol. Nr. 47, pag. 92.

[2]) Mit der nicht als Differenz zählenden Ausnahme, dass Tschudi nach feststehendem orthographischem Gebrauche das V in der Minuskelschrift durch u ausdrückt.

In der Handschrift hat Stumpf durchgehends das gewöhnliche C, so dass also die Form [im Druck nur Accomodation an die Inschrift Nr. 54 ist.

[3]) Diese Auslegung gibt Tschudi Cod. Tur. A. 105, fol. 27 (= Vindob. fol. 27) und Gallia Comata S. 298, mit Worten — Cod. Tur. A. 105, fol. 1 durch die Zeichnung des Steines, den er, als wäre er intact, umrahmt.

von alten Inschriften gewesen sein, die Tschudi fertigte, und eben darum werden sie von ihm an den Anfang seiner Inschriftensammlung[1]) gestellt worden sein.

IV.

Ergebniss.

Der Mommsen'schen Classification der Tschudi-Stumpf'schen Inschriften (s. oben S. 33 f.) müssen wir also folgendes Resultat entgegenstellen.

1. Von Tschudi gesammelt und von Stumpf einfach abgeschrieben ist die Inschriftensammlung, welche folgende Nummern enthielt: Mommsen 89, 117, 120, 121, 124, 151, 154, 155, 159, 164, **168**, 175, 178, (181 Citat), **187**, **190**, 198, **199**, 200, 201, **202**, **204**, 219, **224**, **226**, 239, 241, (245 Citat), **257**, **262**, **263**, 267, 330, **350**, **3**, **a**, (Appendix **10**, **11**, Citate), Appendix **25**, **26**, **27**, falsæ **16**, **17**. Die meisten dieser Inschriften unterzog Tschudi wiederholt einer ergänzenden und interpretirenden Bearbeitung. Stumpf copirte sie mit diesen Tschudi'schen Interpretationen, soweit diese, als ihm die Texte zukamen, schon abgeschlossen waren. In manchen Fällen zeigt die Stumpf'sche Copie eine dem Original näherstehende Form, als die spätern Tschudi'schen Redactionen. Daher entstund der Eindruck, Stumpf gebe die ursprünglichen Texte, und diese habe Tschudi nachträglich interpolirt.

Von diesen 37 Nummern gehen 120 (Inschrift von Genf) und 124 (Inschrift von Coppet) wohl sicher, 117 (Inschrift zwischen Genf und Versoix) und 155 (Inschrift von Münchwiler) wahrscheinlich, 178 (Inschrift von Münchwiler) möglicherweise auf eine schriftliche Vorlage zurück[2]). Bei keiner andern ist ein

[1]) Cod. S. Galli 1083, Cod. Tur. A. 105, fol. 1, und bei Stumpf.

[2]) Die Nummern 124, 155 und 178 gehören dem ältesten Bestandtheil der Tschudi'schen Sammlung, 117 und 120 den spätern Zusätzen derselben an. (S. oben S. 62 u. 63.)

Anhaltspunkt vorhanden, dass Tschudi sie nicht direct vom Original copirt habe. Thatsache ist, dass er die Nummern 154 und 178 (Münchwiler), 164 und 198 (Aventicum), sowie 239 (Constanz), welche schon Apianus in seinen «Inscriptiones sacrosanctæ vetustatis. Ingolstadii 1534» pag. CCCCLIIII und CCCCLV abdruckte, nicht aus diesen corrupten und zum Theil verstümmelten Texten geschöpft hat[1]).

2. Von Stumpf gesammelt und von Tschudi ohne Weiteres oder doch ohne sachliche Veränderungen copirt sind die Nummern 25, **26**, **28**, 272.

3. Von Stumpf gesammelt, von Tschudi richtig gestellt, zum Theil auch interpolirt sind die Nummern 8, **12**, **16**, **20**, 21, **316**.

4. Von Tschudi nach dem Abschluss der Stumpf-schen Publication noch gesammelt sind die Nummern 115, 116, 118, 122, 127, 181 (Text), 195, 237, **240**, 298.

Die Nummern in fetter Schrift sind solche Inschriften, die heute verschwunden und nur noch in der betreffenden Tschudischen oder Stumpf'schen Aufzeichnung erhalten sind. Wir verdanken also Tschudi die Kenntniss von **18** (**20**), Stumpf von **6** untergegangenen Inschriftentexten oder Fragmenten.

Auch das Bild des litterarischen Verkehrs zwischen Tschudi und Stumpf ist ein wesentlich anderes und freundlicheres, als es Mommsen gezeichnet hat.

Tschudi hat spätestens 1536[2]) seine Sammlung Helvetischer und Rätischer Inschriften (aus der Römerzeit und dem frühen

---

[1]) Da Beatus Rhenanus in seinen «libri tres rerum Germanicarum» Basel, 1531, pag. 128 die Inschrift Nr. 239, und pag. 133 die Inschriften Nr. 154 und 178 citirt, so ist Mommsen's Vermuthung wahrscheinlich, dass Apian's Helvetische Inschriften auf Aufzeichnungen des B. Rhenanus zurückgehen.

[2]) Nr. 22, 53, 54, 55.

Mittelalter) begonnen. Bis zum Jahre 1544 hatte er 37 Inschriften und Textfragmente zusammengebracht und mit grosser Gelehrsamkeit, aber auch grosser Willkür erläutert und ergänzt; von vier Römischen Inschriften hatte er Kunde, ohne den Text zu kennen. Dieses gesammte Material überliess Tschudi an Stumpf zur Verwerthung in seiner Schweizer Chronik, die er auch sonst mit wichtigen Beiträgen unterstützte.

Stumpf copirte die Tschudi'sche Inschriftensammlung wörtlich und ergänzte sie noch durch die Walliser Inschriften, die er auf seiner Reise im Herbst 1544 notirte. Er sandte seine zum Theil unrichtigen und ihm selbst ganz unverständlich gebliebenen Aufzeichnungen an Tschudi zur Revision.

Tschudi gab sich grosse Mühe, diese Walliser Texte lesbar zu machen und ihre Lücken zu ergänzen, wobei er in seiner scharfsinnigen, aber willkürlichen Weise verfuhr. Die Ergebnisse seiner Combinationen übersandte er jeweilen Stumpf.

Stumpf, dem das elementarste Verständniss Römischer Inschriftentexte abging und dem daher unglaubliche Irrthümer passirten, nahm in blinder Abhängigkeit von Tschudi dessen wechselnde Lesarten und sich immer mehr ausdehnende Ergänzungen auf, oft ohne sie zu verstehen. Wenn die Inschriften schon in Holz geschnitten waren, brachte er Tschudi's letzte Redaction wenigstens noch in den Uebersetzungen und Erläuterungen an. Stumpf's Inschriftentexte und deren Uebersetzungen stellen daher in vielen Fällen die verschiedenen Stadien dar, welche die Tschudi'sche Bearbeitung der Texte durchzumachen hatte.

Diesen Ursprung seiner Inschriften, deren Beschaffung, Textgestaltung und Erläuterung also im Ganzen und Grossen auf Tschudi zurückgeht, deutet aber Stumpf in seiner Chronik mit keinem Worte an [1]).

---

[1]) Ausser dass er erwähnt, Tschudi habe den Meilenstein von Baden, Mommsen pag. 330, aufstellen lassen.

Tschudi hatte gegen dieses seltsame Verfahren Nichts einzuwenden. In seinem Brief an den Zürcher Magister Johannes Fries vom 11. December 1547[1]) liess er sich über Das, was ihm an Stumpf's Chronik missfällig war, namentlich über die polemischen Abschweifungen gegen das Mönchsthum und die katholische Confession, weitläufig und gereizt aus. Ueber Stumpf's persönliches Verhalten ihm gegenüber beklagte er sich mit keinem Worte.

Tschudi setzte — wenn auch ohne besondern Eifer — die Sammlung und Erläuterung der Römischen Inschriften bis ins Jahr 1570 fort, wo er die letzte Hand an die Bearbeitung der Vorgeschichte des Schweizerlandes (bis zum Jahr 1000) legte. Leider widerstund er der Versuchung nicht, seine nachträglichen Correcturen und Zusätze zu den Römischen Inschriften als Abschriften auszugeben, die er in jüngeren Jahren von den noch vollständigeren und besser erhaltenen Inschriftsteinen genommen habe. Diese nachträglichen Schwindeleien Tschudi's aufgedeckt zu haben, ist Mommsen's Verdienst.

Tschudi überliess die Redaction von 1565 mit derselben Liberalität an Josias Simmler in Zürich für dessen beabsichtigte Schweizergeschichte, mit der er 1544 seine erste Inschriftensammlung Stumpf abgetreten hatte.

Simmler seinerseits verschaffte Tschudi um das Jahr 1570 die Nummern 118, 122, 127, 181 (115? 116? 195? 298?).

Tschudi theilte die durch diese Zusätze bereicherte «Descriptio Helvetiæ» 1571 abermals Simmler mit.

---

[1]) Vogel, Egidius Tschudi, S. 202.

BEILAGE.

DIE

ÄLTESTE TSCHUDI'SCHE INSCHRIFTENSAMMLUNG MIT DEN STUMPF'SCHEN BEITRÄGEN.

Codd. S. Galli 609 und 1083.

Die mit kleineren Lettern gedruckten Inschriften, Erläuterungen und Zusätze (letztere in Parenthesen) sind spätere Zusätze Tschudi's zu dem ursprünglichen Texte.

Was eingeklammert und in Cursivlettern gesetzt ist, wurde von Tschudi wieder gestrichen.

Codex S. Galli 609, pag. 84.

Inscriptio Valentiani epi Curiensis
in Cripta (tpli) Monasterii Scti Lucii in marmore sculpta.
maiusculis literis omnia.

SCE M EPCS

Hoc iacit in tomolo quem defleuit
Retica tellus .
Maxima summorum gloria pon
tifecum 5
Abiectis qui fudit opes . nuda
taque texit
Agmina, captiuis praemia larga
ferens .
Est pietas uicina polo . nec fu 10
neris ictum
Sentit . ouans factis qui fetit
astra bonis .
His pollens titulis VALENTIA
NE. sacerdus . 15
Crederis a cunctis non potu
isse mori. Qui uixit in hoc SAE
C. ANN. PL^{S}. MN. LXX. DP^{S}. SVB. I/. ⅂ı. IDIAN.
SEP^{S}. PC^{S}. BASIVCC^{S}. INI/. XI. PAVLINVS. NE
POS. ipsius hec fieri ordinauit. 20

Nachträgliche Randbemerkung zu Zeile 18: Post Consulatum Basilii *(Annis 196 uel 200)* Illustris Viri. CC. 741. ·

·i· Qui Vixit in hoc sæculo annis plus minus lxx. depositus sub diebus ⅂ı *(idus ianuar)* idianis septembribus *(Procurante)* Basilio. 4. cos. uel circum.

forte Post Consulatum — Post Consulatum Basilii illustris Viri. CC.

‖ alia ad Scalam (Criptæ) in eodem (templo) monasterio (monasterij)

HIC . SVB ISTA LABI
DEM . MARMOREA
QVEM . VECTOR .
VER . INLVSTER . PRESES
ORDINABIT . VENIRE .
DE . TRIENTO .
HIC . REQVIESCIT . . . . omnes C sunt sic ⊏
CLARESIMVS . . . .
PROAVVS .
DOMNI . VECTORIS .
EPI
ET . DOMNI . IAC(ta)DI .

(ta ist nachträglich in den ursprünglich leeren Raum eingesetzt worden.)

‖ alia. literis maiusculis. in marmore. in Cripta

Hic sub ista labide
marmorea
quem Vector uer In
luster preses
Ordinabit uenire
de Venostes .i. Vinstgöw — Vennones
Hic requiescet
Dominus

Codex S. Galli 1083.

pag, 69—72 von Stumpf's Hand.

Die Zusätze aber von Tschudi.

pag. 69

Gaunoduri Cis Rhenum è Regione oppidi Steyn uel Vft Burg. In Pauimento Parochialis Templi apparet tale fragmentum.

IMP. CAES. CAIVS
MAX. TRIB. P. P.
A
DP. P. PROC
M
SC
DE

Apparet in eodem Templo aliud fragm. huic non absimile In quo Vix tres aut quatuor literæ cernuntur adhuc Integræ. (Stumpf)

SEduni Vallesianorum In pariete exteriori Templi Parrochialis frag.

Im P CAESARI DIVI Iuli (F)
F. A VGVSTO. COS. XI
T RIBVNICIA POTESTATE. XVI
(patri) PATRI | | | | PATRIAE
pontifi CI MAXIMO.
ciuit AS. SEDVNORVM
PATRONO

Octodori siue Martenacj Verragrorum Statua Marmorea in Cœmiterio erecta.

(Cæsari)

IMP. CAE VAL.
CONST ORIO
*EFL. INVICTO AVG
DIVI CONSTANT. P. P. II. AVG
FILIO. FOR. CL. VAL. BONO
REIPVP GENATO

* corrigirt FEL (*P. F.*) FEL.

corrigirt OPIO Constanti(*n*)o PIO

fortissimo Principi P. P. Pro Cos. melius Reipublice Nato

Octodori in Angulo Parochialis Ecclesiæ fragm.

(C, dann:) L CæsaR
Iul
cip
fi

AI . AVGVSTI . I
I NEPOT
PI IVENTVTI
CI. COS. IA

Diui
I Prin
S Ponti
DESIG

(pag. 70 leer) **pag. 71**

Agauni Verragrorum et ibidem In Monasterio Diui Mauricii Circa Chorum Ecclesiæ.

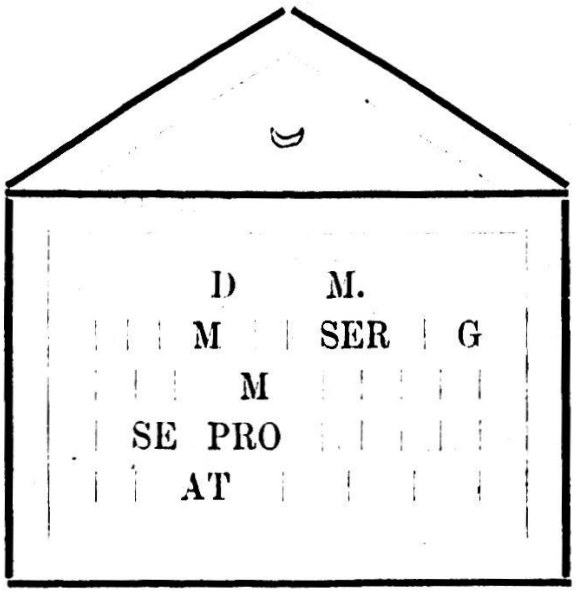

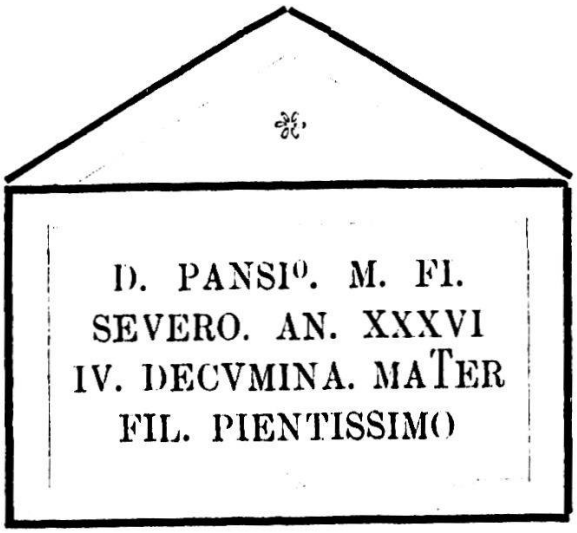

Agauni

* radirt F

Agauni

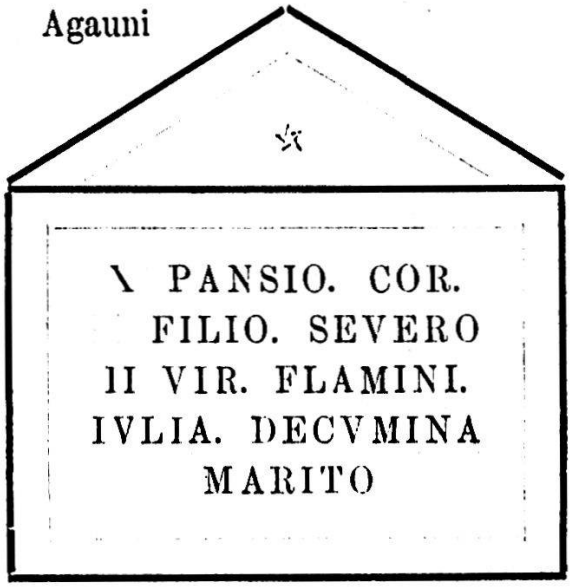

Agauni

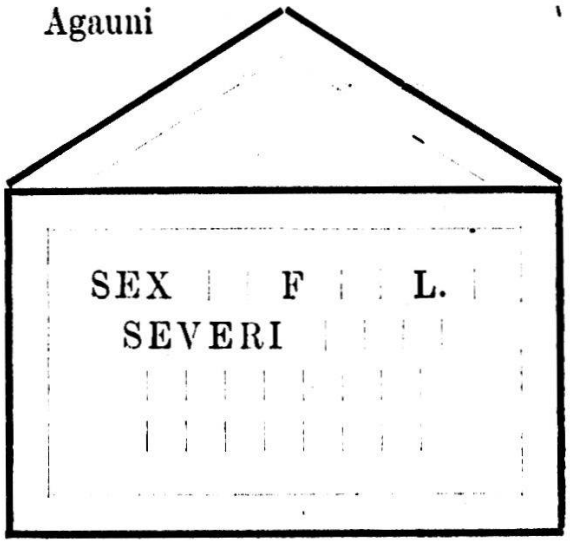

Agauni

IMP
gestrichen

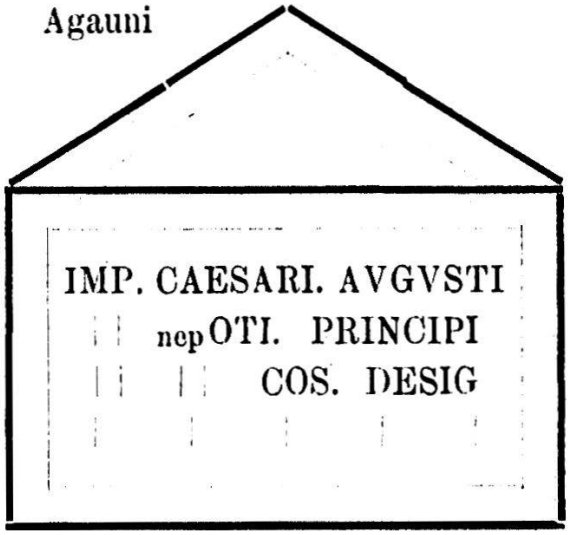

iuuentut

Das Folgende wieder Alles von Tschudi's Hand.

(pag. leer 72) **pag. 73**

Die ganze Seite späterer Zusatz.

‖ Seduni Vallesianorum in pariete exteriori templi Parrochialis frag.

IMP. CAESARI DIVI IVLI F.
AVGVSTO COS. XI. IMP. XIII.
TRIBVNICIA POTESTATE XVI.
PATRI PATRIAE
PONTIFICI MAXIMO
CIVITAS. SEDVNORVM
PATRONO.

IVIT
später eingesetzt

‖ Octodori Verragrorum Vulgo Martenach. statua marmorea in coemiterio erecta.

SARI. FL.
später eingesetzt.

IMP. CAESARI. FL. VAL.
CONSTANTIO PIO
FEL. INVICTO AVG.
DIVI * CONSTANTINI AVG.
FILIO. FOR. CL. VAL. BONO
REIPVBLICAE * NATO .

Constantio Pio

fortissimo Clementissimo Valentissimo

* corrigirt aus CONSTANT PP. II. AVG melius Diui Constantini Aug.
* corrigirt aus E

Form des Meilensteins wie S. 137.

‖ Octodori in angulo parrochialis ecclesiæ frag.

(erst L) C. CAESARI. AVGVSTI. F. (DIVI)
DIVI. I NEPOTI
PRINCIPI. IVVENTVTIS .
PONTIFICI. COS. IA DES

‖ In monasterio Agauni Veragrorum -i- Sancti Mauricii circa Chorum ecclesiæ.

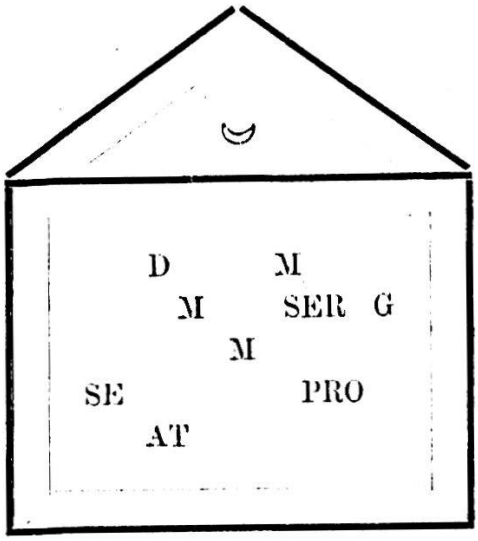

Veragri per Duumuiros regebantur quorum alter Octodori, alter Agauni considebant.

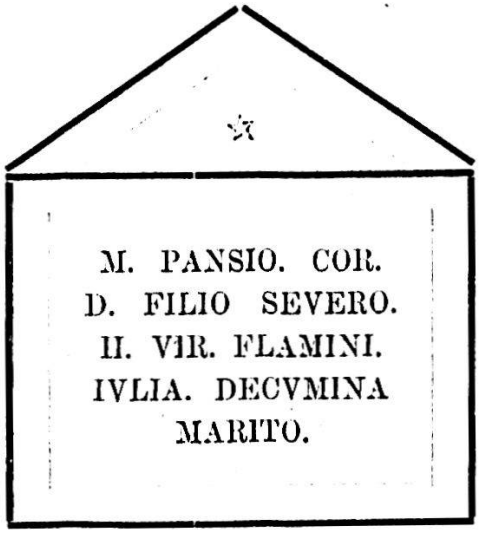

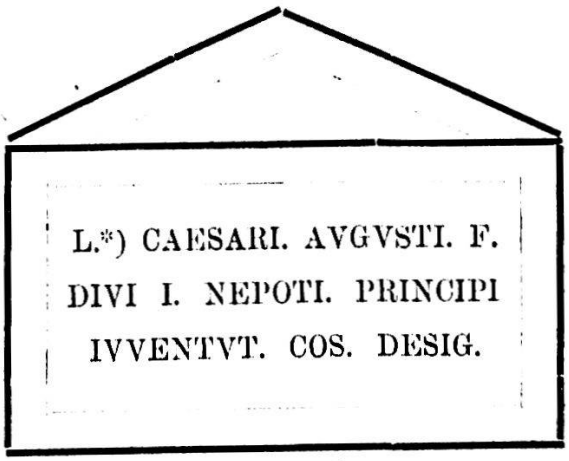

*) L. ist nachträglich in die ursprüngliche Lücke eingesetzt worden.

pag. 74

Auch diese ganze Seite späterer Zusatz.

‖ Geneuæ Allobrogum in pariete iuxta portam dictam Riuam frag.

Antuates per Duumuiros regebantur. Colonia Equestris caput Antuatium.

C. PLINIO. M. F. C. N
FAVSTO
AED. PL. I. II. VIRO. COL.
IVL. EQ. FLAMIN. I
C. PLINIVS FAV. STVS. F.
VIVOS. P. ONENDVM
C. VRAVIT

(forte) Coloniæ Juliæ Equestris.

‖ Juxta aliud frag.

ANNOR. XII.
L. PLINIO
FAVSTI. FIL.
SABINO.

‖ In pariete Cathedræ frag.

RICCIO. T. FIL.
POL. FRONTONI
II VIR. AERARI.
R. EX. TESTAMENT.

‖ In HELVETIIS *(Valinsano pago)* Antuatio pago. Pays du Vault. In der Waat. Lausanensis diœcesis.

‖ In itinere inter Geneuam Allobrogum ciuitatem et Versois oppidulum iuxta dextram Laci Lemanni ripam.

D. M.
L. AVR. RESPECTO. IVVEN.
ERVDITO. CAVSIDICO
BIS CIVI VALINSAE
ET. IOVIS TRI. DEI. VNC
TO. ANNORVM. XVIII.
FILIO. PIENTISSIMO
L. AVREL. RESPECTVS
PATER. PONENDVM
CVRAVIT.

Valinsarii Sedunenses

pag. 65

‖ Inscriptiones Heluetiæ

‖ In oppidulo Versois quod est penes Lemannum Lacum inter Geneuam et Copet in Porta.

Allobropi (sic) per Seuiros regebantur, quorum unus Sissi considebat, cui Colonia Equestris Antuatium ob merita ex testamento inscriptionem erexit.

D. VALERIO ASIATICI LIBET.
SISSI IIIIII. VIRO COL. EQ.
EX T.

Sissi Allobrogum — Colonia Equestris Dunon -i- Neuidunum Antuatium.

Expressæ sic:

Decimo Valerio Asiatici liberto. Sissi *(quadrumuiro)* seuiro Colonia Equestris ex testamento.

‖ In oppidulo Copet penes Lemannum inter Versois et *(Lausanum)* Neuidium situm in pariete domus.

* (Ursprünglicher Text: DEFVNCT)
* ursp.: COSS

D . M .
PHILEII . BRIT
TAI . ANNORVM
XXIIII . * DEI VNCT
* O . S . S . CLAVDIA
NVS . FILI . VNICI
ET . PIISS IMI .
P C
SVB . ASCIA DED .

A pro A

Zu Zeile 4 Defuncti

al. DEFVNCT. al. DEI. VNCT. forte Dierum. II. sed fere illegibilis est. DEI . I . i . Iouis Vncto.

» » 5 *(Posuit sepulchrum Claudianus).*
(POS) S S suo sumptu.

» » 8 Ponendum Curauit.

» » 9 Sub ascia dedicauit.

In Auenticensi pago

Imm Üchtland.

olim Auenticensis, nunc Lausanensis dioccesis.

‖ Paterniaci -i- Bätterlingen in templo iacens statua.

IOVI O . M.
GENIO LOCI
FORTVNAE
REDVCI D. AP
PIVS AVGVS
TVS DEDICA

---

pag. 66

‖ Inscriptiones Heluetiæ.

‖ In oppidulo Auenticulo (sic) Heluetiorum ac Ciuitate diruta Auenticensi quæ penes est, nunc Gallicæ (sic) Auanzi et Teut. Wiflispurg dicta (in exteriori pariete Sacelli Sanctæ Mariæ Magdalenæ.)

AELIAE MODESTINAE
QVAE VIXIT ANNIS II. M. VI.
AELIVS CLADAEVS ET CANI
NIA MODESTINA PARENTES
FILIAE DVLCISSIMAE
POSVERVNT.

‖ Ibidem (in eodem sacello).

Colonia Heluetiorum Auenticum

NVMINIB . AVG .
ET GENIO COL . HEL .
APOLLINI SACR.
Q . POSTVM . HYGINVS .
ET . POSTVM . HERMES . LIB .
MEDICIS . ET . PROFESSORIB .
D. S. D.

Numinibus Augusti — et Genio Coloniæ Heluetiorum — Apollini sacrum — Q. Postumius Hyginus — et Postumius Hermes Liberalibus — Medicis et professoribus — de suo dicarunt.

‖ Ibidem fragmentum.

CAIO LAELIO.

‖ In eodem oppidulo statua integra in plateis iacens.

D M
SEVERIAE
MARTIOLE
SEVER . MAR
CIANVS
FRATER
F . C .

pag. 79

‖ In Heluetiis.

‖ Ibidem ante templum quod est in Ciuitate diruta Auenticensi (in planicie sub monticulo) saltem prima linea legibilis.

Ursprüngliche Aufzeichnung:

IMP. CAESARI VESPASIANO
				E					
	S									
						L					

Dann in die vorige Aufzeichnung hineincorrigirt:

IMP. CAESARI VESPASIANO
AVG. PONTIF. MAX. (T)R. POT. III. — T corrig. aus E
IMP. (S) VIII. COS. III. DES. IIII. P. P. — S gestrichen
| | | | L | | |

‖ In pariete (exteriore) eius templi (in fundo). Fragmentum sine principio (is Iam semotus est A. Dni. 1542.)

LEGATO
IMP. CAES. NERVAE AVG. GERM. LEG. XVI.
FLAVIAE FIRMAE ET LEGATO IMP. NERVAE
TRAIANI CAESARIS AVG. GERMANICI DACICI
LEG. VI. FIRMAE SODALI FLAVIALI PRAETORI
AERARI MILITARIS LEGATO IMP. NERVAE
TRAIANI CAESARIS AVG. GERMANICI DACICI
PROVINCIAE LVGDVNENSIS CONSVLI LEGATO
IMP. NERVAE TRAIANI CAESARIS AVG GERMANIC
I DACICI AD CENSVS ACCIPIENDOS
COLONIA PIA FLAVIA CONSTANS EMERITA
AVENTICVM HELVETIORVM FOEDERATA
PATRONO

Randbemerkung zu Zeile 11: (Erst: *puto Auentic. Heluetiorum Colonia*, diese Worte wurden aber unleserlich gemacht, dann:) Colonia Auenticum Heluetiorum.

Quidam male legens pro «Heluetiorum» posuit «Etiopum».

In Zeile 11 hatte Tschudi ursprünglich nur FOEDERATA. Dann wurden nachträglich die Worte der Coniectur «Auenticum Heluetiorum» in die Lücke eingesetzt.

‖ Expressae sic

Legato imperatoris Cæsaris Neruæ Augusti Germanici Legionis. XVI. flauiæ firmæ
Et Legato imperatoris Neruæ Traiani Cæsaris Augusti Germanici Dacici Legionis. VI. firmæ sodali flauilali
Prætori ærarij militaris
Legato imperatoris Neruæ Traiani Cæsaris Augusti Germanici Dacici Prouinciæ Lugdunensis
Consuli
Legato imperatoris Neruæ Traiani Cæsaris Augusti Germanici Dacici ad census accipiendos
Colonia pia flauvia emerita Auenticum Heluetiorum fœderata Patrono.

pag. 80.

‖ In Heluetiis.

‖ In Præpositura Münchenwiler (nunc Wilare) quæ est in monticulo proxime Murten, ubi quondam deæ Auenti(c)æ templum stetisse coniicitur. quod ab omnibus Pagis et incolis Helueticis frequenter uisitabatur.

In uico penes lapis angularis domus Rusticanæ.

Curator Coloniæ Auenticensis Colonia Auentica

DEAE AVENT.
T. TERTIVS
SEVERVS
CVR. COLON.
IDEMQVE ALL.
CVI INCOLAE
AVENTICENS.
PRIM. OMNVM
OB EIVS ERGA
SE MERITA
TABVLAM ARG.
P. L. POSVER.
DONVM D. S. P.
EX HS. VCC.L.D.D.D.

‖ Expressæ sic.

Deæ Auenti(c)æ Titus Tertius Seuerus curator Coloniæ, idemque Allobrogum Cui incolæ Auenticenses primo omnium ob eius erga se merita tabulam argenteam *(perpetuo)* publico loco posuerunt. Donum datum sumptu *(publico proprio)* populi ex HS. VCC. Locus datus decreto Decurionum.

Zu Zeile 12 *(perpetuo loco uel)* publico loco

» » 13 *(Donum dicauit sua pecunia ex)*
(datum de sumptu proprio uel publico uel populi)

» » 13 u. 14 Donum datum sumptu populi ex sexterciis quinque milibus ducentis Locus datus, decreto decurionum.

‖ In eodem Vico in pariete cuiusdam domus Rusticanæ. frag.

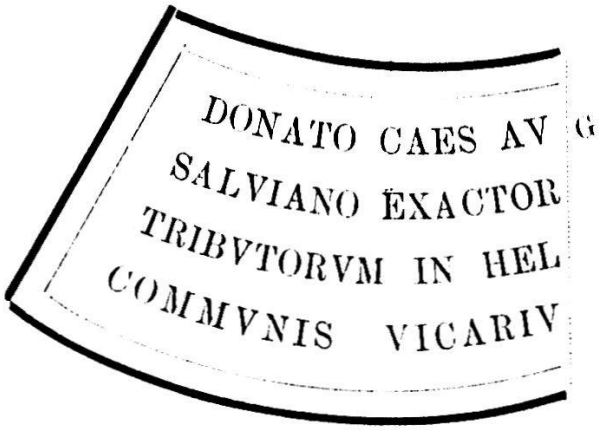

---

pag. 81

‖ Inscriptiones Heluetiæ.

‖ Ibidem in ipso Cœnobio uel Præpositura

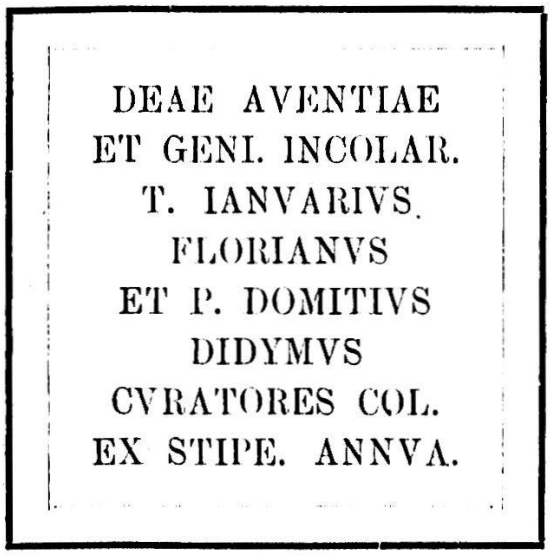

Curatores Coloniæ Auenticensis

‖ Expressæ sic.

Deæ Auentiæ et Genio incolarum Titus Januarius Florianus et Publius Domitius Didymus curatores Coloniæ ex stipe*(endio)* annua*(li)*.

‖ *(Ibidem)* Auenticæ (sic) in Veteri Ciuitate ante templum *(ibidem)* quod illic est.

In hoc saltem prima linea legibilis.

IMP. CAESARI. VESPASIANO.
E
S
L

Das Ganze gestrichen mit sammt der Ueberschrift.

---

pag. 82

‖ In Heluetiis.

‖ In eodem Cœnobio Wilare in Ara templi.

Vius pro uiuus

D. M.
L. CAMILLIVS
FAVSTVS
IIIIII. VIR AVG.
VIVS FECIT
IN ANNO LXX.
VIXIT ANNIS
LXXXXII.

Heluetii per Seuiros regebantur.

‖ In atrio eius Cœnobii fragmentum.

D. M.
OTACILIAE FA
VENTINAE VXO
RI M. OTACILIVS
IIIIII. VIR AVG.
B S A VIVA

Melius B. S. A. VIX. A
Benemerenti Sanctissimæ Animæ
Vixit Annis . . . . .

‖ In eodem Atrio cum effigie muliebri.

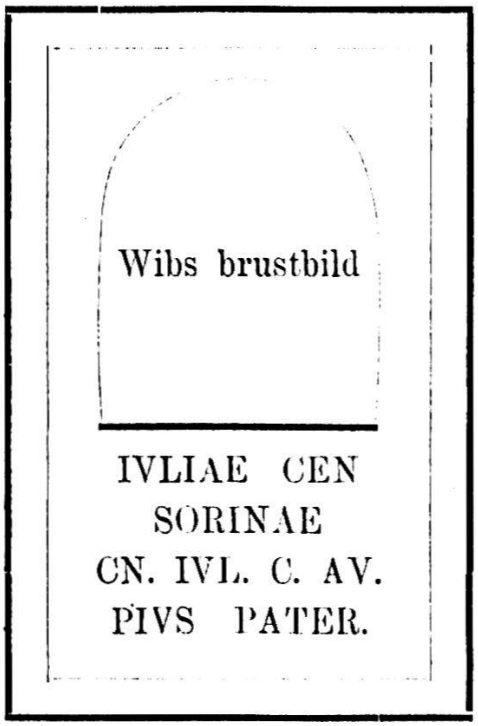

in Spatio ein

Juliæ Censorinæ Cneus Julius Censorinus AV. (Augustalis) pius pater.

---

pag. 83

‖ In Heluetijs.

‖ In eodem Cœnobio in pariete templi.

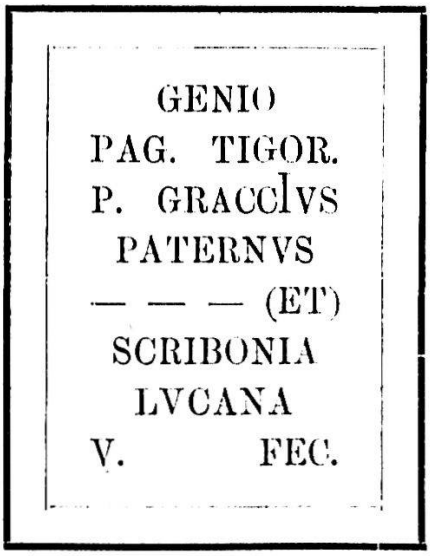

forte Cur. Col.

Tigurinus Pagus.
Ab hoc Paterno Paterniacum est conditum nimirum.
(ET später eingesetzt.)

‖ Expressæ sic

Genio pagi Tigorinorum Publius Graccius Paternus — — — — — — — et Scribonia Lucana uiui fecerunt.

‖ Morati -i- Murten in pariete Parrochialis templi quod est paulo extra oppidum *(dictum)* dedicatum S. Mauritio.

D. M.
T. NIGRI
SATVRNIN.
SATVRNINA
GANNICA
LIBERTA ET
CONIVNX
F. C.

‖ alio latere parietis eius templi fragmentum.

D. M.
HIBERNIA L
VALENTINA

(Reliquæ quas antea misi bene se habent)

pag. 84

‖ In Heluetiis.

‖ Salodori -i- Soloturn pone macellum ad ianuam cuiusdam Ciuis. frag.

(paucissimis deficientibus literis, coniectura adpositis.)

(Strator Cos. forte uel Senatus Consulto)
(Cos -i- Custos)
Consul Curator Salensium

Anno dni (*221*) corr. 222

DEAE EPONAE MA x.
o PILIVS RESTIO M il.
I EG. XXII. ANTONI
NI ANAE P. P. F. IMMV
NI S. COS. CVRA. SA cror.
LE NS. VICO SALOD.
dd. XIII. KAL. SEPTEMB.
Imp D. N. ANTONINO
Aug II. ET SACERDO
te Ii . COS.
V. S. L. M.

Salgöw pagus Heluetiorum in quo Salodorum caput.

Votum Soluit Lubens Merito

‖ Ibidem in *(fundamento)* pauimento portæ templi Diui Vrsi. fragm.

T. CRASSI C
AVITO F
AN. XXXV.

Tito Crassicio Auito

‖ Ibidem in Tumba qua *(D. Vrsus)* Sancti Vrsi martyris corpus requieuit, quæ antea gentilis cuiusdam fœminæ monumentum *(fuisse creditur)* fuit ut inscriptio testatur.

Lamina argentea iuxta reliquias S. Vrsi in ipso sarcophago His uersibus

— — — — — — — — —

‖ In monte Pirreport (non procul ab oppido Bipenni Vulgo Bienna. Teut Biel.) — deest.

---

pag. 75

‖ In Heluetiis.

In pago Verbigeno Im Ergöw olim Vindonissensis nunc Constantiensis diœcesis.

‖ Vindonissæ -i- Windisch nunc Vicus penes Confluentiam Arolæ et Vrsæ fluuiorum in pariete domus ructicanæ. frag.

CAL
VII
O. I

Fragmenta in eodem uico plura sunt in parietibus ædium Rusticorum sed fere prorsus *(a uicanis)* diruta.

‖ Ibidem in Cimiterio frag.

CLAVDI

‖ In eodem cimiterio Lampas fictilis paruula ex terra effossa, cum hac inscriptione et forma.

inferior fundi pars (*anterior*) pars superior

in fundo

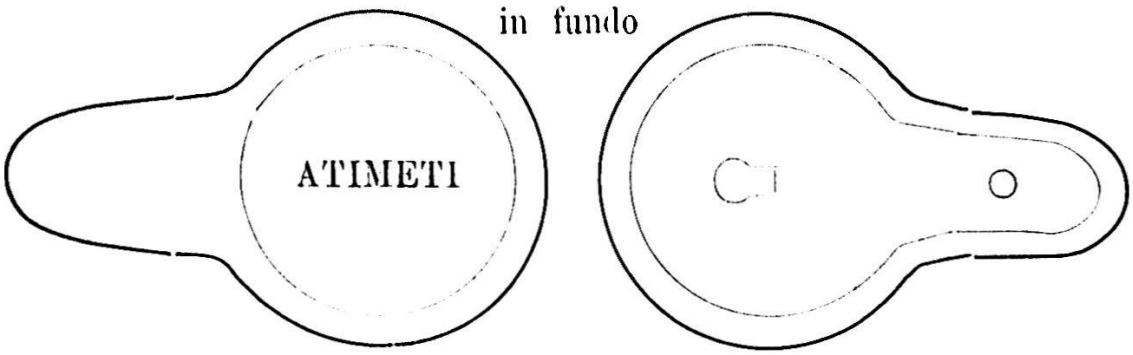

‖ In eodem Cœmiterio In Lapide quadrato Latericio in pariete exteriori templi Literis Barbaris et idiomate.

+ IN ONORE SCI
MARTINI EPI
VRSINOS EB *
ESCVBVS IT DE
TIBALDVS + LIN
CVLFVS . FICIT .

id est
In honore Scti Martini episcopi Vrsinus episcopus et Dietibaldus. Lincolfus fecit·
* (ursprünglich: VRSINO SEB?)

Vrsinus eps Constantiensis tercius Dietbaldus et Lincolfus Comites Vindoniss.

‖ Ibidem in angulo exteriori (parietis) templi extat Mercurij Idolum integrum.

deest.

‖ In oppidulo Bruck (*penes Vindonissam*) ex ruinis Vindonissæ constructo in pariete domus (Nobilium Efinger) penes exteriorem portam (*quæ olim*) eiusdem domus.

deest.

‖ In Castro diruto Vindonissensi ad Arolam penes Bruck situm. Nunc Altenburg dictum. fragmentum.

Ursprüngliche Aufzeichnung.

L. VECNA L. F. tio
POL. MAXIM us (domo) o. D.
FOR. COR. MIL. L eg leg.
XI. *G. P. F. ⅂ GVSOR i vixit
ANN. XLVIII. STIP (||||)
H. S. E.
G. ROSCIVS. OM (||||)
LVS HER. FAC. C (||||)

* G. aus einem andern Buchstaben corrigirt.

Nachträglich hat Tschudi einen Rahmen gezeichnet und diese Ergänzungen hineingeschrieben, die frühern Marginalien aber theils durchgestrichen theils ausradirt. So entstand die Zeichnung des zweiten Fragmentes.

(TIVS)*
VS. D.
EG.
I. V.
X X

P H A
V R.

*wohl aus Versehen durchgestrichen anstatt tio

⅂ id est Centuria

stipendiarius vicies

Hæc fragmenti pars seorsim iacebat Anno Dni. 1535., sed postea per Lapicidas diruta, sicut et aliæ ibidem plurimæ Inscriptiones, cum Villici domus conderetur.

L. *(Vecna. L. F.)* Vecnatius. Pollia (s. Tribu) Maximus (Domo) Foro Corneliensis. Miles Legionis undecimæ Geminæ Piæ felicis ⅂ (id est ex Centuria) Gusorij Annorum quadraginta octo. Stipendiarius *(tercies)* uicies Hic sepultus est. Gaius Roscius Omphalus heres Faciundum curauit.

pag. 76

‖ In eodem diruto Castro in domo *(Rustici)* Coloni frag. deest.

In pago Tigurino Im Turgöw Constantiensis dioecesis.

‖ Foro Tiberii nunc Zurzach dictum. Fragmentum in pariete templi parrochialis.

M. Iunio Domo Mil. leg. Certus *(pij)* eius ha	M. F. VOLT. CERTo VIEN. VETERAN. XIII. GEMINAE ET AMIANTHVS EREDES FECER.	domo Viennensi Veterano Militi Legionis

Die Ergänzungen links waren ursprünglich als Marginalien zu dem vorhandenen Fragment beigeschrieben. Nachträglich rahmte Tschudi sie ein und so entstund die Zeichnung des zweiten Fragmentes, von welchem er behauptet:

Haec pars Anno Dni. 1535. cum Praetor eius regionis essem in domo Praepositi Canonicorum ibidem dicti Edlibach iacebat, sed iam deperdita est.

pag. 67

pago Verbigeno.

‖ Aquis Helueticis in Thermis maioribus, in Curia posteriori, lapis forma Baptisterrij fere. *(His annis)* nuper ibidem repertus.

‖ In uico Wettingen penes Baden in turri Ecclesiæ parrochialis.

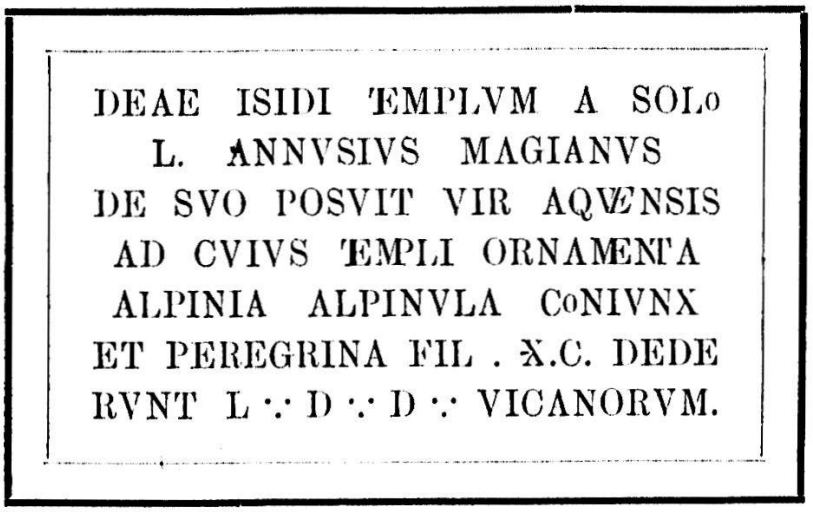

	Sic	Ursprünglicher Text
Zeile 1	TEMPLVM A SOLo	TEMPLVM A SOLO
» 3	AQVENSIS	AQVENSIS
» 4	TEMPLI ORNAMENTA	TEMPLI ORNAMENTA
» 5	CoNIVNX	CONIVNX
	(Bemerkung Tschudi's)	(Bemerkg. des Herausgebers)

pago Verbigeno sed in Tigurinum translata.

‖ Columna penes Thermas Baden -i- Aquas Helueticas dum ego prætor ibidem essem ex terra effossa integra nunc in *(castro)* castello inferiori eius oppidi erecta.

(cum ultra Limagum itinere fere medio inter Aquas et Vindonissam reperta sit in uiculo Wile qui in itinere ab Aquis Vindonissam extat, Aquensis Verbigeni territorij.)

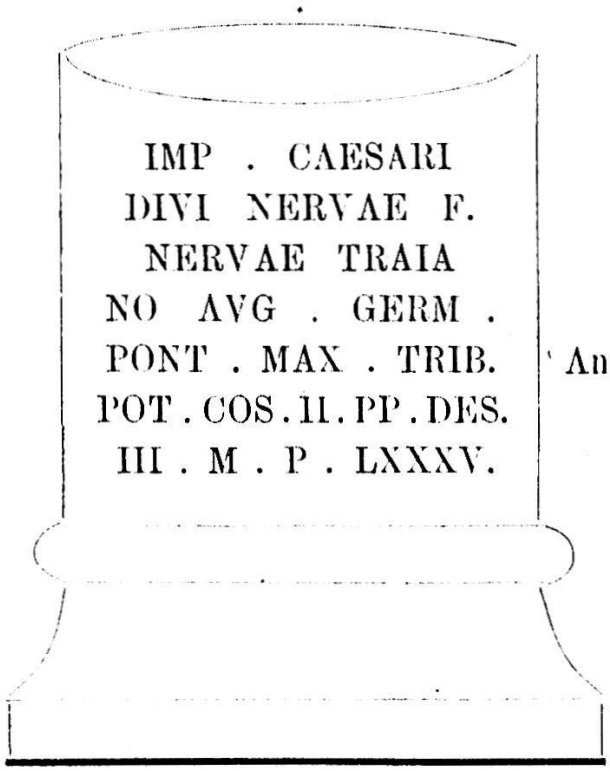

Anno dni. 100

pag. 68

| Constantiæ in Heluetiis (In pago Tigurino) penes Rhenum exitu laci (sic) Potamici, in Sacello Scti Blasii penes Cathedram, olim *(a Vitoduro, Wintertur, illuc deportatus)* a Lapicidibus (sic) Constantiensibus præparatus ad Vitodurum vehendus, cum illic forte Latomi deessent. fragmentum.

Hoc tempore Rhætiæ primæ ascribebatur Gannodurum op. Tum renouatum Constantia nuncupatum a Constantio primo Cæsare Constantini Magni patre. Quondam Heluetiis ablatum.

	IMP. CAES. G. AVRE. VAL. DIOCLETIAN	us Aug. Pont. Max.
	SAR. MAX. PERS. MAX. TRIB. POT. XI. IMP.	x Cos v. P. P. et
Anno dni. 297	IMP. CAES. M. AVR. VAL. MAXSIMIAN	us. Aug. Pont. Max. Sar.
	MAX. PERS. MAX. TRIB. POT. X. IMP. VIIII. COS	IIII. P. P. et Impp.
	FL. VAL. CONSTANTIVS ET. GAL. VAL. M	aximianus
	CAESS. MVRVM VITVDVRENSEM A S	olo instaurarunt
curante	..... AVRELIO PROCVLO V. C. PR	*(in Heluetiis)* Prou. Max. Seq.

FL. C. S. I. N. XII. AP. L. O. B. BA. DENS

DESI MAV

In Cruce Maiori in Schennis
Rhætiæ cœnobio (iam
Heluetijs parens.)

SEN. CEN. BAL. SVL. MAX +

I IPO Z. λ. S. L

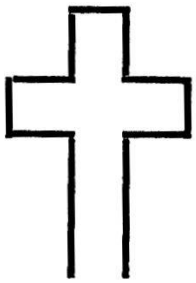

(In uico frasnacht superioris Turgöw prope Arbonam Lapis marmoreus quadratus).

(Gaunoduri cis Rhenum c) E regione oppidi Stein Vulgo Vffburg In pago Tigurino in pauimento parrochialis templi frag.

IMP. CAES. CAIVS
MAX. TRIB. P. P. P.
A
DP. P. PROC
M
SC
DE

Apparet in eodem templo aliud fragmentum (nachträglich: eiusdem portio), huic non absimile In quo paucissimæ literæ legibiles.

Apud templum parrochiale uici Jona iuxta Jonam fl. propinquum oppido Raperssuuilæ, extra fores eiusdem templi iuxta porticum in *(lapide)* statua fere baptisterij forma, qua gentiles pro ara usi et Thura pro ibidem defuncto aliquo celebri accenderunt.

C. Octauio Prouino

Sacer
Sepulturæ locus datus
decreto decurionum

(Ara formata, in qua thura incendebantur Dijs Manibus posita super Sepulchrum C. Octauii Prouini ad propiciendum Manes).

Ara *(formata ut baptisterium) (posita)* ad formam baptisterij, Posita quondam super sepulchrum C. Octauij Prouini, in qua incendebantur Thura, ut deos Manes illi placarent. Talis fere ad aquas Heluticas.

(Seduni. Sitten in Wallis in templo.
P. Julio Diui Augusti. XV. Consuli. XVIII. tribuni Sedunorum patrono).

Dann ein Zeichen, dass das Kreuz von Schennis hier unten einzufügen sei: Huc.

Curiæ Rhætiæ ut supra.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorbemerkung 29

Wer hat zuerst die Römischen Inschriften in der Schweiz gesammelt und erklärt? 30

I. Die Stumpf'sche Inschriftensammlung 40

II. Die älteste Tschudi'sche Inschriftensammlung . . 56

III. Vergleichung der einzelnen Inschriften bei Stumpf und bei Tschudi 65

1. Mommsen Nr. 8. Sitten . . . . . S. 65
2. Mommsen Nr. 316. Martinach . . . . . „ 70
3. Mommsen Nr. 12. Martinach . . . . . „ 73
4—9. Sechs Inschriften von St. Maurice (Mommsen Nr. 28, 21, 25, 26, 20, 16) . . . . . „ 76
10. Mommsen Nr. 272. Auf Burg bei Stein a. Rh. . . „ 80
11. Mommsen Nr. 89. Genf . . . . . „ 81
12. Mommsen Nr. 117 . . . . . „ 82
13. Mommsen Nr. 120. Genf . . . . . „ 83
14. Mommsen Nr. 121. Versoix . . . . . „ 84
15. Mommsen Nr. 124. Coppet . . . . . „ 86
16. Mommsen Nr. 151. Payerne . . . . . „ 87
17—19. Mommsen Nr. 154, 155, 159. Münchwiler . . „ 88
20—22. Mommsen Nr. 164, 168, 175. Aventicum . . „ 90
23. Mommsen Nr. 178. Münchwiler . . . . . „ 96
24. Mommsen Nr. 181. Pierre-Pertuis . . . . . „ 96
25—26. Mommsen Nr. 187, 190. Münchwiler . . . „ 97
27—28. Mommsen Nr. 195, 198. Aventicum . . . . „ 97
29. Mommsen Nr. 199. Murten . . . . . „ 98
30. Mommsen Nr. 200. Münchwiler . . . . . „ 99
31—33. Mommsen Nr. 201. Murten. Nr. 202 und 204. Aventicum . . . . . „ 99

Seite

34—35. Mommsen, Inscript. falsæ vel susp., Nr. 16, 17. Aventicum . . . . . S. 100
36—38. Mommsen Nr. 219, 224, 226. Soloturn . . „ 101
39. Mommsen Nr. 237. Jonen . . . . . „ 107
40. Mommsen Nr. 239. Constanz . . . . . „ 107
41. Mommsen Nr. 240. Baden . . . . . „ 110
42. Mommsen Nr. 241. Wettingen . . . . . „ 110
43. Mommsen Nr. 245 . . . . . „ 112
44. Mommsen Nr. 257. Altenburg . . . . . „ 112
45—46. Mommsen Nr. 262, 263. Windisch . . . . „ 114
47. (Frühmittelalterliche Inschrift an der Kirche zu Windisch) . . . . . „ 114
48. Mommsen Nr. 267. Zurzach . . . . . „ 114
49. Mommsen Nr. 330. Wil, Ct. Aargau . . . . . „ 116
50. Mommsen Nr. 350, 3 a. Windisch . . . . . „ 117
51. Mommsen Appendix Nr. 10. Altenburg . . . . „ 118
52. Mommsen Appendix Nr. 11. Frasnach . . . . „ 119
53—55. Mommsen Appendix Nr. 25—27. Cur . . . „ 120

IV. Ergebniss 129

Beilage. Die älteste Tschudi'sche Inschriftensammlung mit den Stumpf'schen Beiträgen. Codd. S. Galli 609 und 1083 133

Codex 609: S. 134 — Codex 1083: S. 136.